



LANDESUMWELTAMT
BRANDENBURG

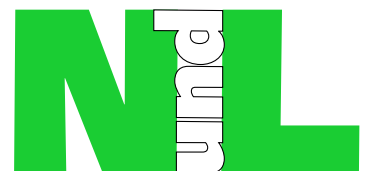


Heft 3, 2004

Einzelverkaufspreis: 5,00 Euro

Beilage: Naturschutz praktisch

NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN BRANDENBURG



Landschaft des Jahres 2003 und 2004 – Lebuser Land



Jeweils für zwei Jahre wird durch die „Naturfreunde Internationale“ eine europäische Landschaft zur Landschaft des Jahres gewählt. Gegenwärtig ist es das Lebuser Land an der Grenze Deutschlands und Polens, etwa in den Grenzen des ehemaligen Bistums Lebus. Dieses Gebiet erstreckt sich von Lebus aus jeweils ca. 30 km nach Norden und nach Süden, etwa 40 km in westliche und 80 km in östliche Richtung.

Mit seiner eiszeitlich geprägten, abwechslungsreichen naturnahen Kulturlandschaft hat das Lebuser Land beste Voraussetzungen für einen grenzüberschreitenden sanften Tourismus. Große Endmoränenplatten werden durch die Täler von Oder, Spree und Warthe voneinander getrennt. Wir finden alle für das Pleistozän typischen Landschaftselemente: weite Flussauen, Moore unterschiedlicher Ausprägung, Seen in verschiedenen Verlandungsstadien, verträumte Bachtäler mit mäandrierenden Fließen und weitgehend natürlichem Verlauf. Kranich, Fisch- und Seeadler, Schwarzstorch, Sumpfschildkröte, Fischotter, Biber sowie andere vom Aussterben bedrohte Tierarten sind hier zu Hause.

Naturfreunde kommen im Lebuser Land immer auf ihre Kosten. Der deutsche Teil ist seit langem für seinen Reichtum schützenswerter Natur bekannt. Lebus selbst und die benachbarten Orte am südlichen Rand des Oderbruches ziehen in jedem Frühjahr tausende Besucher an, die den gelben Teppich der blühenden Frühlings- Adonisröschen bewundern wollen. Nach ihrem Verblühen zeigen sich die Steppenrasen auf den seit Jahrhunderten als Weideland genutzten Hängen bis in den Spätherbst hinein in ständig wechselnder bunter Blütenvielfalt. Sie liefern die Nahrungsgrundlage für viele Insektenarten. Das nördlich angrenzende

Oderbruch ist vor allem als Brut- und Rastgebiet für Wasser- und Wiesenvögel bekannt. Seit der Trockenlegung und Kolonisierung zur Zeit Friedrich II. ist es bedeutender Standort der Landwirtschaft. Das flache Land hat seinen besonderen Reiz, der sich nicht jedem sofort erschließt; ganz anders dagegen die stark zerklüftete Landschaft der Märkischen Schweiz mit den im Naturpark liegenden ausgedehnten Wäldern, Schluchten und idyllisch gelegenen Seen.

Im Süden des Lebuser Landes liegt das romantische Schlaubetal – mit seiner Seenkette gilt es als das schönste Bachtal Brandenburgs.

In Deutschland weniger bekannt sind die Wanderziele im polnischen Teil des Lebuser Landes, das den nördlichen Teil der Wojewodschaft Lubuski ausmacht. Der Waldreichtum ist hier noch größer als auf der deutschen Seite. Das Lebuser Land gilt als die walddreichste Landschaft Polens. Der Wald nimmt mehr als die Hälfte der Fläche ein. Neben ausgedehnten Kiefernwäldern findet man natürliche Laubmischwälder mit Eichen, Hainbuchen, Linden und Rotbuchen. Sogar drei Urwälder sind als wichtige Waldreservate erhalten geblieben: Puszcza Drawska, Puszcza Notecka und Puszcza Lubuska.

Berühmtheit bei Ornithologen erlangte der Nationalpark Warthemündung. Die Warta (Warthe) ist oberhalb ihrer Mündung in die Oder bei Kostrzyn kaum reguliert, die Hochwässer können sich in der ganzen Talbreite auslassen, sorgen für eine funktionierende Auendynamik und schaffen so eines der bedeutendsten Brut- und Rastgebiete für Wasservögel in Europa.

Eine malerische Wald- und Seenlandschaft, die der Märkischen Schweiz ähnelt, finden wir im Landschaftspark Łągow.

Eine besondere Attraktion bietet das gegenüber von Eisenhüttenstadt gelegene Storchendorf Kłopot, wo sich auf fast jedem Haus ein Storchhorst befindet. Ein kleines Museum informiert auch in deutscher Sprache über die „Bewohner“ der Horste.

Auf halbem Wege von Stubice nach Kostrzyn liegen am Ostrand des Odertales die Trockenrasen um Górzyza. Sie ähneln denen um Lebus stark – es sind hier etwa die gleichen Steppenpflanzen, wie z. B. das Federgras, zu finden. Allerdings kommt das Frühlings-Adonisröschen nicht vor, obwohl alle seine Begleitpflanzen vorhanden sind. Das benachbarte „Wiesenmuseum“ in Owczary, das vom Lubuski Club przyrodników liebevoll betreut wird, zeigt Wissenswertes über das Leben im Trockenrasen.

Etwa 70 km östlich von Frankfurt (Oder) befindet sich eines der bedeutendsten Fledermausquartiere Europas, wo jedes Jahr etwa 30.000 Tiere überwintern. Sie nutzen dazu die unterirdischen Bunkeranlagen des ehemaligen Ostwalls, der sich auf etwa 100 km Länge in Nord-Süd-Richtung zwischen Warthe und Oder erstreckt. Diese zwischen 1934 und 1938 errichtete, aber nie vollendete Anlage besteht aus gepanzerten Kasematten und Gefechtstürmen, die durch eine unterirdische Eisenbahn verbunden waren. Die Fledermäuse haben dafür gesorgt, dass die ehemals militärischen Anlagen in ein friedliches, streng geschütztes Naturreservat verwandelt wurden.

Das Lebuser Land erfährt durch die Proklamation zur Landschaft des Jahres weitere Impulse zur touristischen Erschließung. Bereits jetzt existieren beiderseits der Oder viele markierte Wanderwege, die durch Beobachtungsstellen und Schautafeln ergänzt werden. Rund 1.000 Kilometer Radwege wurden angelegt oder befinden sich in der Planung. Entlang der Oder verläuft der Oder-Neiße-Radweg, der Tschechien mit der Ostseeküste verbindet und immer häufiger von Radurlaubern befahren wird. Weniger erfreulich ist, dass die Grenzübergänge sehr weit auseinander liegen. Auf weiten Strecken fehlen die für den sanften Tourismus wichtigen Fährverbindungen zwischen beiden Oderufern. Aber am Tag der Proklamation der Landschaft des Jahres, am 7. Juni 2003, wurde in Lebus schon einmal ausprobiert, wie so eine Fährverbindung aussehen könnte. Mit dem Beitritt Polens zur EU am 1. Mai 2004 verbessern sich die Chancen für dauerhafte Fährverbindungen. Damit kann das Motto für die Landschaft des Jahres „Lebuser Land – eine Brücke in Europa“ Gestalt annehmen.

P. Engert

Foto: F. Zimmermann

Impressum

Herausgeber: Landesumweltamt Brandenburg (LUA)

Schriftleitung: LUA
Dr. Matthias Hille
Barbara Kehl

Beirat: Lothar Blackert
Dietrich Braasch
Dr. Martin Flade
Dr. Lothar Kalbe
Dr. Matthias Kühling
Dr. Bärbel Litzbarski
Dr. Annemarie Schaepe
Dr. Thomas Schoknecht
Dr. Frank Zimmermann

Anschrift: Landesumweltamt
Brandenburg
PF 601061
14410 Potsdam
Tel. 0331 / 27 76-2 16
Fax 0331 / 27 76-1 83

ISSN: 0942-9328

Es werden nur Originalbeiträge veröffentlicht. Autoren werden gebeten, die Manuskriptrichtlinien, die bei der Schriftleitung zu erhalten sind, zu berücksichtigen.

Zwei Jahre nach Erscheinen der gedruckten Beiträge werden sie ins Internet gestellt.

Alle Artikel und Abbildungen der Zeitschrift unterliegen dem Urheberrecht.

Die Vervielfältigung der Karten erfolgt mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Brandenburg (GB-G 1/99).

Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Redaktionsschluss: 18.8.2004

Layout/ Druck/ Versand: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH
Karl-Liebknecht-Str. 24/25
14476 Golm
Tel. 0331 / 56 89-0
Fax 0331 / 56 89-16

Bezugsbedingungen:

Bezugspreis im Abonnement: 4 Hefte – 12,00 Euro pro Jahrgang, Einzelheft 5,00 Euro.

Die Einzelpreise der Hefte mit Roten Listen sowie der thematischen Hefte werden gesondert festgelegt.

Bestellungen sind an das Landesumweltamt zu richten. Diese Zeitschrift ist auf chlorfrei gebleichtem Papier gedruckt.

Titelbild: Wasser-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) – eine Art der Feuchtbiotope Foto: M. Hille

Rücktitel: Der Grasfrosch (*Rana temporaria*) ist eine gefährdete Art in Brandenburg (RL, Kategorie 3) Foto: B. Kehl

Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg

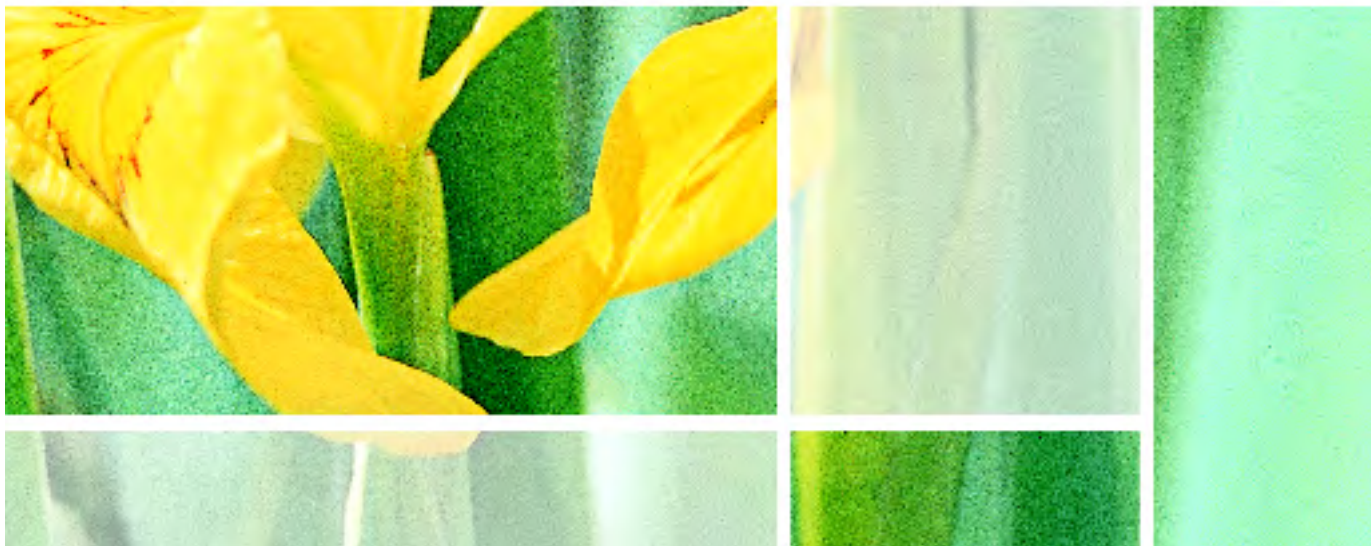
13. Jahrgang

Heft 3, 2004

Inhaltsverzeichnis

OLAF HEUSER Das geänderte Brandenburgische Naturschutzgesetz	88
BEATE JESSEL, IRMELA WÜBBE Genehmigungspraxis und Umsetzung von Ausnahmen vom gesetzlichen Biotopschutz gemäß § 32 BbgNatSchG	109
HOLGER LENGSELD, JÖRG GELBRECHT, DIETER OPITZ Sanierungsmaßnahmen zur Erhöhung des Phosphorrückhaltes in einem kleinen Teileinzugsgebiet der Spree (Demnitzer Mühlenfließ)	116
KLEINE BEITRÄGE Landschaft des Jahres 2003 und 2004 – Lebuser Land	86
KLEINE MITTEILUNGEN	108, 125
TAGUNGEN	126
IM LANDESUMWELTAMT NEU ERSCHIENEN	115, 127

BEILAGE
Naturschutz praktisch – Ein Dach überm Kopf
Fledermausschutz im Siedlungsbereich



MIT DEN GESETZESÄNDERUNGEN WERDEN EUROPARECHTLICHE VORGABEN UMGESETZT, ANPASSUNGEN AN DAS NEUE BUNDES NATURSCHUTZGESETZ VORGENOMMEN, VOLLZUGSERFAHRUNGEN AUSGEWERTET UND ERGEBNISSE AUS DER ÜBERPRÜFUNG VON NORMEN UND STANDARDS EINGEARBEITET; DIE FUNKTIONALREFORM WURDE FORTGESETZT.

OLAF HEUSER

Das geänderte Brandenburgische Naturschutzgesetz

Schlagwörter: Landnutzung, Biotopverbund, Umweltbeobachtung, Landschaftsplanung, landesrechtliche Eingriffsregelung, Schutzgebiete und -objekte, gesetzlicher Biotopschutz, allgemeiner Artenschutz, Verbandsbeteiligung, Verbandsklage, Naturschutzverwaltung in Brandenburg

I Einführung

Das Brandenburgische Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) stammt aus dem Jahre 1992¹. Bis zum Jahre 2004 erfuhr es mit Ausnahme von Anpassungen bestimmter Zuständigkeiten nur verhältnismäßig geringe Änderungen². Am 22.04.2004 ist das Zweite Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 20.04.2004 (GVBl. I/04 S. 106) in Kraft getreten. Durch Artikel 1 dieses Gesetzes wird das BbgNatSchG jetzt in weit erheblicherem Umfang novelliert³. Die Hauptgründe für die Novellierung ergaben sich zum einen aus der längst überfälligen Implementierung europarechtlicher Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)⁴ und der EU-Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)⁵, insbesondere zur Umsetzung des Schutzgebietssystems Natura 2000. Zum anderen mussten die landesrechtlichen Bestimmungen an die geänderten Rahmenvorgaben⁶ des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)⁷ angepasst werden, für das bereits im April 2002



Abb. 1
Feuchtwiese im Ferbitzer Bruch

Foto: Th. Schoknecht

¹ Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg vom 25. Juni 1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt [GVBl.], I/92 S. 208)
² durch das 1. ÄndG v. 15.12.1993 (GVBl. I, S. 510), durch Art. 3 BbgFRG (Funktionalreformgesetz) v. 17.12.1996 (GVBl. I, S. 364) und durch Art. 3 G. z. Änd. d. BbgBauO sowie andere Gesetze v. 18.12.1997 (GVBl. I, S. 124) und zuletzt durch das in Fußnote 33 genannte Gesetz
³ Art. 2 enthält die nötigen Folgeänderungen des Nationalparkgesetzes. Art. 3 ermächtigt zur konsolidierten Neufassung mittels Nachbekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt Bbg, da die jetzige In-Kraft-Setzung in Art. 1 - für den Anwender schwer nachvollziehbar - nur die jeweiligen Einzeländerungen aufführt, aber nicht den "Ergebnistext". Es ist zu hoffen, dass die Nachbekanntmachung bei Veröffentlichung dieses Beitrags vorliegt. Art. 4 regelt das In-Kraft-Treten.
⁴ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206, S. 7) - FFH-Richtlinie, zuletzt geändert d. RL 97/62/EG v. 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305 vom 08.11.1997, S. 42)
⁵ Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) - EU-Vogelschutzrichtlinie, d. RL 97/49/EG der Kommission v. 29.7.1997 (ABl. EG Nr. L 223 v. 13.6.1997, S. 7)
⁶ Definition Rahmenvorgaben s. Verfasser in N und L 1/2003, S. 13
⁷ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I, S. 1193 (BGBl. II 791-8), geändert durch Achte Zuständigkeitsanpassungsverordnung v. 25.11.2003 (BGBl. I, S. 2304, 2323)

eine vollständig novellierte Fassung in Kraft getreten war (s. dazu Verfasser in N und L 1/2003, S. 13-19). Weitere Änderungen beruhen auf Vollzugserfahrungen und der erforderlichen Überprüfung von Normen und Standards, die durch die geänderten politischen Rahmenbedingungen notwendig wurde. Damit zusammenhängend ergaben sich im Rahmen der Fortsetzung des Funktionalreformprozesses Änderungen bei den Zuständigkeitsregelungen in Form der Verlagerung von Zuständigkeiten auf das Landesumweltamt Brandenburg (LUA) oder die unteren Naturschutzbehörden (UNB). Bei den neuen Zuständigkeitsregelungen musste dem sogenannten Konnexitätsprinzip Rechnung getragen werden, wonach eine Aufgabenverlagerung vom Land auf die untere Verwaltungsebene nur bei Sicherstellung des zusätzlichen Bedarfs an Personal und Finanzmitteln erfolgen darf. Schließlich wurde die Landesanstalt für Großschutzgebiete aufgelöst und die Verwaltung der Großschutzgebiete dem LUA zugewiesen.

Eine vollständige Aufzählung der Änderungen, die insbesondere jeden Wegfall und jede auch nur redaktionelle Änderung berücksichtigt, ist aus Platzgründen nicht leistbar und war nicht beabsichtigt. Die Begründun-

gen zu den Änderungen orientieren sich an der Begründung zum Entwurf der Kabinettsvorlage. Einige Zusammenhänge wurden weiter verdeutlicht. Auf eigene Bewertungen wurde weitestgehend verzichtet.

II Die wesentlichen Änderungen im Überblick

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

1 Begriffsdefinitionen

Wie in modernen Gesetzen üblich, enthält das BbgNatSchG im neu eingefügten § 2a im Einklang mit den bundesrechtlichen Vorgaben eine Reihe von verbindlichen Legaldefinitionen zu wichtigen Begriffen.

2 Ziele und Grundsätze

Die bundesrechtlich einschlägigen §§ 1, 2 BNatSchG gelten nicht mehr unmittelbar, sondern enthalten lediglich Rahmenrecht, das landesrechtlich umzusetzen war. In der lan-

desrechtlichen Zielbestimmung des § 1 (1)⁸ wird der anthropozentrische, d. h. auf den Menschen bezogene Ansatz abgeschwächt. Die Grundsätze des § 1 (2) werden weiterentwickelt und stärker akzentuiert. Durch sie werden die Ziele konkretisiert. Die Grundsätze sind zum einen bedeutsam als Maßstab und Interpretationshilfe bei der praktischen Anwendung der Instrumente des Naturschutzrechts. Zum anderen stellen die Konkretisierungen wichtige Maßstäbe für die Berücksichtigung von Naturschutzbelangen im Fachrecht dar. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Fachrecht z. B. in ausfüllungsbedürftigen Generalklauseln wie der des „Wohls der Allgemeinheit“ die Berücksichtigung von Naturschutzbelangen vorsieht. Die Konkretisierungen enthalten Einschränkungen (erforderlich, möglich, angemessen, Abwägung), die im Einklang mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen einzelfallangepasste Lösungen ermöglichen.

3 Naturschutzziele und Grundflächen der öffentlichen Hand

Bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand sollen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden. In Ausfüllung der neuen Rahmenvorgabe des § 7 BNatSchG werden die in § 1 (4) bereits zuvor in diese Richtung formulierten Grundsätze erweitert. Zur öffentlichen Hand gehören „auf Landesebene“ Land, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, wie z. B. Wasser- und Bodenverbände. Soweit angemessen, sollen Grundflächen der öffentlichen Hand, die für den Naturschutz besonders wertvoll sind, in ihrer ökologischen Beschaffenheit nicht nachteilig verändert werden. Die vorstehenden Sätze stehen der Erfüllung bestimmter öffentlicher Zweckbestimmungen von Grundflächen nicht entgegen. § 1 (5) enthielt bereits den Grundsatz, dass die juristischen Personen des öffentlichen Rechts in ihrem Eigentum oder Besitz stehende Grundflächen, soweit geeignet, in angemessenem Umfang für die Erholung bereitstellen sollen. Durch die Novellierung des BbgNatSchG wird dies in Anpassung an § 57 BNatSchG durch den Zusatz relativiert, dass eine Vereinbarkeit mit einer nachhaltigen Nutzung bestehen muss und eine öffentliche Zweckbindung nicht entgegen stehen darf.

4 Schaffung eines Biotopverbundsystems

Der neu eingeführte § 1a dient der Umsetzung der in § 3 BNatSchG enthaltenen Rahmenregelung zur Schaffung eines Biotopverbundsystems. Die Vorschrift ist als Grundsatz formuliert. Es handelt sich nicht um eine neue Flächenschutzkategorie. Die Verpflich-

tung ist mit den im Gesetz aufgezählten, bereits bestehenden Instrumenten zu erfüllen. Trotz der fehlenden zeitlichen Vorgabe besteht eine Verpflichtung zur zügigen Umsetzung. Der Biotopverbund soll länderübergreifend erfolgen, weshalb das Land Brandenburg sich hierzu mit den angrenzenden Ländern abzustimmen hat.

Zu dem in § 1a (2) formulierten Grundgedanken des Biotopverbundsystems s. Verfasser in N und L 1/2003 unter Ziffer 2. Der brandenburgische Gesetzgeber betont, dass die Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds insbesondere auch für wandernde Tierarten zu gewährleisten ist und der Verbund auch der Verbesserung der ökologischen Kohärenz des Europäischen Netzes „Natura 2000“ dienen kann. Bei der Größenordnung des zu schaffenden räumlich oder funktional verbunde-

nen Biotopnetzes hält sich der Landesgesetzgeber an die im BNatSchG enthaltene „Soll“-Vorgabe von mindestens 10 % der Landesfläche. Zu den Bestandteilen des Verbunds gehören die Nationalparks (derzeit nur Nationalpark Untere Oder), sämtliche gesetzlich geschützten Biotope, alle Naturschutzgebiete sowie in teilweiser Überschneidung zu den vorgenannten Schutzkategorien sämtliche Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-RL. Daneben können auch weitere Flächen und Elemente einbezogen werden. Hier muss jedoch im Einzelfall geprüft werden, ob sie zur Erreichung der Ziele des Biotopverbundes geeignet sind. Die Aufzählung im Gesetz ist insoweit nur beispielhaft.

Für die Verwirklichung des Biotopverbundsystems kommt dem LUA als Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege die



Abb. 2

Trockenrasen in der Agrarlandschaft mit Ackerwachtelweizen (*Melampyrum arvense*) mit Färber-Hundskamille (*Anthemis tinctoria*)
Foto: M. Düvel

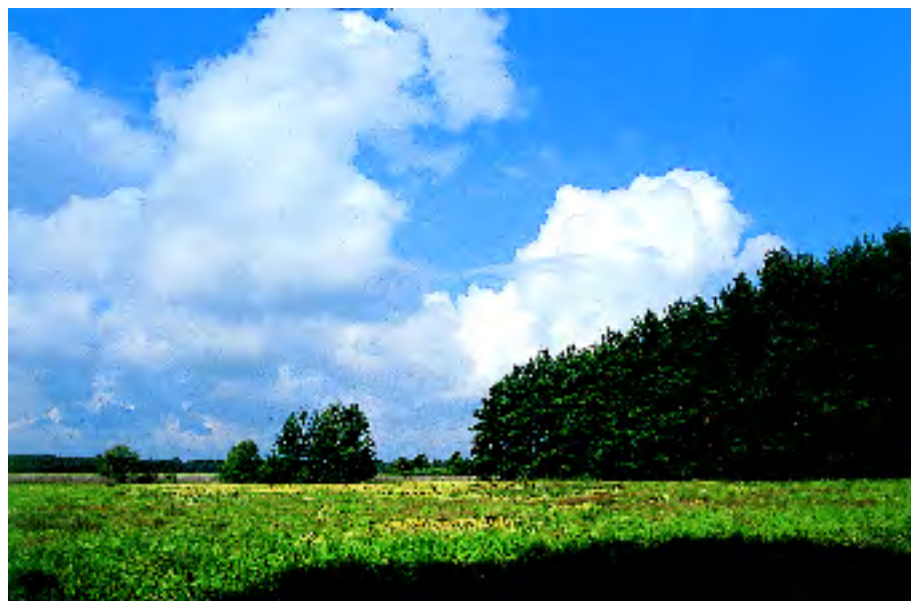


Abb. 3

Gehölzgruppe als Strukturelement auf landwirtschaftlich genutzter Fläche Foto: M. Düvel

⁸ Paragraphen und Hinweise auf Absätze ohne Gesetzesbezeichnung sind im Folgenden solche des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

zentrale Rolle zu. Die Landschaftsplanung übernimmt die Funktion des Darstellungsmediums. Das LUA ermittelt die durch den Biotopverbund zu sichernden Tier- und Pflanzenarten, die artbezogenen Kriterien zur Bestimmung der für den Biotopverbund geeigneten Flächen und Elemente sowie die Räume, in denen der Biotopverbund errichtet werden soll. Die Ergebnisse werden im Landschaftsprogramm (s. § 5) dargestellt. Ansätze hierfür enthält bereits das vorliegende Landschaftsprogramm. Die für den Biotopverbund geeigneten und erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und -elemente sind auf regionaler Ebene in Landschaftsrahmenplänen (§ 6) und auf örtlicher Ebene in Landschaftsplänen (§ 7) darzustellen. Um einen Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten, bedürfen die für seine Verwirklichung bestimmten bzw. ausgewählten Flächen einer rechtlichen Sicherung. Soweit diese Sicherung – z. B. als Naturschutzgebiet – nicht schon erfolgt ist, muss sie geschaffen werden. Geeignete Mittel hierzu sind planungsrechtliche Festlegungen⁹, langfristige Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz), Ausweisung geeigneter Gebiete und Objekte im Sinne des § 19 (1) oder andere geeignete Maßnahmen. Es kommt somit auch die Übertragung von Flächen an Naturschutzverbände oder -stiftungen in Betracht. Denkbar sind zudem andere zivilrechtliche Sicherungsinstrumente wie die Einräumung einer Grunddienstbarkeit oder eines Nießbrauchsrechts. Die Natur ist nicht statisch, sondern entwickelt sich dynamisch¹⁰. Die dauerhafte Sicherung des Biotopverbunds schließt deshalb nicht völlig aus, dass Einzelbestandteile ausgetauscht werden, sofern der Biotopverbund selbst dadurch nicht beeinträchtigt wird.

5 Vorgabe zum Ausgleich für Beschränkungen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

Der neu eingeführte § 1b (2) weist darauf hin, dass ein Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft nach den Vorgaben des § 71 erfolgt. Nach § 71 (1) - (3) besteht für naturschutzbedingte Beschränkungen der Landnutzung, die die Schwelle für eine Entschädigungspflicht nach Art. 14 (1), (2) GG überschreiten, eine Entschädigungspflicht durch das Land oder die für die Maßnahme verantwortliche Körperschaft des öffentlichen Rechts¹¹. Erreichen die Beschränkungen diese Schwelle nicht, besteht nach der Kannregelung des § 71 (4) die Möglichkeit eines freiwilligen Härtefallausgleichs nach Maßgabe des Haushalts durch Erlass einer Er-



Abb. 4
Heuernte im FFH-Gebiet Mittlere Havel

Foto: M. Düvel



Abb. 5
Heidschnucken in der Döberitzer Heide

Foto: Th. Schoknecht

schwernisausgleichsverordnung¹². Es sind somit für den Bereich der Landnutzung landesgesetzlich keine verpflichtenden Sonderregelungen vorgeschrieben. Die Regelungen der §§ 1b (2) in Verbindung mit (i. V. m.) § 71 sind mit dem BNatSchG vereinbar. Der einschlägigen Rahmenregelung § (5) (2) BNatSchG ist zwar zu entnehmen, dass die Länder einen Ausgleich für naturschutzbedingte Beschränkungen der Nutzung auch dann vorsehen „können“, wenn die in Art. 14 GG vorgeschriebene Entschädigungsschwelle noch nicht überschritten ist. Im Gegensatz zur früheren Ausgleichsregelung

des § 3b BNatSchG alte Fassung (a. F.)¹³ „müssen“ die Länder dies jedoch nicht. Das Land Brandenburg hat auf den Erlass einer Erschwernisausgleichsverordnung bislang verzichtet. Gleichwohl werden im potenziellen Anwendungsbereich einer solchen Verordnung quasi „freiwillig“ Geldmittel eingesetzt. Für den Landwirtschaftsbereich geschieht dies insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und über EU-kofinanzierte Förderinstrumente des Gemeinschaftsrechts, vgl. hierzu derzeit insbesondere

⁹ insbesondere auch durch Übernahme von Darstellungen der Landschaftsplanung in die Regionalplanung und die Bauleitplanung der Gemeinden

¹⁰ vgl. z.B. BURKHARDT et al.: Naturschutzfachliche Kriterien zur Umsetzung des § 3 BNatSchG „Biotopverbund“ in Natur und Landschaft, 2003, S. 418

¹¹ zum überarbeiteten Wortlaut der Absätze 1 bis 3 des § 71 BbgNatSchG s. unter Ziffer 48 des Haupttextes

¹² s. ausführlich zur Problematik des Ausgleichs von Beschränkungen der Landnutzung vor dem Hintergrund des Art. 14 GG und § 3b BNatSchG a. F. Verfasser in N und L (1) 1999, S. 31ff

¹³ Die erweiterte Ausgleichsregelung des § 3 b BNatSchG wurde erst im Herbst 1998 mit der 3. BNatSchG-Teilnovellierung als Rahmenregelung eingeführt, vom Land Brandenburg noch nicht umgesetzt und mit der Gesamtnovellierung des BNatSchG wieder abgeschafft.

re die sogenannte Artikel-16-Richtlinie¹⁴. Gegenüber einer starren Verordnung kann so eine flexiblere Feinsteuerung erreicht werden¹⁵.

6 Regionale Mindestdichte von Landschaftsstrukturelementen

Nach der Rahmenvorgabe des § 5 (3) BNatSchG sollen die Länder zum Zwecke der Vernetzung von Biotopen eine regionale Mindestdichte von hierzu erforderlichen linearen und punktförmigen Elementen – d. h. Saumstrukturen sowie Trittsteinbiotope – festsetzen. Diese Vorgabe wird mit § 1b (3) umgesetzt. Dort wird bestimmt, dass die zur Vernetzung von Biotopen besonders geeigneten linearen und punktförmigen Landschaftsstrukturelemente sowie deren erforderliche Mindestdichte vom LUA konkretisiert auf den jeweiligen Naturraum ermittelt und im Landschaftsprogramm dargestellt werden. Ein gesonderter rechtlicher Schutzstatus ist damit nicht verbunden. Auch als Bestandteile des Biotopverbunds, s. unter Ziffer 4. des Haupttextes, unterliegen sie lediglich dann einem Schutzstatus, wenn dieser z. B. nach dem 4. Abschnitt des BbgNatSchG festgesetzt wird oder wenn sie zugleich dem gesetzlichen Biotopschutz nach §§ 31, 32 unterliegen. Nach der Legaldefinition in § 2a (1) Nr. 5 zählen zu den Landschaftsstrukturelementen Flurgehölze aller Art, daneben inselartige Trockenrasen, Nass- und Feuchtwiesen, naturnahe Moore, Röhrichte und Seggenriede sowie Kleingewässer aller Art, Sukzessionsstadien von Sand-, Ton- und Mergelgruben, Lesesteinhaufen, Steinriegel und Trockenmauern.

7 Anforderungen an Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

In den Absätzen 4 bis 6 des neu eingefügten § 1b werden Anforderungen an die Landnutzung formuliert¹⁶. Diese Anforderungen ersetzen die Legaldefinitionen zur „ordnungsgemäßen“ land- und forstwirtschaftlichen

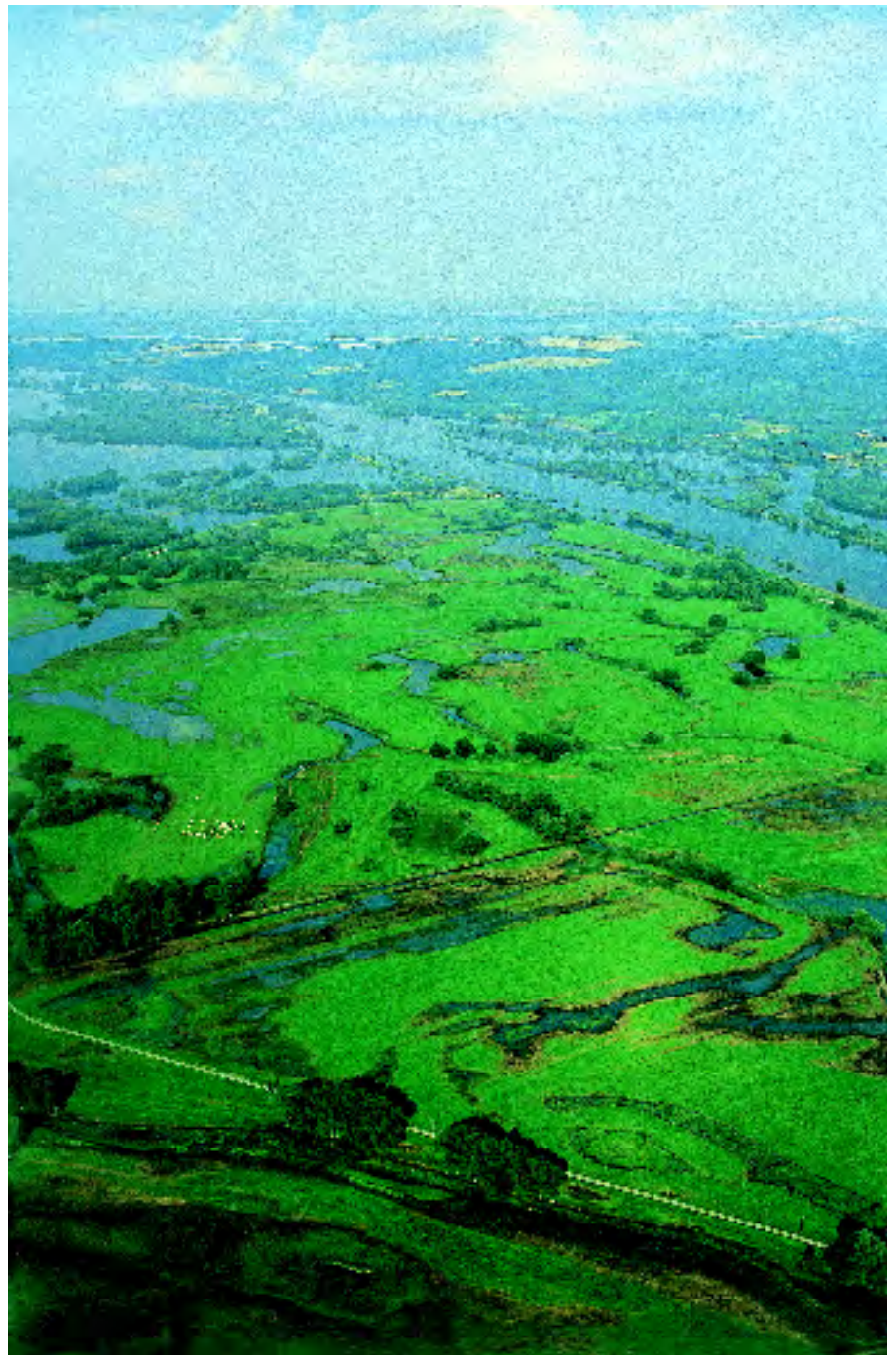


Abb. 6

Odertal mit reichhaltigen Landschaftsstrukturen und funktionierendem Biotopverbund

Foto: F. Plücken

¹⁴ Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Landwirte in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen auf der Grundlage des Art. 16 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 vom 17.05.1999

¹⁵ Entschließt sich das Land Brandenburg, für bestimmte Tatbestände über Förderprogramme oder Verträge Geldmittel einzusetzen, so kann sie dies im Ergebnis der fachlichen und politischen Einschätzung unabhängig davon tun, ob für die betreffenden Tatbestände die Grenze zur Entschädigungspflicht nach Art. 14 GG bereits erreicht ist oder nicht. Hierzu bedarf es keiner gesonderten Erschwerenausgleichs-Verordnung. Durch den Konsens auf bestimmte Förder- bzw. Vertragsinstrumente entfällt die Notwendigkeit, die nur im Einzelfall und oftmals schwer zu ziehende Grenze zur Entschädigungspflicht zu bestimmen.

¹⁶ Einer in diesem Sinne natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft kommt für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft eine besondere Bedeutung zu, was gem. § 1b (1) bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen ist.

Bodennutzung bzw. fischereiwirtschaftlichen Flächennutzung in § 11 (2) bis (4) a. F. Die damaligen Anforderungen sind in die Neuregelung eingeflossen. Die in § 1b (4) bis (6) umschriebenen Bewirtschaftungsanforderungen haben bedeutsame Folgewirkungen. Im Bereich der Eingriffsregelung stellt eine der guten fachlichen Praxis (gFP) entsprechende Boden- bzw. Flächennutzung nach § 11 (1) in der Regel keinen Eingriff dar¹⁷. Im Falle der Schutzgebiete wird eine ordnungsgemäße, d. h. der gFP entsprechende land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung in den

„zulässigen Handlungen“ regelmäßig von den Verbotregeln der Verordnung freigestellt, wobei ggf. bestimmte beschränkende Maßgaben zu beachten sind. Nicht zuletzt bestimmen die genannten Anforderungen den Vergleichsmaßstab bei der Frage des Ausgleichs für Nutzungsbeschränkungen. Die Anforderungen an die gFP in der **Landwirtschaft** ergaben sich bisher aus den einschlägigen Fachgesetzen, insb. dem Pflanzenschutz- und Düngerecht, dem Fischereirecht, den Forstgesetzen und § 17 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG). In § 1b (4) werden nun eigene, naturschutzbezogene Aspekte der Bewirtschaftung hinzugefügt. Der Landesgesetzgeber geht dabei praktisch

¹⁷ s. Ziffer 11b des Haupttextes



Abb. 7
Bodenzerstörung auf Niedermoor-Feuchtgrünland (FFH-Gebiet Paulinenuer Luch)

Foto: W. Linder



Abb. 8
Standortgerechter Eichenwald

Foto: Th. Schoknecht

nicht über die Anforderungen hinaus, die der Bundesgesetzgeber in § 5 (4) BNatSchG vorgibt. So muss die Bewirtschaftung standortangepasst erfolgen und die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und langfristige Nutzbarkeit der Flächen gewährleistet sein. Die weiteren Vorgaben behandeln den schonenden Umgang mit Biotopen, die Erhaltung und Vermehrung von Landschaftsstrukturelementen, die ausgewogene Tierhaltung und den Schutz der natürlichen Ausstattung der Nutzflächen. Weiterhin wird auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandor-

ten ein Grünlandumbruch ausgeschlossen. Die Führung einer schlagspezifischen Dokumentation über den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln wird den Maßgaben des landwirtschaftlichen Fachrechts überlassen. Als eigenständige landesrechtliche Regelung bestimmt Absatz 4 Nr. 7, dass Bindematerial, welches bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung vor allem zum Pressen von Stroh und Heu verwendet wird, nach seinem Einsatz aus der freien Landschaft entfernt werden soll. Der Grund dafür ist der Verlust von jährlich mehreren hundert Vögeln, insbesondere Weißstörchen, Baum- und Turmfalken, Mäusebussarden und Rot-

milanen, die sich an diesem Bindegarn strangulieren. Anstatt die Anforderungen im Gesetz noch weiter zu differenzieren, wird der für den Naturschutz zuständige Fachminister ermächtigt, die Grundsätze der gFP in der Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem für Landwirtschaft zuständigen Minister – derzeit sind die Bereiche in einem Ministerium zusammengefasst – durch **Rechtsverordnung** weiter zu konkretisieren.

Die **Bewirtschaftung des Waldes** hat nach § 1b (5) insbesondere dem Ziel der Erhaltung und Entwicklung naturnaher Wälder mit einem hinreichenden Anteil standortheimischer Forstpflanzen zu dienen. Sie hat nachhaltig und in naturnahen Wäldern ohne Kahlschläge zu erfolgen. Das Nähere regelt das Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG). Dieses wurde parallel zum BbgNatSchG neu gefasst und in § 4 LWaldG gerade hinsichtlich der Anforderungen an eine ordnungsgemäße Nutzung konkretisiert¹⁸.

Bei der **fischereiwirtschaftlichen Nutzung** der oberirdischen Gewässer sind diese nach § 1b (6) einschließlich ihrer Uferzonen als Lebensstätten und -räume für heimische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. Der Besatz dieser Gewässer mit nicht heimischen Tierarten ist grundsätzlich zu unterlassen. Bei Fischzuchten und Teichwirtschaften der Binnenfischerei müssen Beeinträchtigungen der heimischen Tier- und Pflanzenarten auf das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß beschränkt werden. Das Nähere, insbesondere die Zulässigkeit von Ausnahmen für Fischzuchten und Teichwirtschaften, regelt das Fischereigesetz des Landes Brandenburg¹⁹.

8 Umweltbildung

Mit § 1c enthält das Landesnaturschutzgesetz eine Vorschrift, die der Umweltbildung Rechnung trägt. Entsprechend der Rahmenvorgabe des § 6 (3) S. 2 BNatSchG soll das Verantwortungsbewusstsein der Menschen für ein pflegliches Verhalten gegenüber Natur und Landschaft geweckt und zu einem verantwortungsvollen Umgang mit den Naturgütern angeregt werden. Durch die Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger auf allen Ebenen ist das allgemeine Verständnis für Natur und Umwelt zu verbessern. § 1c führt hierbei in Konkretisierung der bundesrechtlichen Vorgabe beispielhaft besonders geeignete Angebote auf. Sie sollen sich insbesondere erstrecken auf die Bedeutung von Natur und Landschaft, Aufgaben des Naturschutzes, Grundlagen der Ökologie und der ökologischen Zusammenhänge, ökologische, ökonomische und gesellschaftliche Auswirkungen des menschlichen Handelns auf Natur und Landschaft sowie auf die Rechtsgrundlagen des Umwelt- und Naturschutzes.

¹⁸ Waldgesetz des Landes Brandenburg vom 20.04.2004 (GVBl. I, S. 137)

¹⁹ Fischereigesetz vom 13.05.1993 (GVBl. I, S. 178) zuletzt geänd. d. Ges. v. 05.06.2001 (GVBl. I, S. 93)

Abschnitt 2

Landschaftsplanung, Umweltbeobachtung

9 Ökologische Umweltbeobachtung

Die Regelung zur Umweltbeobachtung in § 9 ist neu in das Gesetz aufgenommen worden. Sie beruht auf einer Vorgabe des § 12 BNatSchG, der die Aufgabe der Umweltbeobachtung für Bund und Länder „im Rahmen ihrer Zuständigkeiten“ vorsieht, wobei Bund und Länder sich gegenseitig unterstützen und ihre Maßnahmen aufeinander abstimmen sollen. Der Gedanke der Umweltbeobachtung beruht auf einer Empfehlung des Rates der Sachverständigen für Umweltfragen (Sondergutachten 1990), der zur Schaffung eines Konzepts zur umfassenden, die sektoralen Programme verknüpfenden Ermittlung der ökologischen Situation in Deutschland anregte. Entgegen dem etwas detaillierteren Kabinettsentwurf²⁰ ist die Gesetz gewordene Fassung des § 9 sehr „dürr“ geraten. Es wird neben den Zuständigkeitsregeln praktisch nur der Text des § 12 BNatSchG wiederholt. Danach besteht der Zweck der Umweltbeobachtung darin, den Zustand des Naturhaushalts und seine Veränderungen zu ermitteln, auszuwerten und zu bewerten – ebenso auch die Folgen solcher Veränderungen, die Einwirkungen auf den Naturhaushalt und Wirkungen von Umweltschutzmaßnahmen auf den Zustand des Naturhaushalts. Unter Naturhaushalt versteht § 2a (1) Nr. 1 seine Bestandteile Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen.

Die Zuständigkeit für die Umweltbeobachtung wird dem LUA zugewiesen. Die bei anderen Landesbehörden vorliegenden und verfügbaren Daten sind auf Anforderung dem LUA zur Verfügung zu stellen. Die Verpflichtung trifft grundsätzlich alle anderen Landesbehörden, soweit dort einschlägige Daten existieren²¹. Nach der Begründung zum Kabinettsentwurf soll mit § 9 keine neue, zusätzliche Datenerhebung vorgeschrieben werden. Die in § 66 festgeschriebenen Vorschriften zum Datenschutz bleiben unberührt. Das LUA nimmt auch die Abstimmung mit dem Bund und den anderen Ländern im Sinne des § 12 BNatSchG vor. Welche Einheit im LUA federführend bzw. als Koordinationsstelle tätig sein wird, ist eine Frage der internen Organisation.

10 Weiterentwicklung der Landschaftsplanung

Einige der in das BNatSchG aufgenommenen Ergänzungen zur Landschaftsplanung – insbesondere das Prinzip der flächendeckenden Landschaftsplanung – waren landes-

rechtlich bereits festgeschrieben²². Insgesamt erfolgten nur wenige Änderungen. Bei den in § 3 formulierten Aufgaben der Landschaftsplanung wird ergänzend klargestellt, dass die Inhalte der Landschaftsplanung auch Maßstäbe für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit bei UVP-relevanten Planungsentscheidungen und Vorhaben und für die in den §§ 26d, 26e geregelte FFH-Verträglichkeitsprüfung darstellen²³. Der Katalog der Mindestinhalte der Landschaftsplanung wird durch § 4 (1) Nr. 4 g), h) erweitert. Die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind auch zu bestimmen für

- Flächen und Landschaftsstrukturelemente, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder zum Aufbau eines Biotopverbunds geeignet sind
- für den Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.

Zudem wird beim Aspekt der Erfordernisse und Maßnahmen zur Erholung in Natur und Landschaft ausdrücklich die natur- und landschaftsverträgliche Sportausübung erwähnt (§ 4 (1) Nr. 4 f).

Die Gemeinden als Träger der Bauleitplanung sind wie bisher verpflichtet, einen Landschaftsplan für das gesamte Gemeindegebiet aufzustellen, s. § 7 (1). Die Aussagen zum Grünordnungsplan (GOP), der sich auf Teile der Gemeinde bezieht, sind übersichtlicher als zuvor in einem getrennten zweiten Absatz des § 7 zusammengefasst. Während bisher im Grundsatz eine Pflicht zur Aufstellung von GOP bestand und hierzu lediglich Ausnahmen formuliert wurden, enthält die neue Vorschrift eindeutig eine bloße „Kann“-Regelung. Um den Planungsaufwand zu verringern und eine flexible Handhabung zu ermöglichen, kann nunmehr bei der ohnehin ins Ermessen gestellten Aufstellung der GOP auf die bestimmte, in § 4 (1) Nr. 1 bis 3 vorgeschriebene Darstellungen verzichtet werden. Deutlicher als bisher wird formuliert, dass die Inhalte der Landschafts- und Grünordnungspläne „im Rahmen der Abwägung nach § 1 (6) BauGB“ als Darstellungen oder Festsetzungen in die Bauleitpläne aufzunehmen sind, s. § 7 (5)²⁴.

Die Regelungen zum Grünordnungsplan als Satzung (GOPaS) wurden ausgeweitet und in einem eigenen Absatz 6 zusammengefasst. Die Möglichkeit der Aufstellung eines als Satzung ergehenden und damit verbindlichen Grünordnungsplans wird nicht mehr an die fehlende Erforderlichkeit eines Bauleitplans geknüpft (so § 7 (2) S. 2 a. F.), sondern daran, dass tatsächlich kein Bebau-

ungsplan aufgestellt wird. Zudem wird statt einer Verpflichtung nur eine Ermächtigung zur Aufstellung eines GOPaS vorgesehen. Darin können neben den sonst vorgesehenen Darstellungen zusätzlich Ge- und Verbote aufgenommen werden. Die bisherige – in § 8 (2) a. F. enthaltene – Genehmigungspflicht für GOPaS entfällt. In der Folge wird für das Verfahren nur noch auf die entsprechende Anwendung der Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) über das Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen verwiesen. § 10 (2) BauGB, der in bestimmten Fällen eine Genehmigung vorsieht, ist von der Verweisung ausgenommen. Ergänzend wird nun auch auf die Vorschriften des BauGB über die Veränderungssperre verwiesen, womit die eigenständige Regelung in § 9 a. F. entfallen konnte. In § 7 (6) aufgenommen wurden lediglich die in § 9 (4) S. 1 a. F. enthaltene Regelung über die Möglichkeit der Verpflichtung von Grundeigentümern bzw. Verursachern zur Durchführung von etwaigen im GOPaS festgesetzten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Abschnitt 3

Eingriffe in Natur und Landschaft

11 Überarbeitung der Eingriffsregelung

a) Begriff des Eingriffs; neue Negativliste

Die Eingriffsdefinition in § 10 ist in Anpassung an die bundesrechtliche Rahmenvorgabe geändert worden. Unter den Begriff des Eingriffs können nun ausdrücklich auch Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels fallen. Damit kann nun eindeutig auch die Entnahme von Grundwasser einen Eingriff darstellen. Dies war der alten Formulierung nicht mit letzter Klarheit zu entnehmen, denn oft mangelte es in diesen Fällen an der Änderung der Gestalt oder Nutzung der Grundfläche, da die Einrichtungen zum Fördern des Wassers sehr unauffällig oder bereits vorhanden waren. In der Definition tritt zur erforderlichen Veränderung der Leistungsfähigkeit die der Funktionsfähigkeit. Daneben setzt ein Eingriff nur noch voraus, dass die benannten Veränderungen die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild „erheblich“ beeinträchtigen können. Das zusätzliche Erfordernis der „nachhaltigen“ Beeinträchtigung wurde gestrichen. Da nachhaltige Beeinträchtigungen stets erheblich sind, ergibt sich inhaltlich keine Änderung²⁵. Schließlich wurde das bisherige Tatbestandsmerkmal der „Beeinträchtigung des Erholungswerts der Landschaft“ gestrichen, das auch in der bundesrechtlichen Rahmenvorgabe noch nie enthalten war.

²⁰ vgl. N und LBbg. 1/2003, S. 15 Ziffer 9

²¹ § 9 (2) formuliert missverständlich „bei den Landesbehörden zu Abs. 1 vorliegenden ...“; gemeint sind die Daten, nicht die Landesbehörden „zu Abs. 1“.

²² vgl. N und LBbg. 1/2003, zu Ziffer 10

²³ s. die entsprechende Rahmenvorgabe in § 14 (2) BNatSchG

²⁴ § 7 (5) S. 2 enthält ein Redaktionsversehen: Es wird an zwei Stellen auf § 9 (4) BauGB verwiesen. Das erste Mal müsste stattdessen ein Verweis auf § 9 (1) BauGB erfolgen.

²⁵ s. N und LBbg. 1/2003, S. 17 unter Nr. 17



Abb. 9

Ausbau der Bahn-Trasse Berlin-Hannover im NSG Rodewaldsches Luch

Foto: Th. Schoknecht



Abb. 10

Ausgleichsmaßnahme: Herstellung eines Fließgewässerabschnittes zur Verbindung von Altarmen der Nuthe (FFH-Gebiet Nuthe, Hammerfließ und Eiserbach)

Foto: W. Linder

Neben der Positivliste für Eingriffstatbestände in § 10 (2) wird als Ergebnis der Novellierung in § 10 (3) eine Negativliste von Tatbeständen aufgeführt, die nicht als Eingriffe gelten. Anders als es die strikte Formulierung nahe legt, sind die Positiv- und grundsätzlich auch die Negativlisten nicht als zwingende Rechtssätze, sondern als Vermutungen zu verstehen, die im Ausnahmefall auch widerlegt werden können²⁶. Bei der Positivliste wurde der Tatbestand der Beseitigung von Grünflächen im besiedelten Bereich in Ab-

satz 2 Nr. 11 auf Grundflächen begrenzt, die größer als 400 qm sind. Die Negativliste benennt in Absatz 3 Nr. 1 viele der gemäß § 55 BbgBO²⁷ baugenehmigungsfreien Vorhaben. Nach Absatz 3 Nr. 2 soll auch das Verlegen sowie Unterhaltung oberirdischer und unterirdischer Versorgungs-, Entsorgungs- und Materialtransportleitungen innerhalb des Werksgeländes keinen Eingriff darstellen. Der Negativtatbestand der Nr. 2 und hinsichtlich der Nr. 1 die Negativtatbestände

des § 55 (4) Nr. 2 und 3 BbgBO²⁸ stehen bei wortlautgemäßer Auslegung nicht im Einklang mit den Positivtatbeständen des § 10 (2) Nr. 7, 9 für das Verlegen ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungs- sowie Materialtransportleitungen im Außenbereich bzw. für bauliche Anlagen im Außenbereich. Hier muss durch eine einschränkende, am Sinn und Zweck orientierte Auslegung eine sachgerechte Lösung angestrebt werden. Ein weiterer Negativtatbestand gilt für die Pflege, Restaurierung oder Rekonstruktion von Garten- oder Parkanlagen, soweit hierfür eine zwischen der unteren Denkmalschutz- und der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmte langfristige gartendenkmalpflegerische Zielstellung vorliegt und eingehalten wird. Damit wird eine Rechtssicherheit für mehrere Jahre erreicht. Schließlich beinhaltet die Negativliste den Fall der Errichtung von Lärmschutzwällen, sofern keine gesetzlich geschützten Biotope, Naturschutzgebiete oder FFH-Gebiete betroffen sind.

b) Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

Nach der vormaligen strikten Privilegierung des § 11 (1) a. F. war die „im Sinne dieses Gesetzes“ ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und fischereiwirtschaftliche Flächennutzung nicht als Eingriff in Natur und Landschaft anzusehen. Was als ordnungsgemäß anzusehen war, legten die folgenden Absätze 2 bis 4 a. F. näher fest. Während zur land- und fischereiwirtschaftlichen Boden- bzw. Flächennutzung eigenständige Vorgaben aufgestellt wurden, erfolgten bei der Forstwirtschaft nur pauschale Verweise auf die einschlägigen Anforderungen des Landeswaldgesetzes. In der neuen Regelung wird die Privilegierung in Übereinstimmung mit der Rahmenvorgabe des BNatschG relativiert. Nach § 11 (1) S. 1 ist die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und fischereiwirtschaftliche Flächennutzung nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Die in § 11 (2) bis (4) a. F. enthaltenen Definitionen zur „Ordnungsgemäßheit“ wurden gestrichen. Stattdessen wird maßgeblich auf die nun bereits im ersten Abschnitt des BbgNatSchG enthaltenen, weiterentwickelten Anforderungen an die Landnutzung verwiesen: Nach Absatz 1 S. 2 widerspricht es „in der Regel“ nicht den in Absatz 1 S. 1 genannten Zielen und Grundsätzen, wenn die entsprechende Land- bzw. Bodennutzung den in § 1b (4) bis (6) enthaltenen Anforderungen sowie den Regeln der guten fachlichen Praxis entspricht, die sich aus dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirt-

²⁷ Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 16.07.2003 (GVBl. I, S. 210), in Kraft seit dem 01.09.2003

²⁶ vgl. für Positivlisten BVerwG, NuR 1991, 124

²⁸ § 55 (2) Nr. 2 BbgBO: unterirdische Leitungsschächte und -kanäle mit einer lichten Weite von nicht mehr als 1 m für die gemeinsame Führung von Leitungen zur Ver- und Entsorgung sowie von Rohrleitungen zum Ferntransport von Stoffen (ohne Masten) gem. § 1 (2) BbgBO; § 55 (2) Nr. 3 BbgBO: Masten und Unterstützungen für die eben genannten Leitungen



Abb. 11

Moderne Heuernte im Rhinluch

Foto: Th. Schoknecht



Abb. 12

Rollstrang-Regner und Entwässerungsgraben im Oderbruch

Foto: M. Düvel

schaft und § 17 (2) Bundesbodenschutzgesetz ergeben.

In § 11 (2) findet sich eine neu aufgenommene Sonderregelung für Partner von vertraglichen Vereinbarungen oder Teilnehmer an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung. Wird die vormalige land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung oder fischereiwirtschaftliche Flächennutzung während der Laufzeit der Verträge bzw. Programme zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen, so gilt die Wiederaufnahme der vormaligen Nutzung nicht als Eingriff, soweit sie innerhalb von fünf Jahren nach Auslaufen der Bewirtschaftungsbeschränkungen erfolgt. Voraussetzung ist natürlich, dass die vormalige Nutzung rechtmäßig war.

c) Prüfreihefolge

Die in § 21 BNatSchG enthaltenen Regelungen zum Verhältnis zwischen Eingriffsregelung und Baurecht gelten unmittelbar. Hierzu sind landesrechtliche Regelungen ausgeschlossen, s. auch § 10 (3). Für den Bereich außerhalb der Bauleitplanung gelten im BNatSchG nur Rahmenregelungen. Mit der Gesamtnovellierung des BNatSchG wurden sie hinsichtlich der Prüfreihefolge bei der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung geändert. Der Landesgesetzgeber nahm das zum Anlass, seine eigenen Regelungen anzupassen. Bislang gestaltete sich die landesrechtliche Prüfreihefolge wie folgt: Nach der Prüfung der Zulassungsfähigkeit des entsprechenden Vorhabens nach dem einschlägigen Fachrecht (z. B. Straßen-,

Bau-, Berg-, Luftverkehrsrecht)²⁹ wurde die Vermeidbarkeit von Beeinträchtigungen geprüft, bei Unvermeidbarkeit deren Ausgleichbarkeit. Soweit Beeinträchtigungen nicht ausgleichbar waren, wurde eine Abwägung vorgenommen. Im Rahmen der Abwägung wurde geprüft, ob die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes den für das Vorhaben sprechenden Belangen im Range vorgehen und damit das Vorhaben unzulässig war. Konnten die naturschutzbezogenen Belange keinen Vorrang beanspruchen, mussten Ersatzmaßnahmen getroffen werden. Soweit auch dies nicht möglich war, war eine „Ausgleichszahlung“ vorgesehen. In Übereinstimmung mit § 19 (2) BNatSchG wird die nunmehr in § 12 zusammengefasste Prüfreihefolge bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung verändert. Der Ausgleich soll wie bisher vor dem Ersatz geprüft werden. Beides wird aber gleichermaßen vor die Abwägung mit den vorhabensbezogenen Belangen gezogen. Zum Streit über Nutzen oder Schaden dieser Änderung s. Verfasser in N und LbG. 1/2003, S. 16 unter Ziffer 11. Die in der Rahmenvorgabe des § 19 (2) S. 4 i.V.m. § 11 (2) S. 4 BNatSchG enthaltene offensichtlich fehlerhafte alternative Textformulierung zur Definition der Ersatzmaßnahmen wird nicht übernommen. Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes können nicht durch Maßnahmen zur Kompensation des Landschaftsbildes ersetzt werden, ebensowenig wie Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Maßnahmen zur Kompensation des Naturhaushaltes ersetzt werden können. Dies wird in § 12 (2) S. 4, 5 durch die Formulierung in zwei getrennten Sätzen verdeutlicht.

d) Regelungen zur Abwägung

Bisher war landesrechtlich bei der Abwägung im Rahmen der Eingriffsregelung ein Überwiegen „der Belange der Allgemeinheit“ gegenüber den Belangen des Naturschutzes erforderlich. Nunmehr müssen die Belange des Naturschutzes alle anderen, d. h. auch private Belange überwiegen, um ein Vorhaben unzulässig werden zu lassen. Dies entspricht der Rahmenregelung des BNatSchG und der bisherigen Auslegung auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsprechung³⁰. Werden als Folge des Eingriffs Biotop zerstört, die für dort wild lebende Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nach § 12 (3) S. 2 nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist³¹.

e) Anrechnung vorgezogener Maßnahmen, Flächenpools

Eine zumindest zeitliche Flexibilisierung für die Anwendung der Eingriffsregelung bietet

²⁹ BVerwG, NuR 1997, 404; HALAMA, NuR 1998, S. 633

³⁰ Rspr. z. Abwägung auch privater Belange, SCHUMACHER/FISCHER-HÜFTLE, BNatSchG, Kohlhammer 2003, § 19, Rn 109

³¹ ALBIG et al., Naturschutz und Landschaftsplanung 4/2003, S. 126, LUTZ/HERRMANN, ebenda 6/2003, S. 190



Abb. 13

Kasernenabriss auf dem Truppenübungsplatz Döberitzer Heide als Ausgleichsmaßnahme zum Ausbau der B5
Foto: J. Fürstenow

der neue § 14. Danach kann sich der Verursacher eines Eingriffs zur Erfüllung der Kompensationspflicht unter den dort genannten Maßgaben auch vorgezogene Maßnahmen anrechnen lassen, die ohne rechtliche Verpflichtung bereits vor oder mit dem Beginn des Eingriffs durch ihn selbst oder einen Dritten durchgeführt worden sind. Die betreffenden Maßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen sollen zweckentsprechend zu Maßnahmen- oder Flächenpools zusammengefasst werden. Voraussetzung für eine Anrechnung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme ist unter anderem, dass die Inanspruchnahme der betreffenden Flächen als Grundstücke für Kompensationsmaßnahmen für den jeweiligen Eigentümer tatsächlich und rechtlich gesichert ist, „insbesondere durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit“ [s. § 14 S. 2 c)].

f) Zulässigkeit der Ersatzzahlung erweitert

In Anpassung an das insoweit korrekter formulierte Bundesrecht wurde der landesrechtlich bisher gebrauchte Begriff „Ausgleichsabgabe“ in § 15 in „Ersatzzahlung“ geändert. Ersatzzahlungen sind unzulässig bei der – bundesrechtlich geregelten – Anwendung der Eingriffsregelung für Bebauungspläne. Sie sind ebenfalls unzulässig bei Flächen, die gleichzeitig auch für Sicherungsmaßnahmen gem. FFH-RL in Anspruch genommen werden.

Außerhalb der vorgenannten Bereiche kommt eine Ersatzzahlung zunächst nur in Betracht, wenn die Beeinträchtigungen nicht oder nicht vollständig ausgleichbar oder in sonstiger Weise kompensierbar sind. Hier entsteht aus § 15 (1) S. 2 durch eine erweiterte Zulässigkeit eine gewisse Flexibilisierung der Eingriffskompensation. Eine Ersatzzahlung soll in Zukunft auch geleistet werden, „wenn damit eine Aufwertung des Naturhaushalts oder des

Landschaftsbildes mit gleichen Aufwendungen besser verwirklicht werden kann.“³² Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, z. B. bei einem Großvorhaben anstelle der Finanzierung zahlreicher einzelner und getrennt liegender Ersatzmaßnahmen die Finanzierung der Entwicklung eines großräumigen Landschaftsbereichs sicherzustellen (Begründung zum Kabinettsentwurf, S. 36 unter Nr. 19). Die offen gefassten Flexibilisierungen bedürfen einer sensiblen Handhabung. Ist eine vernünftige Realkompensation fachlich möglich und geboten, darf bei der Frage ihrer flächenmäßigen Absicherung nicht vorschnell wegen der „hohen Anforderungen“ aufgegeben werden, um möglichst schnell auf den einfacheren Weg der Zahlungen umzuschwenken.

g) Wegfall der Regelung zum Eingriffskataster

Nach der Begründung zum Kabinettsentwurf, S. 36 zu Nr. 20, wird aus Gründen der Standardreduzierung auf die gesetzliche Festlegung eines zentralen Flächenkatasters, für das alle zuständigen Zulassungsbehörden Unterlagen zur Verfügung zu stellen haben, verzichtet. Dieses Kataster zu allen Flächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen festgelegt wurden, soll künftig lediglich als intern notwendige Arbeitsgrundlage der Naturschutzverwaltung dienen.

h) Änderungen zur Zuständigkeit und dem Verfahren bei Eingriffen

Die generelle Zuständigkeitsregelung zum „Einvernehmen mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde“ wird beibehalten. So-

wohl hinsichtlich der Gleichordnung als auch hinsichtlich des Einvernehmens bei der Beteiligung der Naturschutzbehörde werden jedoch Ausnahmen bzw. Einschränkungen benannt.

- So bestimmt § 17 (2) S. 1, 2. Halbsatz, dass bei Eingriffen durch Kreise oder kreisfreie Städte oder wenn für die Zulassung des eingriffsbehafteten Vorhabens eine oberste Landesbehörde zuständig ist, nicht die eigentlich „gleichrangige“ oberste Naturschutzbehörde zuständig ist, sondern das **Landesumweltamt**. Damit soll die oberste Naturschutzbehörde von Vollzugstätigkeiten entlastet werden. Bei Vorhabenzulassungen durch **Bundesbehörden** bleibt grundsätzlich vorbehaltlich anderweitiger Spezialregelungen im Regelfall die oberste Naturschutzbehörde der Ansprechpartner für die Bundesbehörde. Vgl. dazu auch den Hinweis auf § 20 (3) BNatSchG.

- Das **Einvernehmen** gilt nun als erteilt, wenn es nicht binnen eines Monats nach Eingang des Ersuchens der Zulassungsbehörde unter Darlegung der Gründe verweigert wird. Gilt für die Vorhabenzulassungsentscheidung die Konzentrationswirkung nach § 75 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg, so ist anstelle des Einvernehmens nur das **Benehmen** mit der jeweiligen Naturschutzbehörde herzustellen. Daneben bleiben § 20 (3) und § 21 (3) BNatSchG unberührt. Dort wird für Eingriffszulassungen durch Bundesbehörden, für Eingriffe, die von Bundesbehörden durchgeführt werden und für privilegierte Außenbereichsvorhaben nach § 35 (1), (4) BauGB eine bloße Benehmensregelung mit der zuständigen Naturschutzbehörde vorgesehen.

Wie bisher bedürfen nach § 17 (3) Eingriffe, für die **keine sonstige behördliche Zulassung oder Anzeige** vorgesehen ist, der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde (UNB). Wie schon bei einer vorangegangenen Änderung in § 17 (1) klargestellt wurde³³, zählen zu den „sonstigen“ behördlichen Zulassungen und Anzeigen auch solche des Naturschutzrechts. Verzichtet die Behörde im Einzelfall (aufgrund entsprechender Ausnahmeregelungen) auf die Durchführung eines grundsätzlich vorgeschriebenen Zulassungs- oder Anzeigeverfahrens, wird dies gem. § 17 (3) S. 3 genauso behandelt wie ein Fall, bei dem ein solches Verfahren von vornherein nicht vorgeschrieben ist.

Für den Fall, dass Nebenbestimmungen der Zulassungsentscheidung nicht erfüllt oder der Eingriff ohne die erforderliche Zulassung oder Anzeige vorgenommen werden, stellt § 17 (5), (6) klar, dass die Naturschutzbehörde nicht nur die Wiederherstellung des früheren Zustandes, sondern als milderer Mittel

³² Zudem soll gem. den „Vorläufige(n) Hinweise(n) zum Vollzug der Eingriffsregelung“ (HVE – Entwurfsstand Jan. 2003, S. 47 i.V.m. S. 30 des Entwurfs) über eine Regelung im Zulassungsbescheid ermöglicht werden, Kompensationsmaßnahmen, die 3 Jahre nach Beginn des entsprechenden Eingriffs noch nicht umgesetzt wurden, in eine Ersatzzahlung umzuwandeln.

³³ Art. 4 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Richtlinie und der IVU-Richtlinie in Bbg. vom 10.07.2002 (GVBl. I, S. 62, 73)

auch die Nutzungsuntersagung anordnen kann. Praktisch bedeutsam ist dies z. B. bei verpachteten Flächen. Wird ein Eingriff ohne die erforderliche Zulassung oder Anzeige vorgenommen, erhält die Naturschutzbehörde durch § 12 (6) S. 3 die Möglichkeit, unter den dort geregelten Voraussetzungen neben dem Verursacher („Handlungsstörer“) auch den Eigentümer („Zustandsstörer“) in Anspruch zu nehmen.

Wegen der Dynamik des Naturhaushalts kann eine fachlich sinnvolle Umsetzung der Eingriffsregelung nur für einen begrenzten Zeitraum nach der Untersuchung des Eingriffsorts gewährleistet werden. Motiviert durch ähnliche Regelungen im Saarland und in Thüringen führt der Landesgesetzgeber in § 17 (8) eine zeitliche Befristung der Eingriffszulassung ein. Die Zulassung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Rechtskraft der Entscheidung mit wesentlichen Eingriffsmaßnahmen begonnen oder ein begonnener Eingriff länger als ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Regelung steht unter dem Vorbehalt anderweitiger Befristungsregelungen in der Zulassungsentscheidung oder in anderen Rechtsvorschriften des Fachrechts. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist des § 17 (8) auf rechtzeitigen Antrag hin – auch rückwirkend – verlängert werden.

i) Anforderungen zur Darlegung und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen

Um die Abarbeitung der Eingriffsregelung zu erleichtern, listet § 18 (1) bestimmte Mindestangaben auf, die mit dem Antrag auf Zulassung des Eingriffs oder dessen Anzeige beizubringen sind. Darüber hinaus wird der Nachweis der tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für die Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Grundflächen verlangt. Hierunter ist einerseits die naturschutzfachlich belegte Eignung der ausgewählten Flächen für die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen und andererseits z. B. das Eigentum an diesen Flächen oder das verbindliche Einverständnis der Grundeigentümer zur Durchführung der Maßnahmen auf ihrem Grund zu verstehen. Nähere Einzelheiten zur jeweiligen Art der Flächensicherung fehlen³⁴. Sie können nicht generell festgelegt werden. Ob auf eine dingliche Sicherung (Grunddienstbarkeit, Reallast) zugunsten von bloßen Pachtverträgen oder Gestattungsverträgen verzichtet werden kann, muss vor dem Hintergrund von Ausmaß, Art und Dauer des Eingriffs und der entsprechenden Kompensationsmaßnahmen im Einzelfall entschieden werden³⁵. Die Belege zur Verfügbarkeit müssen im Antrag, spätestens aber zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung vorliegen,

wenn nicht die Behörde in der Entscheidung einen späteren Zeitpunkt festgelegt hat. Die Vorschrift des § 18 (2) über den in der Fachplanung nötigen landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) wird präzisiert, indem der LBP entsprechend seinem Ergebnis zum Inhalt des Fachplans zu machen ist. Die für den LBP erforderlichen Unterlagen wurden übersichtlicher zusammengefasst und präzisiert. Ein wesentlicher Grund für die in der Vergangenheit häufig unvollkommene Umsetzung der Kompensationsverpflichtungen des Verursachers war die mangelnde ausdrückliche Festschreibung einer Verpflichtung zur Überwachung von Kompensationsmaßnahmen. In § 18 (3) wird deshalb diese Verpflichtung ausdrücklich den zulassenden Behörden zugewiesen. Die Zulassungsbehörde kann hierfür in Umsetzung von § 18 (5) BNatSchG auch Maßnahmen zur Sicherung des Kompensationsziels anordnen. Der Verursacher kann insbesondere verpflichtet werden, – ggf. durch einen Sachverständigen – einen Bericht über die sachgerechte Durchführung der festgesetzten Maßnahmen vorzulegen, um eine nachvollziehbare Erfolgskontrolle zu ermöglichen. Die zuständige Naturschutzbehörde ist dann zu unterrichten.

Abschnitt 4

Schutzausweisungen

12 Allgemeine Vorschriften zur Schutzausweisung

§ 19 (1) stellt klar, dass es sich bei den Rechtsverordnungen nach diesem Abschnitt sowie Verfügungen zur einstweiligen Sicherstellung **nicht um ordnungsbehördliche Ver-**

ordnungen im Sinne des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) handelt. Es wird klargestellt, dass die Verordnungen auch erforderliche **Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen** bestimmen oder entsprechende Ermächtigungen hierzu enthalten können. Nach § 19 (2) 2 kann nunmehr nicht nur bei Naturschutzgebieten (s. § 21 a. F.), sondern auch bei Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen die unmittelbare **Umgebung** mit in die Schutzfestsetzung einbezogen werden, wenn dies zum Schutz der vorgenannten Gebiete erforderlich ist. Davon kann ausgegangen werden, wenn von der Umgebung Einflüsse – z. B. Emissionen oder die Veränderung der Wasserverhältnisse in einem Feuchtgebiet – ausgehen, die das Schutzgebiet beeinträchtigen können. Ausdrücklich festgehalten wird zudem die Möglichkeit der schutzzweckorientierten **Zonierung** in Nationalparks, Biosphärenreservaten, Naturparks, Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten. § 19 (3) klärt die in der Vergangenheit aufgetauchte Frage der **Organzuständigkeit** beim Erlass von Naturschutzbestimmungen **auf der unteren Verwaltungsebene**. Für den Erlass der dort genannten Verordnungen ist in Landkreisen der Kreistag und in kreisfreien Städten die Stadtverordnetenversammlung zuständig. Für den Erlass einer Verfügung zur einstweiligen Sicherstellung nach § 27 liegt die Zuständigkeit beim Landrat bzw. Oberbürgermeister.

13 Nationalpark

Die bundesrechtlich vorgenommenen Anpassungen sind in § 20 wortgleich umgesetzt. Damit wurden u. a. als eine Konsequenz aus dem Urteil zur Nichtigkeit des Na-



Abb. 14

Herstellung einer Sohlgleite zur beidseitigen ökologischen Durchgängigkeit für die Fauna im Stadtgebiet Potsdam (FFH-Gebiet Nuthe, Hammerfließ und Eiserbach)

Foto: W. Linder

³⁴ auch § 12 (4) S. 2 spricht nur allgemein von rechtlicher Sicherung

³⁵ vgl. hierzu FISCHER-HÜFTLE in SCHUMACHER, FISCHER-HÜFTLE, BNatSchG-Kommentar, 2003, § 19, Rn 87; LOUIS, BNatSchG-Kommentar, 2000, § 8 a. F., Rn 169

tionalparks Elbtalau in Niedersachsen³⁶ die Anforderungen für die Ausweisung eines Nationalparks verändert. Die Flächen müssen sich nur in einem überwiegenden Teil, nicht mehr im gesamten Gebiet, in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder (neu) „geeignet sein“, sich in einen Zustand zu entwickeln oder entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge gewährleistet. Weiter wird der Prozessschutzgedanke durch die Zielvorgabe betont, dass im überwiegenden Teil eines Nationalparks der möglichst ungestörte Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten ist. Nationalparks sollen schließlich, soweit es der Schutzzweck erlaubt, auch der wissenschaftlichen Umweltbeobachtung, der naturkundlichen Bildung und dem Naturerlebnis der Bevölkerung dienen.

14 Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete

In § 21 (1) wird der zu allgemein gehaltene Schutzzweck der „ökologischen Gründe“ gestrichen. In Absatz 2 wurde der Begriff „Totalreservat“ durch „**Naturentwicklungsgebiete**“ ersetzt. Die für eine „Naturentwicklung“ vorgesehenen Zonen sind der menschlichen Einflussnahme entzogen. Lebensräume und -gemeinschaften sollen langfristig ihrer natürlichen Entwicklung überlassen werden. Der Ausschluss wirtschaftlicher Nutzung ist dabei nur ein Aspekt.

In § 22 wird durch entsprechende Einfügungen nun ein besonderer Schutz „von Natur und Landschaft“ vorgesehen (u. a.) zur Erhaltung oder Entwicklung der Leistungs- „und Funktionsfähigkeit“ des Naturhaushalts „oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter“ oder auch wegen der Vielfalt, Eigenart, Schönheit „oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft“.

Gemäß Absatz 3 soll bei der Ausweisung und Abfassung der Schutzregelungen die Vorschrift zum Biotopverbund besonders beachtet werden. Die Vorgaben, alle Handlungen zu verbieten, die „das Landschaftsbild verunstalten“ bzw. „den Naturgenuss beeinträchtigen“, wurden zur Vermeidung von Dopplungen gestrichen, da sie im Verbotmerkmal „den Charakter des Gebietes zu verändern“ ausreichend zum Ausdruck kommen.

15 Biosphärenreservate und Naturparke

Die Vorschrift des § 25 (Biosphärenreservate) konnte unverändert bleiben. Die in den Anerkennungskriterien der UNESCO vorgegebene und in das BNatSchG übernommene Vorgabe der Untergliederung in Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen wird bereits durch die allgemeinen Vorschriften des § 19

gewährleistet und ist ohnehin schon in der Praxis umgesetzt.

§ 26 (Naturparke) wird an die bundesrechtlichen Vorgaben angepasst. Naturparke dienen danach der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer vielfältigen Kulturlandschaft und ihrer artenreichen Biotopvielfalt. Zu diesem Zweck wird eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung und ein nachhaltiger Tourismus angestrebt sowie eine nachhaltige Regionalentwicklung gefördert. Bei der Planung, Gliederung, Erschließung und Weiterentwicklung wird ausdrücklich die Beachtung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Maßstab erhoben.

16 Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile

§ 23 a. F. bezeichnete als Naturdenkmal ausschließlich „rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur“. Die Festsetzung

konnte dabei allerdings auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen. In Umsetzung der einschlägigen bundesrechtlichen Vorgabe wird nun der Schutz mit einer „oder“-Verbindung ausgedehnt auf „entsprechende Flächen bis 5 ha“. Gleichzeitig entfällt die Regelung zum Schutz der Umgebung. Da mangels bundesrechtlicher Ermächtigung eine Ausweisung allein aus „ökologischen Gründen“ unzulässig ist, wurde dieser Passus gestrichen. Es muss immer zusätzlich auch eines der anderen im Gesetz aufgezählten Ausweisungskriterien erfüllt sein.

Bei den geschützten Landschaftsbestandteilen wurden in § 24 (1) die Änderungen des Bundesrechts wortgleich übernommen. Eine Ausweisung kann nun auch wegen der Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten erfolgen. Der kleinflächige Lebensstättenchutz sollte somit besser auf geschützte Landschaftsbestandteile als auf Naturdenkmale gestützt

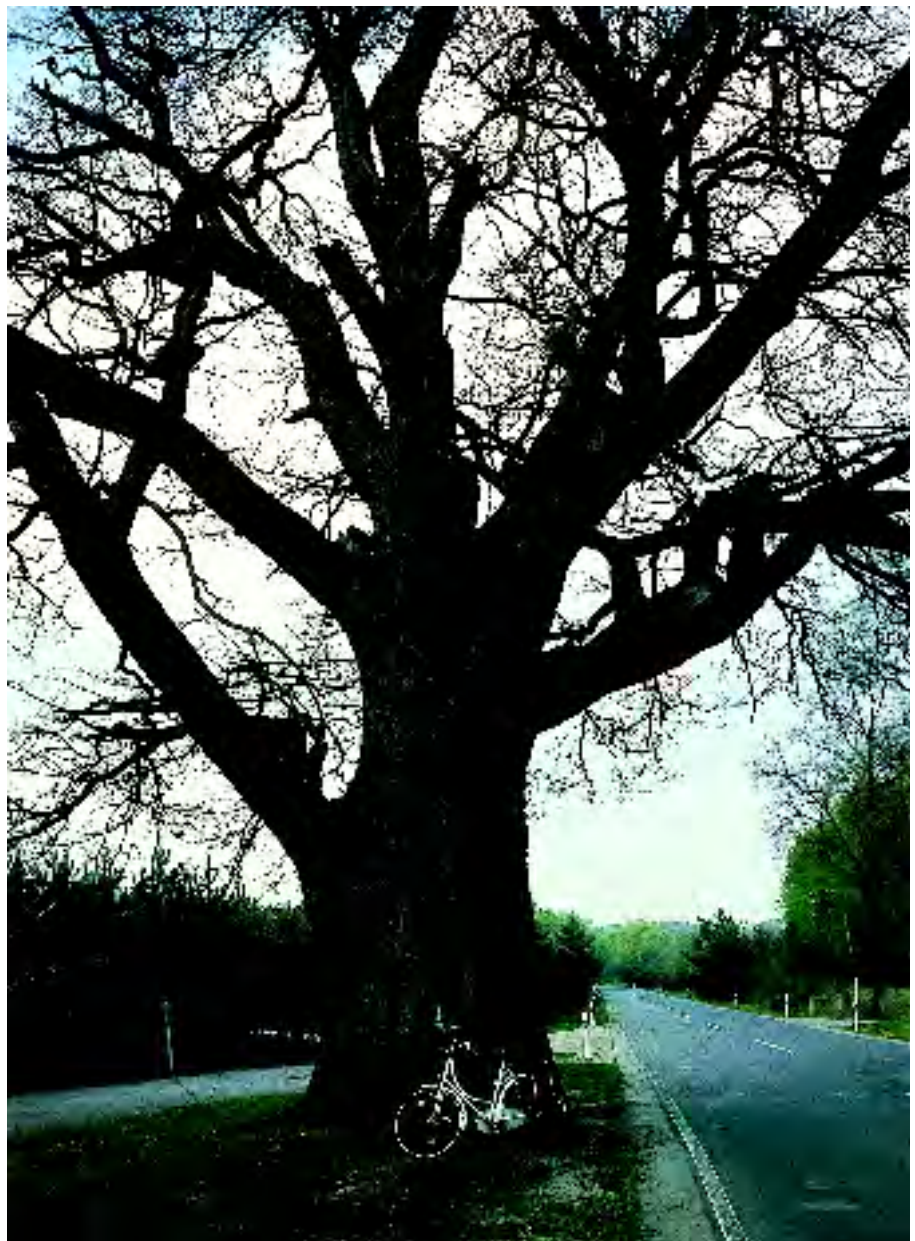


Abb. 15

Alte Eiche – Naturdenkmal

Foto: M. Düvel

³⁶ OVG Lüneburg, NuR 1999, 470 (Nationalpark Elbtalau); bestätigt in BVerwG NuR 2000, S. 4

werden. In Absatz 2 wird klargestellt, dass Kies-, Sand-, Ton- und Mergelgruben für eine Unterschutzstellung nur in Betracht kommen, wenn sie nicht mehr betrieben werden. Die Rieselfelder wurden aus der Aufzählung gestrichen, weil sie typischerweise die Anforderungen an einen geschützten Landschaftsbestandteil nicht erfüllen. Da die Aufzählung nicht abschließend ist, bleibt in geeigneten Einzelfällen eine Ausweisung von Rieselfeldern dennoch möglich. Der Erlass von Satzungen durch die Gemeinden gehört nach der Klarstellung in Absatz 3 zu deren freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben. Kommunale Satzungen im baurechtlichen Innenbereich zum Schutz von Bäumen, Hecken und sonstigen Gehölzen haben nun ausdrücklich Vorrang vor entsprechenden Rechtsverordnungen der unteren Naturschutzbehörde über geschützte Landschaftsbestandteile.

17 Vorschriften zum Europäischen Netz Natura 2000

§§ 26a bis 26g dienen der längst überfälligen Umsetzung der BNatSchG-Vorgaben zur Errichtung des europaweiten Schutzgebietssystems Natura 2000, das insbesondere aus FFH-Gebieten und EU-Vogelschutzgebieten bestehen soll. Ergänzend finden sich in § 1a die nötigen Legaldefinitionen. Bis auf wenige Präzisierungen werden die Vorgaben des BNatSchG wortgleich festgeschrieben und durch Zuständigkeitsregelungen ergänzt.

a) Gebietsbenennung; Bekanntmachung
Die Auswahl der der Kommission zu benennenden FFH-Vorschlagsgebiete und die Auswahl und Meldung der Vogelschutzgebiete sowie die Benennung an den Bund – zur Weiterleitung an die Kommission – wird nach § 26g (1) der Landesregierung, d. h. dem Kabinett, zugewiesen. Die benannten Gebiete sowie Änderungen der Gebietsbenennung sind im Amtsblatt für Brandenburg bekannt zu machen.

b) Weitere maßgebliche Regelungen
Die der Kommission benannten Vogelschutzgebiete und die von der Kommission als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) ausgewählten Gebiete müssen – soweit nicht schon geschehen – innerstaatlich durch geeignete Schutzvorschriften sichergestellt werden. Wie dies zu geschehen hat, wird – in Umsetzung von § 33 BNatSchG – durch § 26b (**Schutzgebiete**) geregelt. Durch die zusätzliche Einfügung von § 26b (3) S. 2 und 3 wird gewährleistet, dass für den Fall, dass eine „förmliche“ Unterschutzstellung im Sinne der §§ 20 bis 24 unterbleiben kann, die gebietspezifischen Erhaltungsziele und die Gebietsabgrenzung³⁷ von der obersten Naturschutzbehörde im Amtsblatt für Brandenburg öffentlich bekannt gemacht werden. Zudem



Abb. 16

Offene Sandfläche im SPA-Gebiet Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West

Foto: K. Hielscher



Abb. 17

Rhinufer im SPA-Gebiet Rhin-Havelland

Foto: K. Hielscher

³⁷ die von dem benannten Gebiet i.S.d. § 26g (1) abweichen kann, wenn zumindest Teile „förmlich“ geschützt werden

muss eine Gleichwertigkeit des Schutzes gegenüber einer „förmlichen“ Unterschutzstellung bestehen. § 26b (4) ermöglicht die Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen für FFH-Gebiete und erklärt hierfür das LUA für zuständig.

In Umsetzung der Rahmenvorgabe des § 33 (5) BNatSchG werden durch „§ 26c“-Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Vogelschutzgebiete schon vor bzw. vorbehaltenlich ihrer innerstaatlichen Unterschutzstellung vorläufig gesichert. Es besteht also ein **gesetzliches Verschlechterungsverbot**, aber kein generelles Veränderungsverbot. Zum einen sollen laut Begründung zum Kabinettsentwurf (s. 42 zu Nr. 30) rechtmäßige Nutzungen und die zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen Bestandsschutz genießen, insoweit soll die im Jahre 2000 erlassene FFH-Verwaltungsvorschrift³⁸ weiterhin Anwendung finden. Zum anderen würde nach der Auffassung der Kommission eine ausnahmslose Geltung der Verbote des § 33 (5) BNatSchG zu einem übermäßig strengen Schutzregime führen, da er strenger wäre als der Schutz für Projekte und Pläne. Die Kommission vertritt deshalb die Meinung, dass für das Verschlechterungsverbot die Ausnahmeregelungen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung entsprechende Anwendung finden müssen. In Übereinstimmung hierzu wurde in § 26c (1) S. 3 ein zusätzlicher Satz aufgenommen, der auf die entsprechenden landesrechtlichen Ausnahmeregelungen verweist. Die Regelung gilt auch in Konzertierungsgebieten (s. Definition in § 2a (1) Nr. 10). Nach dem Wortlaut des § 33 (5) BNatSchG greift der Schutz des Verschlechterungsverbots erst, wenn der Bund die Vogelschutzgebiete bzw. die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat. Unter Berufung auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu Art. 6 (2) FFH-RL bestimmt der Landesgesetzgeber in § 26c (2), dass das Verschlechterungsverbot bereits dann Anwendung findet, wenn die Landesregierung die betreffenden Gebiete ausgewählt, dem Bund benannt und im Amtsblatt für Brandenburg öffentlich bekannt gemacht hat.

§ 26d regelt in Umsetzung von § 34 BNatSchG die **FFH-Verträglichkeits- und Ausnahmereprüfung für Projekte** (s. Definition in § 2a)³⁹. § 26d (1) Satz 3, 4 enthält die nötigen Präzisierungen für die Praxis. Danach hat der Projektträger alle für die Verträglichkeitsprüfung notwendigen Angaben zu machen und entsprechende Unterlagen vorzulegen. Die Ausführungen zur Prüfung der Verträglichkeit sind in der Zulassung als ei-

genständige Inhalte von sonstigen Ausführungen, insbesondere zur Umweltverträglichkeit oder Eingriffsregelung zu unterscheiden. Nach § 26d (6) gelten die Regelungen zur Verträglichkeits- und Ausnahmereprüfung bereits ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung der von der Landesregierung gemeldeten Gebiete im Amtsblatt für Brandenburg. Die Regelungen der **FFH-Verträglichkeits- und Ausnahmereprüfung** gelten gemäß § 26e in Umsetzung des § 35 BNatSchG neben den dort in Satz 1 Nr. 1 benannten und bundesrechtlich unmittelbar geltenden **Plänen** auch für sonstige Pläne einschließlich Raumordnungspläne.

Die Regelungen zum **Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften** finden sich in Umsetzung von § 37 BNatSchG in § 26f.

c) Zuständigkeiten (soweit nicht schon benannt)

In § 26g (2) bis (4) finden sich wichtige Zuständigkeitszuweisungen⁴⁰.

- Nach Absatz 2 wird die Zuständigkeit für die praktisch wichtige FFH-Verträglichkeits- und Ausnahmereprüfung sowie die sonstigen Maßnahmen und Entscheidungen nach § 26d grundsätzlich der nach dem Fachrecht zuständigen Zulassungsbehörde zugewiesen, also z. B. der zuständigen Bau-, Immissionsschutz- oder Straßenbaubehörde. Soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, ergehen die Entscheidungen im Einvernehmen bzw. im Falle der Konzentrationswirkung im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Als zuständige Naturschutzbehörde wird aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit und Verwaltungseffizienz die nach der Eingriffsregelung⁴¹ zu beteiligende Behörde festgelegt. Soweit das Projekt keiner fachgesetzlichen, sondern ausschließlich einer naturschutzrechtlichen Zulassung bedarf, trifft die insoweit zuständige Naturschutzbehörde auch die Entscheidungen und Maßnahmen nach § 26d.
- Bei Plänen sind die Planungsträger zuständig, s. § 26g (3). Bei Bebauungsplänen wird die Verträglichkeits- und Ausnahmereprüfung somit von der Gemeinde durchgeführt.
- Absatz 4 betrifft die **Berichtspflichten** und das **Monitoring**. Nach der FFH-RL und der VS-RL sind alle sechs bzw. alle drei Jahre Berichte über die erlassenen Vorschriften und durchgeführten Maßnahmen und die erforderliche Überwachung zu erstellen. Zuständig hierfür ist die oberste Naturschutzbehörde. Die Grundlage bilden periodische Erhebungen über den Erhaltungszustand durch das LUA im Rahmen des Monitoring.

18 Einstweilige Sicherstellung geändert, insb. Fristverkürzung

Die Möglichkeit der einstweiligen Sicherstellung in § 27 ist für Nationalparks nicht mehr vorgesehen. Die Dauer der Sicherstellung, die vormals auf drei Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit für ein weiteres Jahr festgelegt war, wird für die Zukunft auf zwei Jahre ohne Verlängerungsmöglichkeit begrenzt. Vor Erlass der einstweiligen Sicherstellung sind nicht nur die betroffenen Gemeinden, sondern auch betroffene Behörden zu hören.

19 Verfahren bei Unterschutzstellung

In Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis sieht § 28 (1) vor, dass vor Erlass der Rechtsverordnungen nach den §§ 21 bis 24 nicht nur den Gemeinden, sondern auch den betroffenen **Trägern öffentlicher Belange** Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Ebenfalls entsprechend der bisherigen Praxis bestimmt § 28 (2), dass die Auslegung nicht nur bei den betroffenen UNB und Ämtern, sondern auch bei den betroffenen amtsfreien Gemeinden stattfindet. Die **Bekanntmachung** ist nur noch im Amtsblatt Brandenburg vorgeschrieben. Die Regelungen zu den Tageszeiten entfallen. Nach einer neu aufgenommenen Regelung erfolgt für Unterschutzstellungen durch die UNB die Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt sowie in den betroffenen Ämtern und amtsfreien Gemeinden. **Anregungen und Bedenken** können nicht mehr von jedermann, sondern nur von den Betroffenen vorgebracht werden. § 28 (2) enthält nun für die **Dauer der Veränderungssperre** eine ausdrückliche Begrenzung und zwar auf längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung auf ein weiteres Jahr; s. hierzu die Übergangsregelung des § 79. Zum **Inhalt der Veränderungssperre** wird der Verweis auf die Rechtsfolgen des § 27 (3) insoweit konkretisiert, als die zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und die rechtmäßige Ausübung der Jagd von der Veränderungssperre unberührt bleiben. In die Bekanntmachung muss hierzu ein entsprechender Hinweis aufgenommen werden. Schon bisher enthielten zumindest für den Bereich der Landnutzung die Bekanntmachungen grundsätzlich vergleichbare Regelungen. Neu aufgenommen wurde auch die Regelung, wonach die für die Unterschutzstellung zuständige Behörde Abweichungen zu der vorstehenden Grundregel vornehmen kann. Im Einzelfall kann die rechtmäßig ausgeübte Bodennutzung und die rechtmäßige Ausübung der Jagd in Übereinstimmung mit dem Entwurf der Rechtsverordnung – d. h. den dort für die In-Kraft-Setzung vorgesehenen Beschränkungen – für die Dauer der Veränderungssperre eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dies zum Erhalt des zu schützenden Teils von Natur und Landschaft erforder-

³⁸ Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Anwendung der §§ 19a-f BNatSchG (a. F.) in Brandenburg, insbesondere zur Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie vom 24.06.2000 (Amtsblatt für Brandenburg vom Nr. 28 vom 18.07.2000, S. 358)

³⁹ vgl. BURMEISTER, Zur Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung (LANA-Empfehlungen), NuR 2004, S. 296

⁴⁰ Die Brandenburgische Verordnung zur vorläufigen Regelung der Zuständigkeiten für den Vollzug der §§ 19a-f BNatSchG (a.F.), insbesondere zur Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie, vom 26.06.2000 (GVBl. II, S. 221) tritt damit außer Kraft.

⁴¹ die ggf. neben den vorgenannten Regelungen anzuwenden ist

derlich ist. Die entsprechende Anordnung bedarf der Bekanntmachung, die zusammen mit der Bekanntmachung der Veränderungsperre vorgenommen werden soll.

20 Aufhebungen, Änderungen von Unterschutzstellungen, Ausgliederung

Sieht der Entwurf einer im Unterschutzstellungsverfahren befindlichen (neuen) Rechtsverordnung vor, dass für bestimmte Flächen eine bestehende Schutzanordnung aufgehoben werden soll und unterliegen diese Flächen keiner Veränderungssperre, so sind die Regelungen der bestehenden Schutzverordnung nach § 28 (2) S. 8 bis zum Inkrafttreten der neuen Schutzverordnung nicht mehr anzuwenden. Für den Fall, dass unabhängig hiervon eine Änderung einer bestehenden Schutzverordnung nach den §§ 21 bis 24 durch Ausgliederung von Flächen erfolgt, wird die bisherige Regelung in § 28 (7) erweitert. Steht die Ausgliederung im Zusammenhang mit der Aufstellung von städtebaulichen Satzungen, also insbesondere Bebauungsplänen, so kann die Gemeinde im Rahmen des bauplanungsrechtlichen Aufstellungsverfahrens nicht nur die TÖB-Beteiligung, sondern auch die öffentliche Auslegung für das Ausgliederungsverfahren mit übernehmen. Eine eigenständige Beteiligung durch die Naturschutzbehörde entfällt dann. Zuständig für die Ausgliederung, die sonstige Änderung oder die Aufhebung einer Verordnung ist nach der ausdrücklichen Regelung des § 28 (7) S. 4 die Behörde, welche die Verordnung erlassen hat. Bisher musste dies aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen hergeleitet werden.

21 Behandlungsrichtlinien; Pflegepläne

Die bisher in § 29 enthaltenen „Soll-“ bzw. „Kann-“ Bestimmungen zur Aufstellung von Behandlungsrichtlinien und Pflegeplänen sind aus Gründen der Deregulierung entfallen. Nach § 26b (4) ist aber zumindest die Möglichkeit der Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen für FFH-Gebiete gesetzlich festgeschrieben.

22 Umgang mit Mängeln und Fehlern

Die diesbezüglichen, inhaltlich erweiterten Vorschriften sind im neuen § 29 zusammengefasst. Sie dienen der Rechtssicherheit und Verfahrensbeständigkeit. Nach Absatz 1 ist die unzutreffende Einordnung einer Rechtsverordnung als Naturdenkmal anstatt als geschützter Landschaftsbestandteil und der umgekehrte Fall unbeachtlich, wenn die für die zutreffende Schutzkategorie maßgeblichen Schutzzwecke zu dem gleichen Schutz hätten führen müssen. Absatz 2 und 3 lehnen sich an ähnliche Regelungen im Baugesetzbuch (§ 215 BauGB) an⁴². Absatz 2 ordnet wie § 28 (6) a. F. einen Ausschluss für die Geltendmachung der Verletzung von Ver-

fahrens- und Formvorschriften an. Der Ausschluss gilt nur dann, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres (bisher zwei Jahre mit weiteren Einschränkungen) nach Erlass der Verordnung schriftlich geltend gemacht wurde. Zudem werden differenzierte Regelungen zur Unbeachtlichkeit von Mängeln bei der Beschreibung des Schutzzwecks und bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen getroffen, sofern die materiellen Voraussetzungen bei Erlass der Verordnung im Übrigen vorgelegen haben. Mängel in der Abwägung sind spätestens dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 4 Jahren geltend gemacht wurden. In Absatz 3 findet sich nun eine verfassungsrechtlich zulässige Heilungsklausel, welche die Naturschutzbehörde ermächtigt, nach Behebung aller nach Absatz 2 beachtlichen Verfahrens- oder Formfehler (z. B. durch Wiederholung oder Ergänzung) die Verordnung erneut in Kraft zu setzen, und zwar auch mit Wirkung für die Vergangenheit.

Abschnitt 5

Gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft

23 Alleen

§ 31 präzisiert, dass – wie bei § 32 – keine „erhebliche oder nachhaltige“ Beeinträchtigung erfolgen darf.

24 Gesetzlich geschützte Biotope

Der Katalog der zu schützenden **Biotope** in § 32 (1) wird – nicht zuletzt vor dem

Hintergrund der FFH-Lebensräume – **erweitert** und umformuliert: Nr. 1 wird an die bundesrechtliche Rahmenvorgabe angepasst. Die neue Formulierung erfasst zusätzlich die Biotoptypen „natürliche und naturnahe Bereiche stehender Gewässer einschließlich ihrer Ufer“, „Altarme“ und „regelmäßig überschwemmte Bereiche“. Die Röhrichte sind jetzt ohne ausdrückliche Benennung als „natürliche und naturnahe Vegetation“ an Gewässerufern oder in Verlandungsbereichen dem gesetzlichen Schutz unterworfen. In Nr. 2 sind nun die „Feuchtwiesen“, „seggen- und binsenreichen Nasswiesen“, „Quellbereiche“ „Binnensalzstellen“ und „Landröhrichte“ geschützt. Der Schutz der „Feuchtwiesen“ wurde beibehalten, da sie zu den artenreichsten und gefährdetsten Biotopen Brandenburgs zählen und Brandenburg hier eine bundesweite Verantwortung hat. Auch der gesetzliche Schutz von „Lesesteinhaufen“ und „Streuobstbeständen“ wird beibehalten. Im Übrigen werden in Nr. 3 in Umsetzung der Rahmenvorgabe des BNatSchG die Biotoptypen „Lehm- und Lösswände sowie offene Felsbildungen“ neu in den gesetzlichen Schutz aufgenommen. Binnendünen sind zukünftig nur noch in offener, d. h. waldfreier Form geschützt. In Nr. 5 wird nun klar geregelt, dass Bruch-, Moor-, Au- und Hangwälder unabhängig von der Frage geschützt sind, ob sie als Restbestockungen von natürlichen Waldgesellschaften anzusehen sind. Der neu eingefügte Absatz 1a) ermächtigt den für Naturschutz zuständigen Minister dazu, die aufgeführten **Biotoptypen durch Rechtsverordnung näher zu umschreiben** und festzulegen, in welcher Ausprägung sie geschützt sind. Damit sollen Auseinandersetzungen vermieden und dem rechtsstaat-



Abb. 18

Trockenrasen in den Oderbergen

Foto: Th. Schoknecht

⁴² s. genauer die Begründung zum Kabinettsentwurf, S. 47 zu Nr. 33



Abb. 19

Kesselmoor mit Moorsee bei Zechow (südlich von Rheinsberg)

Foto: Th. Schoknecht

lichen Bestimmtheitsgebot besser Rechnung getragen werden. Der Erlass der Verordnung war zeitgleich mit der Novellierung geplant, wird sich jedoch voraussichtlich bis zum Herbst 2004 verzögern. Hinsichtlich des beim LUA zu führenden **Biotopverzeichnis** wird in Vereinfachung der bisherigen Benachrichtigungs- bzw. Bekanntmachungsregelung nur noch bestimmt, dass es auf geeignete Weise, insbesondere über elektronische Medien, für jedermann einsehbar gemacht werden soll. Der Schutz des betreffenden Biotops wird wie durch Bundesrecht vorgegeben weiterhin bereits unmittelbar durch das Gesetz bewirkt. Das Verzeichnis hat nur deklaratorischen, d. h. hinweisenden Charakter. Absatz 4 sieht im Bereich der Bauleitplanung vor, dass über die Erteilung der erforderlichen **Ausnahme oder Befreiung** von den Verboten des gesetzlichen Biotopschutzes auf Antrag der Gemeinde bereits **vor der Aufstellung des Bebauungsplanes** entschieden werden kann. Die gegenüber der Gemeinde erteilte Entscheidung wirkt auch gegenüber den Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten, soweit sie ein Vorhaben durchführen, das den Festsetzungen des Bebauungsplanes und den sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht. Damit wird der Verwaltungsvollzug vereinfacht und der Bauherr entlastet. Voraussetzung ist, dass innerhalb von vier Jahren – der regelmäßigen Geltungsdauer einer Baugeneh-

migung – mit der Verwirklichung des Plans begonnen wird.

25 Horststandorte

Beim **Schutzbereich** des § 33 wird der Begriff der Weihe in Korn- und Wiesenweihe konkretisiert, womit die Rohrweihe, die inzwischen stabile Bestände aufweist, entfällt. Die gefährdete Sumpfohreule wird neu in den Schutz aufgenommen. Für das Verbot jagdlicher Einrichtungen reicht ein Umkreis von 300 m statt bisher 500 m aus (Nr. 3). Andererseits wird in diesem 300-m-Radius zusätzlich zum land- und forstwirtschaftlichen Maschineneinsatz wegen ähnlich nachhaltiger Störungen auch die Jagdausübung mit Ausnahme der Nachsuche im genannten Zeitraum zwischen 1. Februar und 31. August untersagt (Nr. 2). Abweichend von den genannten Zeiträumen beginnt der Schutzzeitraum für Seeadler für die in Nr. 2 genannten Handlungen bereits mit dem 1.1., da die Reviere im Winter besetzt und die Tiere dann besonders störungsempfindlich sind. Um den Nistplatz von Kranichen endet die Schutzfrist schon am 30.06., da das Brutgeschehen dann schon abgeschlossen ist. Für Fischadler, deren Horst sich auf Masten in der bewirtschafteten Feldflur befinden, und für in der bewirtschafteten Feldflur nistende Kraniche gilt (nur) das Verbot der Jagdausübung. Die Möglichkeiten der **Veränderung der Schutz-zonen** werden weiter flexibilisiert. Die Schutz-

zonen und die Schutzzeiten können verändert, insbesondere auf Antrag durch die UNB nach Beratung durch das LUA, verkleinert bzw. verkürzt werden. Zum Schutz der Schreiadler und Schwarzstörche können durch Anordnung Erweiterungen bzw. Verlängerungen erfolgen. Die Verordnungsermächtigung des bisherigen Absatz 3 entfällt.

26 Schutz von Nist-, Brut- und Lebensstätten

Das auf den Artenschutz ausgerichtete Beseitigungsverbot in § 34 Nr. 1 gilt erst ab dem 15.3. und endet schon am 15.9., gilt also einen Monat kürzer. Bloße Formschnitte an Bäumen und Gebüsch sind ausgenommen. Nr. 3 erfasst nun auch das Fällen von Bäumen mit Bruthöhlen. Neu eingefügt wird die Nr. 5, wonach Hecken und Feldgehölze in der freien Landschaft ganzjährig nicht beseitigt werden dürfen, soweit sie sich in dem nach § 1a einzurichtenden Biotopverbund befinden. In der Zeit vom 16.9. bis 14.3. ist aber die ordnungsgemäße Nutzung, die den Bestand erhält, und das Zurückschneiden oder auf den Stock setzen erlaubt.

27 Schutz von Gewässern und Uferzonen

Mit den Änderungen des § 35 (1) werden die erweiterten Vorgaben des neuen § 31 BNatSchG umgesetzt. Der dortige Gewässerbegriff erfasst alle oberirdischen Gewässer

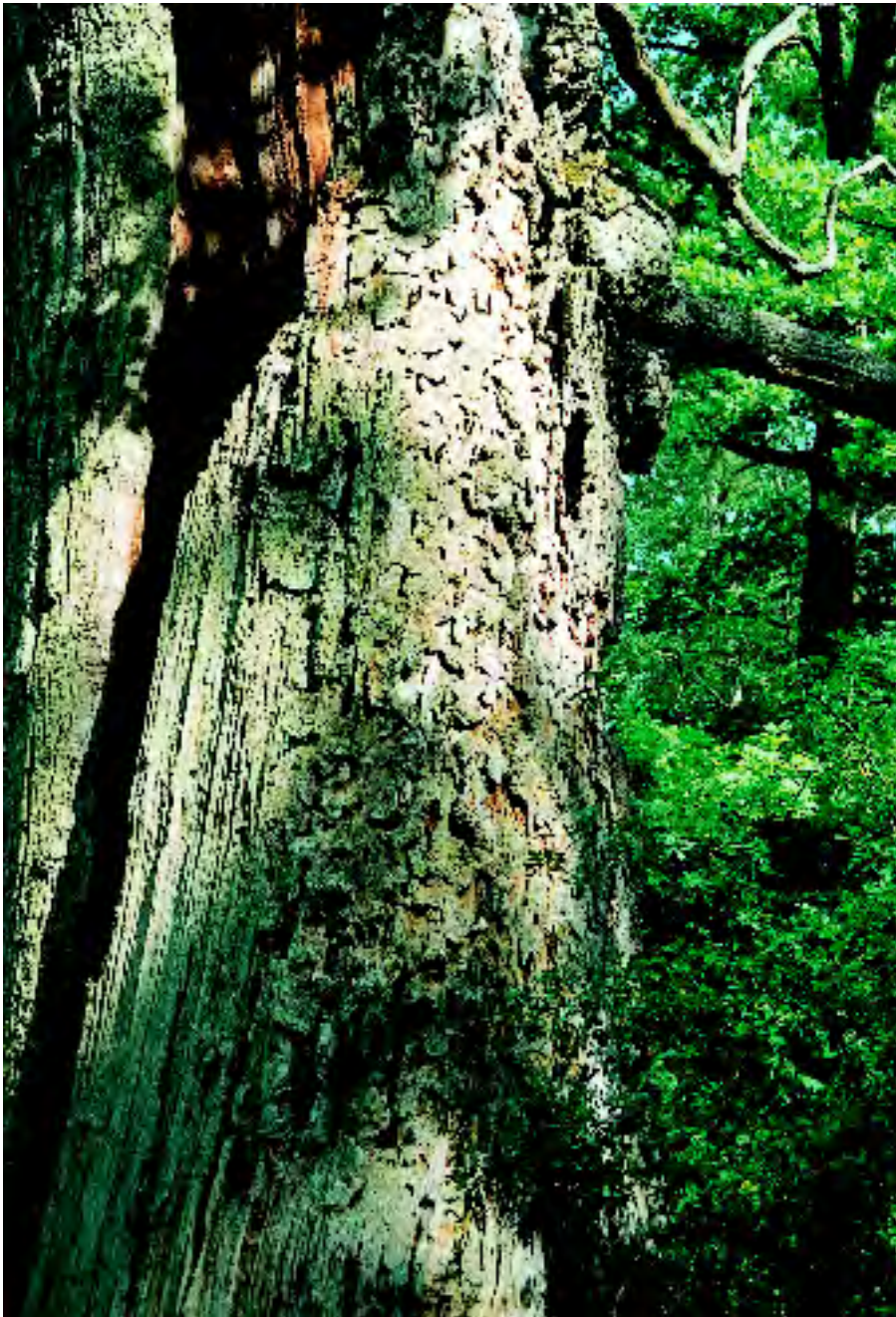


Abb. 20
Heldbockeiche

Foto: Th. Schoknecht

und geht damit über § 32 hinaus. Deren Lebensraumfunktionen sollen erhalten und im Hinblick auf eine dauerhafte, großräumige Vernetzung weiter entwickelt werden. In die Vorschrift einbezogen sind deshalb auch die Gewässerrandstreifen und Uferzonen, s. die Legaldefinitionen in § 2a Nr. 6, 7. Adressat sind alle öffentlichen Planungsträger bei ihren wasserwirtschaftlichen Planungen. Die Vorschrift steht im Zusammenhang mit dem Netz „Natura 2000“ und dort insbesondere den Landschaftselementen des Art. 10 FFH-RL sowie mit dem Biotopverbundsystem des § 1a.

28 Eigenständige Regelung zu „Ausnahmen“ entfällt

Die Vorschrift ist nun im Wesentlichen in § 72 BbgNatSchG integriert (s. dort). Die übrigen Regelungen sind obsolet geworden.

Abschnitt 6

Schutz und Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten

29 Aufgaben des Artenschutzes

Der in 37 a. F. enthaltene Verweis auf unmittelbar geltende bundesnaturschutzrechtliche Regelungen zum besonderen Artenschutz war überflüssig und wurde gestrichen. Stattdessen werden in § 37 nun die im BNatSchG nicht mehr unmittelbar geltenden Vorgaben zu den Aufgaben des Artenschutzes wortgleich übernommen.

30 Allgemeiner Schutz

Auf die Verbotsmerkmale zum „Hetzen“ wurde verzichtet, da sie Unterfälle des mut-

willigen Beunruhigens darstellen. Statt „Wohnstätten“ heißt es im Einklang mit dem BNatSchG nun „Lebensstätten“. Neu aus dem BNatSchG übernommen ist das Verbotmerkmal des „Nutzens“ (etwa der Früchte) von Pflanzen. Einen vernünftigen Grund stellt z. B. eine den Anforderungen des BbgNatSchG genügende wirtschaftliche Landnutzung dar. Die Verbote der Ziffern 4 und 5 wurden gestrichen. Ziffer 4 (Streusalze) hat sich in der Praxis als zu weitgehend erwiesen. Die Ziffer 5 – Anwendung von Mitteln, durch die Vögel beim Vertreiben verletzt werden können – ist bereits durch § 12 (1) Nr. 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) abgedeckt.

31 Entnahmen aus der Natur

§ 39 bezieht sich nach der nunmehr eindeutigen Formulierung nicht auf den Wald. Statt „Waldfrüchte“ heißt es demgemäß nun „Wildfrüchte“. Das gewerbsmäßige Sammeln bedarf der Zustimmung des Eigentümers und ist bei der UNB anzuzeigen. Bei einer Gefährdung der Bestände oder des Naturhaushalts kann die Behörde das Sammeln und die Entnahme gebiets- und zeitweise untersagen. Wie bisher bezieht sich § 39 ausschließlich auf nicht besonders geschützte Pflanzen.

32 Aussetzen von Tieren und Pflanzen

§ 40 setzt die bundesrechtliche Vorgabe aus § 41 (2) BNatSchG um. Darüber hinaus wird die Genehmigungspflicht nicht nur für „gebietsfremde“, sondern auch für „standortfremde“ Tiere und Pflanzen bestimmt. Auf diese Weise soll einer Verfälschung des Ökosystems mit Neozoen bzw. Neophyten wirksam begegnet werden. Die vorgegebene Legaldefinition zum Begriff „gebietsfremd“ schließt entgegen der Intention des Bundesgesetzgebers keine bereits etablierten Neophyten ein und ist somit untauglich für den entsprechenden Schutz z. B. vor der Ausbreitung stark invasiver Arten, wie bspw. des giftigen Riesen-Bärenklau (Herkules-Staude) und des Springkrautes. Hier soll der Begriff „standortfremd“ Abhilfe schaffen, womit Pflanzen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes bzw. Standortes gemeint sind. Damit ist beabsichtigt – so die Begründung zum Kabinettsentwurf, S. 54 zu Nr. 44 – auch z. B. Baumschulware aus fremden Wuchsgebieten zu erfassen. Die bisher laut Absatz 2 bestehende Anzeigepflicht für das Aussetzen nicht gebietsfremder Arten wird aufgegeben. Die in Absatz 2 aufgenommenen Ausnahmen von der naturschutzrechtlichen Genehmigungspflicht entsprechen den bundesrechtlichen Vorgaben.

33 Wegfall des § 41

Die Vorschrift zur Kennzeichnung und zum Schutz von Bezeichnungen entfällt zur Reduzierung von Normen und Standards.



Abb. 21

Riesen-Bärenklau (*Heracleum mantegazzianum*) im BR Schorfheide-Chorin Foto: M. Düvel

34 Arten- und Biotopschutzprogramme

In § 42 werden neben der Aufstellung von Artenschutzprogrammen wegen vergleichbarer Notwendigkeiten nun auch für bedrohte Biotope Schutzprogramme aufgestellt. Die Grundlagen werden vom LUA erarbeitet und die Programme dann vom zuständigen Ministerium erlassen. In Anpassung an § 39 (1) Nr. 3 BNatSchG und im Einklang mit europäischen bzw. internationalen Übereinkommen (Art. 11 Buchst. a der Berner Konvention sowie Art. 8 der Biodiversitätskonvention) werden nun auch Maßnahmen zur Wiederansiedlung aufgenommen. Die übrigen Änderungen in Absatz 1 dienen der Anpassung an den Sprachgebrauch des BNatSchG. Die bisherige gesetzliche Fristvorgabe von zwei Jahren für die Fortschreibung der Roten Listen in Absatz 3 hat sich als nicht sachgerecht erwiesen und wurde ersatzlos gestrichen.

35 Tiergehege, Zoos

Den Änderungen in der Vorschrift über Tiergehege (§ 43) und der neu eingefügten Regelung über Zoos (§ 43a) soll in einer der nächsten Ausgaben der N und LBbg. unter der Rubrik „Recht und Gesetz“ ein eigener Beitrag gewidmet werden.

Abschnitt 7

Erholung in Natur und Landschaft

Den Änderungen der in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften insb. zum Betreten,

Reiten und Befahren soll in einer der nächsten Ausgabe der N und LBbg. unter der Rubrik „Recht und Gesetz“ ein eigener Beitrag gewidmet werden.

Abschnitt 8

Behörden und Einrichtungen des Naturschutzes

36 Behörden-Bezeichnung; Aufsicht

In § 52 (Naturschutzbehörden) und § 53 (Unterrichtungs- und Weisungsrecht) erfolgten Änderungen in Details, vgl. Begründung des Kabinettsentwurfs, S. 59, Nr. 56, 57.

In § 54 wird bereits in der Überschrift deutlich, dass dort nicht nur Aufgaben und die Auffangzuständigkeiten der UNB geregelt werden, sondern im Sinne einer echten Ermächtigungsgrundlage auch die nötigen Befugnisse zum Einschreiten. Die Naturschutzbehörden sind, wie nun klargestellt wird, auch für die Durchführung der auf der Grundlage des BbgNatSchG erlassenen Rechtsvorschriften zuständig. Die Durchführung gemeindlicher Satzungen obliegt nun ausdrücklich den Gemeinden selbst.

37 Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege – LUA

Durch die in § 55 vorgenommenen Umformulierungen soll die Funktion des LUA deutlicher beschrieben werden. Hervorgehoben wird auch die Funktion als Behörde für den Vollzug der bundes- und europarechtlichen Vorschriften des besonderen Artenschutzes; die diesbezüglichen Verweise wurden aktualisiert.

Der neu eingefügte Absatz 2 Satz 3 ermächtigt den zuständigen Fachminister zum **Erlass einer Verordnung im Bereich des besonderen Artenschutzes**, mit der einzelne Zuständigkeiten des LUA auf die UNB übertragen werden können. Insbesondere im Siedlungsbereich kommt es durch einige der besonders geschützten Arten immer wieder zu Problemen, bei denen sich die betroffenen Bürger in der Hoffnung auf eine angepasste Lösung bzw. Aussagen zur Frage etwaiger Dispense von den Zugriffs- und Störungsverboten an die ortsnahe UNB wenden, von der neben telefonischer Beratung ggf. auch Ortsbesichtigungen erwartet werden. Beispiele sind Verschmutzungen von Hausfassaden durch brütende Mehlschwalben, Verzögerungen bei Gebäudesanierungen wegen vorhandener Niststätten von Mauerseglern und Angst vor Gefährdungen durch Hornissen im engeren Wohnbereich. Die Verordnungsermächtigung stellt ein flexibles Instrument dar, mit der auf die genannten Probleme reagiert werden kann. Der Erlass der Verordnung war ursprünglich zeitgleich mit der Gesetzesnovellierung geplant, wird sich aber wohl bis zum Herbst 2004 verzögern. Für die Landkreise bzw. kreisfreien Städte findet eine entsprechende Kostenerstattung nach Art. 97 der Landesverfassung statt.

38 Naturschutzstationen und Landeslehrstätte

Die Streichung von § 56 (Naturschutzstationen) a. F. wird in der Kabinettsvorlage damit begründet, dass mit ihr im Wesentlichen die organisatorische Eingliederung der im Jahre 1992 bestehenden 12 Naturschutzstationen in das LUA ermöglicht werden sollte. Insofern sei sie mittlerweile überholt, da der Bestand auf 4 Stationen einschließlich der Vogelschutzwarte konzentriert wurde, die als integraler Bestandteil des LUA inzwischen unverzichtbare Aufgaben des Arten- und Biotopschutzes nach europarechtlichen Vorgaben wahrnehmen. Da die Bestimmung ihrer Aufgaben in den Bereich der Organisationshoheit des zuständigen Ministers fällt, bedürfe sie aber keiner gesetzlichen Regelung mehr. Auch die Streichung des § 57 (Landeslehrstätte Lebus) wird u.a. mit ihrer Angliederung an das LUA und der Organisationshoheit des Ministers begründet. Die Landeslehrstätte, die inzwischen weit über den Bereich des Naturschutzes hinaus die Fortbildung und Qualifizierung aller sich mit Umweltfragen befassenden Behörden im Land wahrnimmt, bedürfe nicht mehr der Publizitätswirkung einer gesetzlichen Regelung.

39 Verwaltung der Großschutzgebiete

Die Landesanstalt für Großschutzgebiete (LAGS) wurde aufgelöst. Die Großschutzgebiete werden nach § 58 nun vom LUA verwaltet. Vgl. zum Benehmen mit dem LUA bei Befreiungsentscheidungen durch die untere Behördenebene unter Ziffer 49 d) dieser

Abhandlung. Durch die Festschreibung des mindestens notwendigen Umfangs der Verwaltung der Großschutzgebiete soll gewährleistet werden, dass das Land seiner internationalen Verpflichtung für die Aufstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen (PEP) sowie für die Gebietsbetreuung und -überwachung nach den UNESCO- und IUCN-Kriterien (für Biosphärenreservate und Nationalparks) nachkommt. Die Pflege- und Entwicklungspläne in FFH-Gebieten werden die Funktion von Bewirtschaftungsplänen im Sinne des Art. 6 (1) FFH-RL übernehmen.

40 Naturschutzfonds

Durch Streichung entsprechender Verweise wird klargestellt, dass nicht die Stiftungssatzung, sondern allein § 59 den Stiftungszweck bestimmt. Stiftungszweck soll es nun auch sein, den zunehmend wichtigen Aufbau von Flächen- und Maßnahmenpools für die Eingriffsregelung „vorzunehmen oder zu unterstützen“. Die Formulierung ermöglicht bewusst eine flexible Gestaltung der Aufgaben von bloßen Unterstützungs- und Initiierungstätigkeiten bis hin zur Trägerschaft von Maßnahmen- und Flächenpools. Wie bisher untersteht die Stiftung der Rechtsaufsicht des zuständigen Fachministers.

41 Naturschutz Helfer; Naturschutzbeauftragte

Die an die UNB gerichtete „Soll“-Bestimmung zur Bestellung von ehrenamtlichen Naturschutz Helfern wurde im geänderten § 61 in eine „Kann“-Bestimmung umformuliert. Die hierzu geeigneten Personen müssen entsprechend „sachkundig“ sein. Die Befugnisse der Naturschutz Helfer wurden erweitert. Zum einen können sie nun auch eine Person vorübergehend vom Ort verweisen und ihr vorübergehend das Betreten des Ortes verbieten. Zum anderen sind sie berechtigt zur Sicherstellung von unberechtigt entnommenen Gegenständen, unberechtigt gehaltenen oder erworbenen Pflanzen und Tieren sowie von Gegenständen, die bei Zuwiderhandlung gegen bundes- oder landesrechtliche Naturschutzbestimmungen verwendet wurden oder verwendet werden sollen.

Mit der ersatzlosen Streichung des Absatzes 3 kommt es zum Wegfall der formell benannten Naturschutzbeauftragten. Bisher bestellten die UNB zur fachlichen Anleitung und Unterstützung der Naturschutz Helfer ehrenamtliche Naturschutzbeauftragte. Diese hatten die – auf andere nicht hoheitliche Aufgaben erweiterbaren – Befugnisse der Naturschutz Helfer und wurden gesetzlich zum Kreis der Mitglieder des Naturschutzbeirats gerechnet. Die Begründung zur Kabinettsvorlage auf S. 62 zu Nr. 65 bemerkt dazu, dass es nicht notwendigerweise einer formellen Bestellung bzw. einer gesetzlichen Regelung bedürfe, um besonders fachkundige Personen zu benennen, die ehrenamtliche Naturschutz Helfer fachlich anleiten und unterstützen können.

42 Naturschutzbeiräte (insb. Verlust des Widerspruchsrechts)

Nach § 62 werden zur Vertretung der Naturschutzbelange sowie zur wissenschaftlichen und fachlichen Beratung bei der obersten Naturschutzbehörde und den UNB Naturschutzbeiräte gebildet. Die Beiräte sind in die Vorbereitung aller „wichtigen“ Entscheidungen und Maßnahmen einzubeziehen. Was „wichtig“ ist, wird nun konkretisiert. Gemeint sind insbesondere Ausnahme- und Befreiungsentscheidungen und zwar auch dann, wenn diese Entscheidungen von einer anderen, auf Landesrecht beruhenden Zulassung des Landkreises oder einer kreisfreien Stadt eingeschlossen oder ersetzt werden. Erfasst wird somit ggf. auch die mit Konzentrationswirkung ausgestattete Baugenehmigung nach der neuen BbgBauO, soweit sie eine ansonsten eigenständige Ausnahme- oder Befreiungsentscheidung mit beinhaltet. Nach § 62 (2) S. 1 a. F. wurden die Beiräte von der jeweiligen Naturschutzbehörde berufen. Nach dem jetzigen § 62 (2) S. 3 werden bei den UNB die Beiräte vom Landrat auf der Grundlage eines Beschlusses des Kreis Ausschusses bzw. in den kreisfreien Städten durch den Oberbürgermeister auf der Grundlage eines Beschlusses des Haupt Ausschusses berufen. Nach der Begründung des Kabinettsentwurfs, S. 64, Nr. 66, sollte damit auf in der Vergangenheit vorgebrachte Klagen hinsichtlich einer fehlenden demokratischen Legitimation der Beiratsmitglieder reagiert werden, um eine bessere Akzeptanz der Beiräte herbeizuführen.

Die wohl wichtigste Änderung für die Arbeit der Naturschutzbeiräte ist der ersatzlose Wegfall ihres Widerspruchsrechts bei Entscheidungen der unteren Behördenebene. Dieses Recht war nicht in § 62, sondern in § 72 (2) S. 8 a. F. und § 36 (2) a. F. geregelt. Das Landesparlament ist mit der Streichung des Widerspruchsrechts der Kabinettsvorlage, in der ein Einspruchsrecht in verschlankter Form noch enthalten war, nicht gefolgt. Der Widerspruch nach bisherigem Recht führte nicht etwa dazu, dass die betreffenden Anträge negativ zu bescheiden waren. Er bewirkte lediglich einen so genannten „Devolutiveffekt“. Die UNB hatte bei einer beabsichtigten positiven Entscheidung die Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde einzuholen, wobei deren Zustimmung als erteilt galt, wenn nicht innerhalb von drei Monaten anders entschieden wurde.

43 Anerkennung und Mitwirkung von Naturschutzverbänden

§ 63 wurde an das geänderte Bundesrecht angepasst⁴³. Die bisher ausschließlich bundesrechtlich geregelten Anerkennungsvoraussetzungen für Naturschutzverbände be-

dürfen nunmehr einer landesrechtlichen Regelung. Absatz 2 nimmt diese Regelung vor. Die Anerkennungskriterien entsprechen den Rahmenvorgaben des § 60 (2) BNatSchG, die sich wiederum im Wesentlichen an den Anerkennungsvoraussetzungen für bundesrechtlich anerkannte Vereine (s. den unmittelbar geltenden § 59 BNatSchG) orientieren. Eine Änderung der Anerkennungspraxis für Brandenburg erfolgt im Ergebnis nicht. Bei der Aufzählung der mitwirkungspflichtigen Tatbestände in Absatz 2 werden nun die Vorgaben des Mindestkatalogs aus § 60 (2) BNatSchG umgesetzt. Die Bestimmungen des bisherigen Absatzes 2 wurden eingearbeitet. Nach Absatz 3 Nr. 5 und 6 werden die Naturschutzverbände auch künftig grundsätzlich vor der Erteilung von Ausnahmen nach § 72 (1) und (2) (bisher § 36 a. F.) sowie von Befreiungen (auch von den nicht im BNatSchG genannten naturschutzrechtlichen Vorschriften) beteiligt werden. Eine Beibehaltung der gegenüber dem Bundesrecht erweiterten Beteiligung befand der Gesetzgeber für Brandenburg als sachgerecht⁴⁴. Von der Verbandsbeteiligung ausgenommen werden aber nun als Fälle minderen Gewichts die Ausnahme oder Befreiung von den in § 34 Nr. 1 enthaltenen Verboten, außerhalb der Vegetationsperiode Bäume, Gebüsche etc. abzuschneiden, zu fällen usw. Absatz 3 Nr. 5 stellt zudem klar, dass eine Beteiligungspflicht vor der Erteilung von Ausnahmen nach § 43 (8) BNatSchG von den Verboten für besonders geschützte Tiere und Pflanzen besteht. Gegenüber dem bisherigen Rechtszustand sieht die Begründung zur Kabinettsvorlage keine Änderung (S. 65, unter Ziffer 68), da bei Ablehnung einer Ausnahme ohnehin für diesen Lebenssachverhalt die Befreiungsvoraussetzungen geprüft werden müssen, was eine Verbandsbeteiligung voraussetzt.

Die neu aufgenommene Nr. 9 des Absatzes 3 soll verdeutlichen, dass die Mitwirkungspflichtung auch dann gilt, wenn die beteiligungspflichtigen Entscheidungen nach den Nummern 5 und 6 durch Zulassungsentscheidungen anderer Gesetze konzentriert oder ersetzt werden. Nach der Begründung zur Kabinettsvorlage (S. 65, unter Ziffer 68) gilt dies jedoch nicht, wenn die Verbandsbeteiligung insbesondere im Bundesrecht selbständig geregelt ist⁴⁵. Anknüpfungspunkt für die Verbandsbeteiligung soll danach nicht die verfahrensrechtliche Ausgestaltung als eigenständige oder durch andere Zulassungen konzentrierte Entscheidung sein, sondern der materielle Gesichtspunkt der Zulassung von Abweichungen von den naturschutzrechtlichen Anforderungen.

§ 64 BbgNatSchG ist als rein deklaratorische Regelung entfallen.

⁴⁴ In Brandenburg sind Verbandsbeteiligung und Verbandsklage als Staatszielbestimmung in Art. 39 (8) der Landesverfassung verankert

⁴⁵ s. BVerwG, NuR 2003, 543 zum Ausschluss der Beteiligung bei einer naturschutzrechtlichen Entscheidung, die in einer Genehmigung nach dem BImSchG konzentriert wird (Bestätigung der Entscheidung des OVG Greifswald, NuR 2003, S. 34)

⁴³ zu den Änderungen bei der Anerkennung und Mitwirkung aus dem Blickwinkel des BNatSchG, s. Verfasser in N und LBBg. 1/2003, S. 13, 18 unter Ziffer 21

44 Verbandsklage

Die sogenannte „echte“ oder „altruistische“ Verbandsklage wurde zwischenzeitlich auch bundesrechtlich durch den unmittelbar geltenden § 61 BNatSchG geregelt⁴⁶. In der Folge musste der Wortlaut des § 65 geändert werden. § 61 (5) BNatSchG enthält zu den zulässigen Fallgruppen eine Länderöffnungsklausel, von der Gebrauch gemacht wurde, um den bisherigen Standard der Verbandsklagefälle aufrecht zu erhalten. Dies betrifft auch die Möglichkeit der Verbandsklage in Fällen der Ablehnung oder Unterlassung eines der genannten Verwaltungsakte und zu den in § 63 (3) Nr. 9 genannten Beteiligungsfällen. § 65 (2) trifft eine Regelung über die entsprechende Geltung des Absatzes 1, wenn zu Unrecht statt eines beteiligungspflichtigen ein nicht beteiligungspflichtiges Verfahren gewählt wurde. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts⁴⁷ und dient der Klarstellung.

45 Datenverarbeitung; Auskunftsregelung

Die Erhebungsbefugnisse für personen- und betriebsbezogene Daten in § 66 werden auf die Umweltbeobachtung nach § 9 ausgedehnt. Es gelten allerdings die entsprechenden anderweitigen rechtlichen Verpflichtungen, insbesondere zur Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes. Die **Vorschrift** des § 67 über **Auskunftsrechte** gegenüber den Naturschutzbehörden ist **entfallen**. Die entsprechenden Auskunftsrechte werden zwischenzeitlich insbesondere bereits durch das Umweltinformationsgesetz gewährt.

46 Duldungspflicht

In § 68 wird klargestellt, dass die Duldungspflicht auch für Maßnahmen des Naturschutzes aufgrund unmittelbar geltender Regelungen des BNatSchG gilt. Relevant wird dies für den besonderen Artenschutz. Da für den Bürger nicht deutlich war, dass bei den Betretungsbefugnissen unter den Begriff „Beauftragter“ auch „Bedienstete“ der Naturschutzverwaltung fallen, wurde der Begriff „Bediensteter“ gesondert hinzugefügt.

47 Vorkaufsrecht

Die Vorschrift zum Vorkaufsrecht für Flächen in Nationalparks und Naturschutzgebieten (NSG) gemäß § 69 wird beibehalten. Sie ist insbesondere für die Umsetzung des Schutzgebietssystems Natura 2000 bedeutsam. Der in der Vergangenheit aufgetretene erhebliche Verwaltungsaufwand soll für die Zukunft reduziert werden. Er rührte maßgeblich daher, dass die beurkundenden Notare nicht selbst erkennen konnten, ob die vertragsgegenständlichen Flächen innerhalb

eines vorkaufsrelevanten Gebietes liegen. Dem soll abgeholfen werden. Den Notaren soll eine Zugriffsmöglichkeit zu einer Datenbank eröffnet werden, welche die relevanten Flächen enthält, so dass nur noch für diese Gebiete (derzeit ca. 8 % Landesfläche) Verträge vorgelegt werden sollen. Einer Gesetzesänderung speziell hierzu bedurfte es nicht. Klargestellt wird aber, dass ein Vorkaufsrecht auch besteht, wenn ein verkaufsgegenständliches Grundstück nur teilweise in einem relevanten Gebiet liegt, allerdings dann auf diese Teilfläche begrenzt. Verdeutlicht wird auch, dass bei NSG das Vorkaufsrecht nicht nur bereits bei dessen einstweiliger Sicherstellung, sondern auch im Falle der Veränderungssperre im Ausweisungsverfahren gilt. Durch den neu eingefügten Absatz 1 Satz 3 wird das Vorkaufsrecht ausgeschlossen bei Veräußerung an den Ehegatten oder eine in gerader Linie verwandte Person und beim Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz oder von Erbbaurechten. Wird die Ausübung auf eine Teilfläche beschränkt, kann der Eigentümer verlangen, dass das gesamte Grundstück hierfür in Anspruch genommen wird, wenn die Restfläche für ihn nicht mehr wirtschaftlich zumutbar verwertet werden kann.

Zuständig für die Geltendmachung des Vorkaufsrechts ist nicht mehr die oberste Naturschutzbehörde, sondern das LUA. Zur Beschleunigung kann das LUA – begrenzt auf die Dauer von 2 Jahren – bereits vor dem Verkauf erklären, dass das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt wird. Der **Kreis der Adressaten, zu deren Gunsten** das Vorkaufsrecht ausgeübt werden kann, wird durch Absatz 5 unter den dort genannten Voraussetzungen über die Körperschaften des öffentlichen Rechts und die anerkannten Naturschutzverbände hinaus erweitert auf naturschutzorientierte Vereine und Stiftungen. Voraussetzung ist deren schriftliche Zustimmung. Der Grunderwerb wird nur zugunsten konkreter Naturschutzprojekte ermöglicht, wobei die Naturschutzziele durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Landes gesichert werden.

Abschnitt 9

Beschränkung von Rechten, Ausnahmen und Befreiungen

48 Enteignung; Entschädigung für Nutzungsbeschränkungen

Hinsichtlich der Enteignung (Entzug des Eigentums) konnte in § 70 nun auf das zwischenzeitlich in Kraft gesetzte Landesenteignungsgesetz verwiesen werden.

In § 71 werden in den ersten 3 Absätzen die Fälle der Entschädigungspflicht für Nutzungsbeschränkungen nach Art. 14 (1), (2) GG festgeschrieben. Da sich insoweit die Rechtsprechung fortentwickelt hat, werden die Absätze 1 und 2 im Wortlaut angepasst. Der Entschädigungsanspruch richtet sich gegen das Land oder – wie nun ergänzt wird – ge-

gen die für die Maßnahme verantwortliche Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Ergänzung erfasst insbesondere die Fälle gemeindlicher Satzungen im Bereich der Selbstverwaltungsaufgaben. Die Bestimmungen zum freiwilligen Erschwerenausgleich in Absatz 4 bleiben unverändert (s. Haupttext unter Nr. 3).

49 Ausnahmen und Befreiungen; Zuständigkeiten für Genehmigungen

a) Ausnahmetatbestände

Der neu gefasste § 72 regelt nun in seinem Absatz 1 die vormals in § 36 a. F. enthaltenen, notwendigen Ausnahmen **zu den gesetzlichen Verboten der §§ 31 bis 35**. Die Tatbestandsvoraussetzung des Buchstaben a) wurde dem § 30 (1) S. 1 BNatSchG angepasst. Schon die bisherige Formulierung „geringfügige Beeinträchtigung“ wurde so verstanden, dass sie bei Ausgleichbarkeit der Beeinträchtigung des Biotops immer erfüllt ist. Buchstabe b) schafft in Anlehnung an § 30 (2) S. 2 BNatSchG eine Ausnahmemöglichkeit für den Fall, dass während der Laufzeit eines Vertrages über freiwillige Nutzungsbeschränkungen ein gesetzlich geschützter Biotop entsteht und die Fläche danach wieder in die Nutzung genommen werden soll. Naturschutz auf Zeit ist besser als unbeschränkte Intensivnutzung. Satz 2 stellt die Beachtung der Vorgaben aus der FFH-RL sicher. Der bisher in § 36 (1) b) a.F. enthaltene Tatbestand „aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls“ konnte zur Vermeidung von Dopplungen gestrichen werden, da nach Ablehnung einer Ausnahme sofort die Prüfung einer Befreiung nach § 72 (3) erfolgt, wo „überwiegende Gemeinwohlgründe“ geprüft werden.

Absatz 2 enthält gesondert die Ausnahmen **von den Verboten zum Schutz der Alleen** (§ 31) **sowie von Vorschriften zum Schutz von Baumreihen entlang von Straßen und Wegen** in geschützten Landschaftsteilen (§ 24 (4)). Hier musste die Sonderregelung des § 29 (2) Satz 2 BNatSchG in Landesrecht umgesetzt werden. Aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit kann so insbesondere bei Unfallschwerpunkten eine Ausnahme zugelassen werden. Voraussetzung ist aber, dass keine anderen verkehrssichernden Maßnahmen erfolgreich durchgeführt werden konnten (z. B. mobile, stationäre Verkehrsüberwachung, Beschilderungen, bauliche Maßnahmen). Zur Gefahr im Verzug s. die Ausführungen in § 72a.

b) Befreiungstatbestände

werden in Absatz 3 geregelt. Ausdrücklich ist nun auch die aus rechtsstaatlichen Gründen unverzichtbare Befreiungsmöglichkeit für Satzungen, die auf Grund des BbgNatSchG erlassen wurden, sowie für gem. §§ 77, 78 übergeleitete Rechtsvorschriften festgelegt.

c) Zuständigkeiten für Ausnahmen und Befreiungen

Die neuen Absätze 4 bis 7 bestimmen die Zuständigkeiten für Ausnahmen (materielle

⁴⁶ zur Regelung der Verbandsklage im BNatSchG s. Verfasser in N und LBgg. 1/2003, S.13, 19, unter Ziffer 22

⁴⁷ vgl. z.B. BVerwG-Entscheidungssammlung Bd. 98, S. 100; BVerwG, NuR 1997, S. 506

Voraussetzungen in Absatz 1, 2) und Befreiungen (materielle Voraussetzungen in Absatz 3). Insgesamt gibt es gegenüber dem bisherigen Zustand trotz umfangreicher Änderungen im Wortlaut nur 4 inhaltliche Änderungen:

- Durch den neu gefassten **Absatz 4** ist in den Fällen der §§ 32, 33 und 34 Nr. 4 für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen in kreisfreien Städten nicht mehr die oberste Naturschutzbehörde zuständig. Die damalige Sonderregelung (in § 36 (2) a. F.) entfällt zur Entlastung der Ministerialbürokratie von Vollzugsaufgaben.
- Die Zuständigkeit zur Erteilung von Befreiungen wird durch **Absatz 5** in Naturschutzgebieten und Nationalparks bei eingriffsbehafteten Vorhaben an die für die Erteilung des Einvernehmens/Benehmens bei der Eingriffsregelung bestehende Zuständigkeit angeknüpft. Durch die Vereinheitlichung der Behördenzuständigkeiten – s. daneben auch die Anknüpfung an die Eingriffsregelung bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 26g (2) – soll mehr Bürgerfreundlichkeit und Verwaltungseffizienz erreicht werden (Tab. 1).
- Der Verfahrensvereinfachung für den antragstellenden Bürger dient auch **Absatz 6**. Ist für das Vorhaben neben einer Befreiung nach Absatz 3 auch eine artenschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung durch das LUA nötig, so entscheidet das LUA auch über die Befreiung nach Absatz 3. Die notwendigen Entscheidungen erhält der Bürger dann nach Antragstellung bei nur einer Behörde aus einer Hand. Der Anwendungsbereich der Regelung wird durch § 43 (4) BNatSchG und die dort geregelten Legalausnahme begrenzt, die u. a. vorbehaltlich absichtlichen Handelns das Erfordernis von artenschutzrechtlichen Entscheidungen bei zugelassenen Eingriffen und Dispensen vom gesetzlichen Biotopschutz ausschließt

(weil dort schon eine artenschutzfachliche Prüfung erfolgt)⁴⁸.

- Auch **Absatz 7** verfolgt die eben genannten Anliegen. Dort wird dem Amt oder der amtsfreien Gemeinde die Zuständigkeit für die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 34 Nr. 1 zugewiesen, wenn sie ohnehin für die Entscheidung über eine Baumfällung auf der Grundlage einer gemeindlichen Baumschutzsatzung zuständig ist. Damit entfällt die sonst bei § 34 Nr. 1 gegebene Zuständigkeit der UNB.

d) Beteiligungserfordernisse bei Großschutzgebieten

Im Ergebnis der in der Koalitionsvereinbarung der Landesregierung geforderten „kritischen Überprüfung“ der Einvernehmensregelungen wird in Absatz 8 das Beteiligungserfordernis bei Großschutzgebieten verändert. Bei der Erteilung von Befreiungen durch die UNB (bzw. sinngemäß den Landrat als allgemeine untere Landesbehörde) bedarf es nur noch des Benehmens mit dem nunmehr gemäß § 58 (1) für die Verwaltung der Großschutzgebiete zuständigen LUA. In Biosphärenreservaten und Nationalparks ergeben sich aus den einschlägigen IUCN- bzw. UNESCO-Kriterien zwar Erfordernisse einer unmittelbaren staatlichen Verwaltung, die eine deutlich stärkere Mitwirkung des Landes als bei Naturparks erfordern. Anders als im Kabinettsentwurf fällt aber nun auch dort das Einvernehmen weg.

e) Zuständigkeiten für Genehmigungen

Absatz 9 bestimmt, dass für Genehmigungen und die zugehörigen Beteiligungsregelungen die Zuständigkeitsverteilung für Befreiungsentscheidungen und -beteiligungen entsprechend gilt. Zu den immer noch ge-

trennten materiellen Voraussetzungen für die Erteilung von Genehmigungen s. § 19 (2) S. 4, 5. Absatz 9 bezieht sich im Einklang mit § 19 (2) S. 4, 5 nur auf Rechtsverordnungen. Genehmigungen in gemeindlichen Satzungen werden nicht erfasst.

f) Zuständigkeiten bei Veränderungssperre und einstweiliger Sicherstellung

In Absatz 9 wird zudem klargestellt, dass die in den Absätzen 4 bis 8 geregelten Zuständigkeiten nicht nur bei endgültig unter Schutz gestellten Gebieten bzw. Objekten, sondern entsprechend auch bei einstweiliger Sicherstellung und Veränderungssperre gelten.

g) Zulässigkeit eigenständiger Kompensationsmaßnahmen

Durch Absatz 10 wird besser als bislang sichergestellt, dass bei der Erteilung von Befreiungen und Ausnahmen eigenständige Ausgleichs-, Ersatzmaßnahmen oder Ersatzzahlungen angeordnet werden können, wenn das Vorhaben nicht als Eingriff eingeordnet wird. Soweit es sich dagegen zugleich um einen Eingriff nach § 10 handelt, werden die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen bzw. Ersatzzahlungen auf der Grundlage der Eingriffsregelung nach den §§ 12 bis 18 angeordnet. Da Doppelkompensationen auszuschließen sind, bleibt für § 72 (10) dann kein Raum.

h) Keine Einspruchsrechte der Naturschutzbeiräte

Die bisher in §§ 72 (2) a. F. (und 36 (2) a. F.) geregelten Einspruchsrechte der Naturschutzbeiräte bei Befreiungen und Ausnahmen wurden gestrichen (vgl. oben Nr. 42 zu § 62).

50 Sonderregelungen bei Gefahr im Verzug

werden in § 72a BbgNatSchG festgeschrieben. Sind bei Teilen von Natur und Land-

⁴⁸ Durch die sog. *Caretta*-Entscheidung des EuGH und die dort vertretene weite Auslegung des Absichtsbegriffs ist der Anwendungsbereich fraglich geworden, vgl. hierzu Verfasser in N und LBBg. 4/2003, S. 154 ff

Tabelle 1: Übersicht zur Parallelisierung von Zuständigkeiten

Naturschutzaufgabe	Herstellung Einvernehmen/Benehmen bei Eingriffsregelung	NSG-Befreiung bzw. bei Konzentrationswirkung stattdessen Stellungnahme	Beteiligung bei FFH-Verträglichkeits- und Ausnahmepfung
Vorhaben-zulassung außerh. d. Naturschutzrechts	§ 17 (2) BbgNatSchG	§ 72 (3) ff BbgNatSchG: Behörde, die nach § 17 (2) BbgNatSchG zust. ist	§ 26g (2) S. 2ff BbgNatSchG Behörde, die nach § 17 (2) BbgNatSchG zust. ist
Bund Eisenbahn Bundeswasserstraßen	grundsätzlich MLUR, soweit keine Sonderregelungen	grundsätzlich MLUR, soweit keine Sonderregelungen	grundsätzlich MLUR, soweit keine Sonderregelungen
Ministerialebene Land z. B. Bundes-, Landesstraßen	LUA	LUA	LUA
Obere Landesbehörden z. B. BlmSchG, § 31 WHG	LUA	LUA	LUA
Untere Landesbehörden z. B. Baugenehmigung	UNB	UNB bzw. gem. § 72 (4) S. 2 Landrat als allg. untere Landesbehörde	UNB



Abb. 23

Ummantelung zum Schutz der Bäume bei Straßenbaumaßnahmen

Foto: A. Schaepe

schaft, die nach den §§ 23, 24, 31 oder 77 geschützt sind, bestimmte Maßnahmen aus zwingenden Gründen des Verkehrsschutzes nötig, so bedarf es bei Gefahr im Verzug keiner Befreiung oder sonstigen (naturschutz-) behördlichen Zulassung. Es gelten aber Dokumentations- und Anzeigepflichten und es können Anordnungen zu Kompensation bzw. Ersatzgeldern erfolgen.

51 Bußgeldtatbestände

Durch den neu eingefügten § 54 (3) wird den Gemeinden, soweit sie auf der Grundlage dieses Gesetzes Satzungen erlassen, die Durchführung des Gesetzes und der Satzungen übertragen. Als Folgeänderung musste § 73 (3) dahin ergänzt werden, dass die Gemeinden in diesen Fällen auch die für die Ver-

folgung der Ordnungswidrigkeiten zuständige Behörde sind. Daneben gab es in den §§ 73, 74 die nötigen Anpassungen an die geänderten Sachvorschriften und Abrundungen der Euro-Beträge.

52 Baumschutzverordnung

Die Befugnisse zur Durchführung der Baumschutzverordnung können nur noch auf Ämter oder amtsfreie Gemeinden übertragen werden. Die Übertragung erfolgt durch Rechtsverordnung. Bisher war das unklar. Damit auch der Vollzug anderer Verordnungen zum Schutz von Landschaftsbestandteilen möglichst ortsnahe erfolgen kann, wird die Übertragungsermächtigung auf die weiteren Verordnungen nach § 24 (3) S. 1 ausgedehnt.

53 Übergangsregeln

finden sich in § 79. Absatz 1 behandelt die Eingriffsregelung. Nach Absatz 2 bleiben vor In-Kraft-Treten des Gesetzes bestehende gesetzliche Veränderungssperren nach den §§ 28 (2) S. 3 i.V.m. 27 (3) bis zum In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung in Kraft, längstens jedoch drei Jahre nach dem Tag vor dem In-Kraft-Treten der aktuellen Novellierung. Für bereits eingeleitete Unterschutzstellungsverfahren gelten die Bestimmungen des neuen Gesetzes (Absatz 3). Absatz 4 erklärt unter bestimmten Voraussetzungen die Unbeachtlichkeitsregeln des § 29 (2) auch für bereits vor der Novellierung in Kraft gesetzte Verordnungen für anwendbar. Die Absätze 5 bis 9 schaffen die nötigen Übergangsregelungen für Verbandsbeteiligung und Verbandsklage.

Anschrift des Verfassers:

Olaf Heuser
Landesumweltamt
Referat Ö 1
PF 601061
14410 Potsdam

KLEINE MITTEILUNGEN

Neue Baumschutzverordnung

Die neue Baumschutzverordnung des Landes Brandenburg wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes, Teil II Nr. 21 vom 29.7.2004, veröffentlicht. Sie trat am 30.8.2004 in Kraft. Die neue Verordnung löst die Baumschutzverordnung aus dem Jahre 1981 ab. Sie gilt nicht in den Landkreisen Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße sowie nicht in Gemeinden mit eigener Baumschutzsatzung. Auch die kreisfreie Stadt Potsdam hat eine eigene Baumschutzverordnung erlassen.

Geändert wurde beispielsweise, dass Bäume künftig erst mit einem Stammumfang von 60 cm (bislang 30 cm), gemessen in 1,30 m Höhe über dem Erdboden (Stammdurchmesser: 19 cm (bislang 9,5 cm) geschützt sind. In Gärten mit Wohnbebauung (Ein-/Zweifamilienhausbebauung) sind nur noch besonders wertvolle Laubbaumarten wie Eichen, Ul-

men, Platanen, Linden und Rotbuchen mit einem Stammumfang über 190 cm geschützt (Stammdurchmesser: 60 cm). Dabei gilt es aber weiterhin, den bestehenden Schutz von Nist-, Brut- und Lebensstätten zu beachten. Ersatzpflanzungen sind erwünscht, werden jedoch nicht mehr behördlich angeordnet. Innerhalb des besiedelten Bereichs findet die Verordnung keine Anwendung mehr auf Obstbäume sowie auf Bäume mit einem erhöhten Gefahrenpotenzial (Pappeln, Baumweiden, abgestorbene Bäume). Damit wird Konfliktfällen der letzten Jahre durch Stürme Rechnung getragen. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer notwendigen Genehmigung zum Fällen von Bäumen wurden erweitert.

Die Herausnahme der Hausgärten aus dem Anwendungsbereich der Baumschutzverordnung bedeutet keine Wertung der Schutzbedürftigkeit von Bäumen in Hausgärten. Wo

der Schutz von Bäumen in Hausgärten aus regionaler Sicht geboten ist, ist dies weiterhin möglich. Insofern stärkt die Verordnung in ihrer neuen Form auch die Verantwortung der Landkreise, kreisfreien Städte und Kommunen für den Baumschutz im regionalen bzw. kommunalen Bereich. Es bleibt diesen Körperschaften deshalb weiterhin unbenommen, für ihr Gebiet den Baumschutz in eigener Verantwortung zu regeln.

Mit der neuen Verordnung soll die Bereitschaft zum Pflanzen ökologisch wertvoller Bäume gefördert werden.

Bezugsmöglichkeit des Gesetz- und Verordnungsblattes des Landes Brandenburg: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft, Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, 14476 Golm, Tel.: 0331-5689-25 oder im Buchhandel

BEEINTRÄCHTIGUNGEN VON §-32-BIOTOPEN SIND NUR UNTER ENGEN VORAUSSETZUNGEN ALS AUSNAHMEN ZULÄSSIG. EINE UNTERSUCHUNG IN MEHREREN LANDKREISEN UND KREISFREIEN STÄDTEN DOKUMENTIERT DIE GENEHMIGUNGSPRAXIS UND UMSETZUNG VON AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN BEI DER ERTEILUNG VON AUSNAHMEN VOM GESETZLICHEN BIOTOPSCHUTZ.

BEATE JESSEL, IRMELA WÜBBE

Genehmigungspraxis und Umsetzung von Ausnahmen vom gesetzlichen Biotopschutz gemäß § 32 BbgNatSchG

Schlagwörter: Gesetzlicher Biotopschutz, Nachkontrolle, Ausgleichsmaßnahmen

Zusammenfassung

Auf der Grundlage von § 32 Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) unterliegen gesetzlich geschützte Biotope einem strengen Schutz vor schädlichen Veränderungen, von dem nur unter bestimmten Voraussetzungen (nach § 36 BbgNatSchG-alt; nunmehr: nach § 72 BbgNatSchG-neu) Ausnahmen bzw. Befreiungen erteilt werden dürfen. In einer Untersuchung von 79 Bescheiden wurden die Genehmigungspraxis und die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei der Erteilung von Ausnahmen vom gesetzlichen Biotopschutz in drei Kreisen und zwei kreisfreien Städten Brandenburgs analysiert. Hierbei wurde deutlich, dass bei zwei Dritteln der realisierten Beeinträchtigungen die zur Kompensation beauftragten Maßnahmen nicht oder nur unzureichend umgesetzt wurden. Umsetzungsmängel bestehen in der Art der Durchführung wie auch in der Pflege der Maßnahmen. Gründe können sowohl in unklaren Formulierungen der Bescheide als auch im mangelnden Umsetzungswillen der Antragsteller bestehen. Daneben fällt auf, dass gewisse Bestimmungen (z. B. das Vorliegen einer „Geringfügigkeit“ von Beeinträchtigungen als Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahme nach § 36 Abs. 1 a BbgNatSchG-alt) uneinheitlich gehandhabt werden. Um den Vollzug der Umsetzung stärker voranzutreiben, müssen Nachkontrollen einen höheren Stellenwert in der Arbeit der Naturschutzbehörden bekommen. Hier kann bei der Formulierung der Bescheide bereits wichtige Vorarbeit geleistet werden. Offizielle Musterbescheide und aktualisierte Vollzugshilfen mit Erläuterungen von Rechtsbegriffen sind ein wichtiger Baustein für die tägliche Verwaltungsarbeit. Wenn die Umsetzung dann wenigstens stichprobenartig begleitet und weiter verfolgt wird, können auch die Antragsteller stärker in die Pflicht genommen werden.

1 Anlass und Zielsetzungen

Nachkontrollen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung beauftragt wurden,

sind in der Literatur mittlerweile vielfältig dokumentiert. Die Ergebnisse (für Brandenburg: RUDOLF + BACHER, JESSEL & U-PLAN 1999, 2000a, 2000b, 2001, 2002) geben Aufschluss über auftretende Defizite, aber auch Erfolge und vermitteln so in der Rückkopplung Hinweise für die Genehmigungspraxis bzw. für bei weiteren Nachkontrollen zu setzende Schwerpunkte. Hingegen waren der Umgang mit den Genehmigungsvoraussetzungen bei Ausnahmen vom gesetzlichen Biotopschutz (nach § 32 BbgNatSchG) sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die (auf der Grundlage von § 36 Abs. 1 BbgNatSchG-alt bzw. nach neuer Rechtslage in Brandenburg nunmehr § 72 Abs. 10 BbgNatSchG-neu) hier angeordnet werden, bislang noch kaum Gegenstand entsprechender Betrachtungen. In einer Untersuchung des Lehrstuhls für Landschaftsplanung der Universität Potsdam wurden daher 79 Ausnahmegenehmigungen der Jahre 1997-2003 aus drei Landkreisen (Oberhavel, Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming) und zwei kreisfreien Städten (Brandenburg und Potsdam) begutachtet. Das Augenmerk lag somit auf Ausnahmegenehmigungen im Zuständigkeitsbereich der unteren Naturschutzbehörden in den Landkreisen bzw. der obersten Naturschutzbehörde im Fall der kreisfreien Städte. So genannte „Huckepackverfahren“, bei denen im Falle einer Konzentrationswirkung, insbesondere bei Planfeststellungsverfahren und planfeststellungsersetzenden Genehmigungen, eine andere Behörde verfahrensführend ist, wurden nicht untersucht.

Die Palette der Beeinträchtigungen umfasst im Wesentlichen Bauvorhaben (sowohl Einzelbaugenehmigungen als auch Vorhaben der verbindlichen Bauleitplanung), Verkehrswegebau, Leitungstrassen, Rückbauten ehemaliger Deponien, Windenergie- und Mobilfunkanlagen, die Einrichtung von Badestellen an Gewässern sowie sonstige kleinere Vorhaben auf Privatgrundstücken. Die Untersuchung ging von folgenden Fragestellungen aus:

- Welche Ausnahmegründe kamen zum Tragen? Wie wurde insbesondere mit dem Ausnahmetatbestand der „Geringfügigkeit“ (nach § 36 Abs. 1 a BbgNatSchG-alt) umgegangen?
- Welche Nebenbestimmungen wurden

beauftragt (insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich oder Ersatz der Beeinträchtigungen)?

- Wurden die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ordnungsgemäß ausgeführt? Wo bestehen Umsetzungsdefizite?
- Wo liegen spezifische Probleme einer Nachkontrolle von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gesetzlich geschützter Biotope?

Neben einer Kontrolle der Genehmigungsbescheide erfolgte dabei eine Durchführungskontrolle der Umsetzung exemplarischer Maßnahmen vor Ort.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Durch § 32 BbgNatSchG sind bestimmte Biotope unmittelbar gesetzlich geschützt: Sie dürfen nicht zerstört sowie erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden und unterliegen damit einem allgemeinen Veränderungsverbot. Unter der bis April 2004 in Brandenburg geltenden Rechtslage waren davon gemäß § 36 BbgNatSchG-alt unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen möglich:

- Die Beeinträchtigung ist „geringfügig“ (§ 36 Abs. 1 a BbgNatSchG-alt): Dieser Tatbestand setzte voraus, dass die Beeinträchtigung des Biotops ausgeglichen werden kann (vgl. auch MUNR 1999, 28). Grundsätzlich ist allerdings davon auszugehen, dass für die Zerstörung, erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen aufgrund langer Entwicklungszeiträume bzw. eines hohen Entwicklungsrisikos nur in Ausnahmefällen ein Ausgleich möglich ist.
- Es liegen „überwiegende Gründe des Allgemeinwohls“ vor (§ 36 Abs. 1 b BbgNatSchG-alt): Hierzu gehören alle Maßnahmen, an denen ein öffentliches Interesse besteht, auch wenn sie von Privaten durchgeführt werden sollen, sofern sie die Belange des Naturschutzes als gleichfalls öffentliches Interesse überwiegen. Neben Ausgleichsmaßnahmen kommen hier als Auflagen auch Ersatz-

maßnahmen oder eine Ersatzzahlung für diejenigen Beeinträchtigungen in Betracht, die nicht ausgleichbar sind.

Während im ersten Fall, bei Geringfügigkeit nach § 36 Abs. 1 a BbgNatSchG-alt, die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nur durch Beauftragung von Ausgleichsmaßnahmen, nicht aber durch Ersatzmaßnahmen oder die Zahlung einer Abgabe geschaffen werden können, sind letztere bei einer Ausnahme wegen überwiegender Gründe des Gemeinwohls zwingend erforderlich, wenn die Beeinträchtigung nicht oder nicht vollständig ausgeglichen werden kann. Damit ist auch bei der Bewilligung von Ausnahmen vom gesetzlichen Biotopschutz eine hinreichende Differenzierung zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geboten: Ausgleichsmaßnahmen müssen im Unterschied zum Ersatz in einem engen räumlichen, zeitlichen und funktionalen Bezug zur Beeinträchtigung stehen.

Bei der Entscheidung, ob ein Ausgleich für die Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotops möglich ist, ist somit zu prüfen, ob in räumlicher Nähe Flächen vorhanden sind, die über ein gleichartiges standörtliches Potenzial verfügen, das mit hinreichender Wahrscheinlichkeit und zeitnah die Entwicklung eines funktional gleichartigen Biotoptyps ermöglicht (vgl. RUDOLF + BACHER et al. 2002). Noch strengere Anforderungen legt MESSERSCHMIDT (o. J., Kommentar zu § 20c BNatSchG) an den „Ausgleich“ für Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope an: Dieser sei im Allgemeinen nur erreichbar, wenn eine von der Beeinträchtigung betroffene Teilfläche an anderer Stelle des gleichen Biotops für dessen Erweiterung zur Verfügung gestellt werden kann und sich die typischen Tier- und Pflanzenarten auch dorthin ausbreiten können. Die Ersatzmaßnahme muss demgegenüber „gleichwertig“ im Vergleich zum beeinträchtigten Biotop sein und unterliegt nicht der strengen räumlichen, funktionalen und zeitlichen Bindung. Sind die Ausnahmegründe nach § 36 BbgNatSchG-alt nicht zutreffend, war bislang nach § 72 Abs. 1 Nr. 1 BbgNatSchG-alt die Möglichkeit zu prüfen, eine Befreiung zu erteilen, wenn eine „nicht beabsichtigte Härte“ vorlag oder eine nicht gewollte Beeinträchtigung von Natur und Landschaft auftreten würde. Der Tatbestand einer unbeabsichtigten Härte unterliegt sehr engen Voraussetzungen: Sie ist nur dann gegeben, wenn der Gesetzgeber die Folgen des Gesetzes in einem konkreten Fall nicht erkennen konnte und nicht gewollt hat (MUNR 1999, 29).

Durch das mit Wirkung zum 22.04.2004 in Kraft getretene Zweite Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ist hier insoweit eine Änderung eingetreten, als § 36 BbgNatSchG-alt („Ausnahmen“) aufgehoben wurde. Stattdessen werden in § 72 BbgNatSchG-neu Ausnahme und Befreiung zusammengefasst sowie der Tatbestand der Geringfügigkeit durch den der Ausgleichbarkeit ersetzt und damit an den Wortlaut des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) angepasst.

Nach § 72 Abs. 3 BbgNatSchG-neu ist dann weiterhin zu prüfen, ob eine nicht gewollte Beeinträchtigung von Natur und Landschaft vorliegt, eine nicht beabsichtigte Härte gegeben ist oder ob überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

Zwar ist auch bei Ausnahmegenehmigungen vom gesetzlichen Biotopschutz die Terminologie von Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anzuwenden und gilt hier der Vorrang von Vermeidung vor Ausgleich und von Ausgleich vor Ersatz. Es ist jedoch zu betonen, dass Ausnahmen vom gesetzlichen Biotopschutz nicht lediglich einen Sonderfall der Eingriffsregelung darstellen (SCHMIDT-RÄNTSCH in GASSNER, BENDOMIR-KAHL & SCHMIDT-RÄNTSCH 1996, 313). Vielmehr handelt es sich bei ihnen um einen eigenständig normierten und dementsprechend auch gesondert darzulegenden Genehmigungstatbestand. So sind die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Beeinträchtigung hier enger gefasst: Gegenüber einem Eingriff nach § 18 BNatSchG bzw. § 10 BbgNatSchG umfasst das Beeinträchtigungsverbot gesetzlich geschützter Biotope auch Einwirkungen, die auf eine ordnungsgemäße Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, auf stoffliche Einwirkungen oder eine Änderung der Nutzungsdintensität zurückzuführen sind (BENDER, SPARWASSER & ENGEL 2000, 216; SCHMIDT-RÄNTSCH in GASSNER, BENDOMIR-KAHL & SCHMIDT-RÄNTSCH 1996, 392f.). In der Bauleitplanung unterliegt das Beeinträchtigungsverbot gesetzlich geschützter Biotope zudem nicht der Abwägung. § 21 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG besagt zwar, dass Vorhaben während der Planaufstellung (nach § 33 Baugesetzbuch [BauGB]) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (nach § 34 BauGB) nicht als Eingriffe (i. S. der §§ 18-20 BNatSchG und entsprechender landesrechtlicher Regelungen) anzusehen sind. Diese Bestimmung verdrängt jedoch nicht den nach Maßgabe von § 30 BNatSchG landesrechtlich angeordneten Schutz bestimmter Biotope (u. a. Bundesverwaltungsgericht, Beschl. v. 21.12.1994 – 4 B 255.94).

3 Auswertung der Genehmigungsbescheide

Das Gesamtbild der 79 ausgewerteten Bescheide zu Anträgen auf Erteilung von Ausnahmen vom gesetzlichen Biotopschutz stellt sich wie folgt dar: Der weitaus überwiegende Teil der Anträge wurde positiv beschieden. Lediglich ein Antrag wurde abgelehnt, drei Vorhaben wurden in Teilen abgelehnt. Hier sorgt möglicherweise eine ausreichende Kommunikation der potenziellen Antragsteller mit den Behörden im Vorfeld dafür, dass es in „aussichtslosen“ Fällen gar nicht erst zur Beantragung kommt.

Bei den Begründungen berufen sich zwei Drittel der Bescheide auf das überwiegende Gemeinwohl, dem durch die Erteilung der Ausnahme nachgekommen wird. Bei einem Drittel wird als Ausnahmegrund die „Ge-

ringfügigkeit“ der Beeinträchtigung genannt. In einem Fall (Entbuschung einer Sandtrockenrasenfläche mit Aufwuchs von Jungkiefern) wurde aufgrund einer sonst eintretenden nicht gewollten Beeinträchtigung eine Befreiung nach § 72 Abs. 1 Nr. 1b BbgNatSchG-alt erteilt; eine Befreiung aufgrund einer unbeabsichtigten Härte trat in keinem Fall auf.

3.1 Umsetzung des Ausnahmetatbestandes der „Geringfügigkeit“

Die „Geringfügigkeit“ der möglichen Beeinträchtigung eines geschützten Biotops wurde u. a. an dessen geringer Flächengröße, minderer Qualität (z. B. hohes Alter oder Abgängigkeit bei Streuobstbeständen; Vorliegen bereits ruderalisierter Trockenrasen) oder hoher anthropogener Beeinflussung (z. B. Terrassierung von Binnendünen oder gärtnerische Nutzung von Streuobstwiesen) festgemacht. Dabei erfuhr dieser Ausnahmetatbestand oft eine sehr unterschiedliche Auslegung. Beispielsweise wurden für ein und denselben Biotoptyp unterschiedliche Flächengrößen oder Ausstattungsmerkmale zugrunde gelegt. Hier bestand in der Auslegung des § 36 Abs. 1a BbgNatSchG-alt offensichtlich Klärungsbedarf.

Des Weiteren hält zwar auch die Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des gesetzlichen Biotopschutzes (MUNR 1999, 28) klar fest, dass die vollständige Ausgleichbarkeit einer Beeinträchtigung Voraussetzung für eine Ausnahmegenehmigung ist. In der Praxis wird hier jedoch häufig anders verfahren: Von 28 wegen „Geringfügigkeit“ genehmigten Vorhaben gab es 8, für die keine Kompensationsmaßnahmen beauftragt wurden, 11, bei denen Ersatzmaßnahmen verlangt wurden und eines, für das eine Abgabe festgesetzt wurde. Dabei sind 2 Fälle zu unterscheiden:

- Zum einen wurden Maßnahmen beauftragt, die im Bescheid zwar als „Ausgleich“ benannt sind, fachlich gesehen aber als Ersatz zu gelten haben, z. B. indem nach Feststellung des Tatbestandes der Geringfügigkeit für beeinträchtigte Sandtrockenrasen Gehölzpflanzungen als „Ausgleich“ festgesetzt wurden.
- Zum anderen wurden Maßnahmen auch in den aufgrund von Geringfügigkeit erteilten Ausnahmebescheiden selbst als Ersatzmaßnahmen bezeichnet.

In beiden Fällen werden die Genehmigungsvoraussetzungen des § 36 Abs. 1 a und b BbgNatSchG-alt in eigentlich unzulässiger Weise miteinander vermengt. Lediglich 8 Bescheide hielten sich an die Anforderungen des Gesetzes und beinhalteten „echte“ (d. h. sowohl fachlich als solche anzusehende als auch richtig bezeichnete) Ausgleichsmaßnahmen. Selbst bei sehr ähnlichen Sachverhalten (gleicher Biotoptyp ähnlicher Größe und gleichwertiger Qualität) wurden z. T. unterschiedliche Auflagen erteilt. So wurden beispielsweise für artenarme 250 bis 500 qm große, teils ruderalisierte Sandtrockenrasen einmal Ersatzmaßnahmen, andere Male eine Ausgleichsabgabe, Ausgleichsmaßnahmen



Abb. 1

Auf Privatgrundstücken werden oft Gehölzpflanzungen als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme beauftragt. Anstelle einer „frei wachsenden Hecke aus standortgerechten einheimischen Gehölzen“ als Auflage für die Inanspruchnahme eines gesetzlich geschützten Biotops hat der Eigentümer hier allerdings eine Thuja-Hecke gesetzt. Foto: I. Wübbe

oder in einem Fall überhaupt keine Auflagen festgeschrieben.

Für die Naturschutzbehörden führte allerdings nach der bisherigen Rechtslage des BbgNatSchG-alt das Verhältnis zwischen einer erheblichen Beeinträchtigung (die nach § 32 Abs. 1 unzulässig ist und eine Ausnahme erfordert) und § 36 Abs. 1a BbgNatSchG-alt, der die „Geringfügigkeit“ der Beeinträchtigung zu einer Voraussetzung für diese Ausnahme machte, in eine Zwickmühle: Wann kann eine erhebliche Beeinträchtigung gleichwohl noch als geringfügig gelten? Die „Biotopschutz-Verwaltungsvorschrift“ (MUNR 1999) versucht dies zu definieren: Danach ist eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dann geringfügig, wenn eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Biotops den Naturhaushalt und das Landschaftsbild *insgesamt* nur geringfügig beeinträchtigt (ebd., 27 ff.). In der Praxis werden mit dieser Definition jedoch nicht alle Unklarheiten beseitigt. Besonders schwer zu handhaben sind hier gesetzlich geschützte Biotope von oft sogar beträchtlicher Größe (im konkreten Fall insbes. Sandtrockenrasen), die in besiedelten Bereichen liegen, dabei aber schon mehr oder weniger stark anthropogen vorbelastet sind und von privaten Trägern bebaut werden sollen. Der „Naturhaushalt und das Landschaftsbild insgesamt“ sind hier möglicherweise per se schon stark beeinträchtigt und es geht nur noch um das „letzte Refugium“. Auch kann in diesen Fällen nicht das Allgemeinwohl als Ausnahmegrund ins Feld geführt werden; zudem stellt sich ein echter Ausgleich auf privaten Grundstücken oft schwierig dar, da kein Spielraum für (gleichartige) Maßnahmen vorhanden ist. Diese Konstellation führt aber dazu, dass in den Bescheiden gleichwohl die Beeinträchtigung als geringfügig erklärt und als solche deklarierte „Ausgleichsmaßnah-

men“ beauftragt werden, insbesondere Gehölzpflanzungen, die auf dem Grundstück noch am leichtesten unterzubringen sind. Eine andere Möglichkeit wäre, aufgrund der Vorbelastung von einer erheblichen Beeinträchtigung bzw. dem Status eines §-32-Biotops abzusehen – eine Option, die für die Naturschutzbehörden aber eher die letzte Wahl darstellt, da sie sich dadurch der Möglichkeit zur Beauftragung von Kompensationsmaßnahmen berauben.

3.2 Auflagen

In der Hälfte der ausgewerteten Bescheide sind in den Nebenbestimmungen Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung der geplanten Beeinträchtigung enthalten. Dies entspricht dem auch im Vollzug des gesetzlichen Biotopschutzes gebotenen Vorrang



Abb. 2

Eine wegen mangelnder Voraussetzungen zum Scheitern verurteilte Maßnahme: Trockenrasenentwicklung neben bepflanzten und gemulchten Flächen in mosaikartigem Wechsel.

Foto: I. Wübbe

von Vermeidung vor Kompensation. Das Spektrum reicht vom Erhalt (von Teilen) des betreffenden Biotops über die Vermeidung von Versiegelung oder Maschineneinsatz, die Anwendung der DIN-Normen zu Baum-, Vegetations- oder Bodenschutz, die Beachtung von Nist-, Brut-, Laich- und Vegetationszeiten bis hin zur Forderung von Rückbau nach Nutzungsaufgabe z. B. bei Mobilfunkmasten.

Insgesamt waren unter den ausgewerteten Bescheiden Genehmigungsanträge für fast alle gesetzlich geschützten Biotoptypen. Mit Abstand am häufigsten von Beeinträchtigungen betroffen waren jedoch Sandtrockenrasen, gefolgt von Röhrichtgesellschaften, Streuobstwiesen und Binnendünen. In den meisten Fällen wurden Kompensationsmaßnahmen beauftragt, die dem beeinträchtigten Biototyp funktional entsprechen (z. B. Entwicklung von Röhrichtgesellschaften bei Beeinträchtigungen von Röhrichtgesellschaften) oder zumindest sehr nahe kommen (z. B. Entwicklung von Sandtrockenrasen bei Beeinträchtigung einer Binnendüne). Auffällig wenig Bezug der Kompensationsmaßnahmen zum beeinträchtigten Biototyp besteht bei beauftragten Gehölzpflanzungen z. B. zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Binnendünen, Sandtrockenrasen oder Röhrichtgesellschaften. Offensichtlich fehlten hier Flächen in räumlicher Nähe, die von den Voraussetzungen her für die Entwicklung gleichartiger Biotope geeignet waren bzw. galten derartige Gehölzpflanzungen (die i. d. R. auf demselben Grundstück vorzusehen waren) als letztes Mittel der Wahl vor der Ausgleichsabgabe bei mangelnden funktionalen Alternativen.

Nur in wenigen Fällen waren Kompensationsmaßnahmen fachlich nicht plausibel, wie z. B. die Entwicklung von Trockenrasen auf aufgelassenem Grasland an frischem Standort oder Erhalt und Pflege von kleinen Trockenrasenflächen zwischen Gartengrundstücken und Waldflächen (vgl. auch Abb. 2). Zudem bestand bei den Ausgleichs- und Er-

satzmaßnahmen häufig das Problem der Definition und Differenzierung der Begriffe. Teilweise wird nur von „Kompensationsmaßnahmen“ gesprochen oder sogar regelrecht einer der Begriffe falsch verwendet, indem beispielsweise eine Gehölzpflanzung als „Ausgleich“ für die Beeinträchtigung eines Sandtrockenrasens oder die Schaffung eines Kleingewässers als „Ausgleich“ für die Beeinträchtigung eines Vorwaldes frischer Standorte gefordert wird.

Sehr selten nur wurden Auflagen für die Durchführung von Maßnahmen (z. B. Aussagen zu Anwuchs- oder Entwicklungspflege) erteilt oder Auflagen zur Umsetzungs- und Nachkontrolle formuliert. Letzteres war nur in einem der vorliegenden Bescheide zu einer Windkraftanlage der Fall, in den ein Querverweis auf die entsprechende Formulierung im Eingriffs-Ausgleichs-Plan vorgenommen wurde. Dieser sah vor, dass ab dem dritten Jahr in einem dreijährigen Abstand durch unabhängige Gutachter in Zusammenarbeit mit der unteren Naturschutzbehörde Nachkontrollen der umgesetzten Maßnahmen durchgeführt werden sollten.

3.3 Bestimmtheit von Bescheiden

Für die spätere Umsetzung von besonderer Bedeutung ist die inhaltlich hinreichende Bestimmtheit des Genehmigungsbescheides, die auch das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) verlangt. Von fachlichem Interesse ist hier vor allem, wie genau die Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt. Wenn beispielsweise die Verwendung einheimischer, standortgerechter Gehölze gefordert wird, sollten diese auch konkret benannt werden. Bei der Auswertung der Bescheide wurden häufig folgende Defizite festgestellt:

- Beginn und/oder Abschluss der geforderten Maßnahme werden nicht klar benannt;
- die Dauer von turnusmäßigen Pflegemaßnahmen wird nicht angegeben: Wie viele Jahre oder Jahrzehnte sollen z. B. Mahd oder Beweidung durchgeführt werden?
- Art oder Lage der Maßnahme werden nur unkonkret beschrieben.

Oft wird auch mit Querverweisen z. B. auf Bebauungspläne, Grünordnungspläne, Landschaftspflegerische Begleitpläne oder sonstige Unterlagen zur Eingriffsbewertung gearbeitet oder auf weitere Absprachen oder noch zu treffende genauere vertragliche Regelungen verwiesen. All dies bringt Probleme bei der Umsetzung und deren späterer Kontrolle mit sich. Nicht jeder an der Umsetzung Beteiligte oder dafür Verantwortliche hat alle Planunterlagen, Verträge oder Gesprächsprotokolle vorliegen oder zur Verfügung (z. B. der einzelne Antragsteller innerhalb eines großen B-Plan-Gebietes). Bei einer etwaigen Durchführungskontrolle ist dann eine aufwändige Aktenrecherche notwendig, um genau die für die Kompensation des betroffenen geschützten Biotops angesetzte Maßnahme aus den teils sehr umfangreichen Planunterlagen herauszufiltern.

Von der Möglichkeit, die Genehmigung zu befristen, wurde in fast der Hälfte der Bescheide Gebrauch gemacht. Dies ist besonders bei Anträgen im Rahmen von Bauleitplanverfahren sinnvoll, da es sich u. U. um sehr lange Umsetzungszeiträume handelt, bei denen sich Genehmigungsvoraussetzungen möglicherweise ändern können. Für Ausnahmen vom gesetzlichen Biotopschutz, die innerhalb von Bauleitplanverfahren erteilt werden, sieht im Übrigen auch die Neufassung des brandenburgischen Naturschutzgesetzes (in § 32 Abs. 4 BbgNatSchG neu) nunmehr eine Geltungsfrist von vier Jahren vor, innerhalb derer mit der Verwirklichung des Bauvorhabens begonnen und von der Ausnahme bzw. Befreiung Gebrauch gemacht werden muss.

3.4 Genehmigungspraxis in der Bauleitplanung

In der Bauleitplanung erweist es sich als Problem, dass bereits auf der Planebene, also u. U. ohne die später auftretenden Beeinträchtigungen bereits hinreichend konkret zu kennen, die Entscheidung über die Zulässigkeit des Bebauungsplans getroffen werden muss. Demgegenüber bezieht sich die Unzulässigkeit der Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope im BbgNatSchG auf konkrete Maßnahmen. In einer Reihe von Fällen wurde daher von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, gegenüber der planenden Gemeinde eine sog. „Zusicherung“ über die Ausnahme vom Besonderen Biotopschutz zu treffen und diese dann bei der Genehmigung zu konkretisieren. Die in § 38 VwVfG geregelte förmliche Zusicherung ist eine von der zuständigen Behörde erteilte (schriftliche) Zusage, einen bestimmten Verwaltungsakt später zu erlassen oder zu unterlassen. Sie stellt damit eine Art Vorentscheidung mit verbindlichem Charakter dar. Die Verbandsbeteiligung erfolgt bereits im Zusicherungsverfahren. An ihre Aussage ist die Naturschutzbehörde im nachfolgenden Genehmigungsverfahren dabei insoweit gebunden, als sich die tatsächlichen Verhältnisse nicht geändert haben (LOUIS & ENGELKE 2000, 340, § 8a, Rn. 20). Ein solches Vorgehen bietet den Vorteil, dass die Naturschutzbehörde nicht nur von der Durchführung der Beeinträchtigung eher erfährt, sondern ihre Auflagen dann im endgültigen Bescheid entsprechend der tatsächlich auftretenden Beeinträchtigungen anpassen kann. Auch bei sich ändernden Genehmigungsvoraussetzungen (z. B. Ausnahmegründe „Geringfügigkeit“ oder „Gemeinwohl“) besteht dann theoretisch die Möglichkeit der Abweichung von der Zusicherung – eine gute Argumentationsstärke und politische Durchsetzungsfähigkeit der Naturschutzbehörde vorausgesetzt. Allerdings entsteht für die Verwaltung mit dem Weg der Zusicherung ein höherer Arbeitsaufwand, da sie für den späteren Bescheid ein zweites Mal aktiv werden muss. Im Unterschied zur Zusicherung kann die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahme genehmigung noch vor der Genehmi-

gung des Bebauungsplans dann für den Naturschutz Vorteile bringen, wenn beispielsweise Ersatzmaßnahmen oder -zahlungen bereits unmittelbar nach Erteilung der Ausnahme genehmigung und im Vorgriff auf die spätere Beeinträchtigung geleistet werden sollen. Die Gemeinde verfolgt dann später mit größerem Interesse die Refinanzierung der vorgeleisteten Maßnahmen durch die einzelnen Nutzer der Grundstücke des B-Plangebietes; auch werden die Bauherren von zusätzlichen Genehmigungsverfahren entlastet. Wohl auch aus diesem Grund hat man sich in der Neufassung des BbgNatSchG für diesen zweiten Weg entschieden, d. h. dass nunmehr einheitlich auf Antrag der Gemeinde über die Erteilung der erforderlichen Ausnahme oder Befreiung vor der Aufstellung des B-Planes entschieden werden soll (§ 32 Abs. 4 Satz 1 BbgNatSchG neu).

4 Umsetzung: Ergebnisse der Durchführungskontrollen vor Ort

Von den 79 ausgewerteten Bescheiden wurden 33 Vorhaben im Zeitraum von September bis November 2003 vor Ort auf ihre Realisierung hin überprüft. Bei zwei Dritteln dieser Vorhaben waren die Beeinträchtigungen vollständig realisiert, wovon 19 Genehmigungen mit Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen beauftragt waren. Diese konnten also der für den Naturschutz eigentlich interessanten Durchführungskontrolle unterzogen werden.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass von diesen 19 Genehmigungen etwa zwei Drittel der beauftragten Kompensationsmaßnahmen nicht oder nur unzureichend, d. h. nicht dem geplanten Biotopziel entsprechend oder mit erheblichen Mängeln umgesetzt worden waren (Abb. 3). Für nur ca. gut ein Drittel der realisierten Beeinträchtigungen wurden die geforderten Kompensationsmaßnahmen vollständig oder in abgewandelter Form unter Beachtung des geplanten Biotopziels geleistet.

Die festgestellten Mängel lassen sich folgendermaßen klassifizieren:

- quantitative Mängel der Herstellung (Unterschreitung geforderter Flächengrößen oder Anzahlen von Pflanzungen);
- qualitative Mängel der Herstellung (z. B. Missachtung geforderter Pflanzqualitäten);
- Mängel in der Pflege (z. B. Trockenschäden mangels Anwachspflege, entweder zu häufige oder, in anderen Fällen, gar nicht vorgenommene Mahd).

Spezifische bei den Nachkontrollen auftretende Probleme waren u. a.:

- a. Die Auffindbarkeit der Beeinträchtigungs- und Kompensationsflächen: Häufig werden die Beeinträchtigungen und Kompensationsmaßnahmen nur in Flurkarten dargestellt, in einigen Fällen sogar nur verbal beschrieben. Übersichtspläne im Maßstab 1:5.000 bis 1:25.000, die ein Auffinden der Maßnahme im Gelände ermöglichen, fehlen sehr oft.

- b. Die Kontrollierbarkeit von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Die Umsetzung vieler dieser Maßnahmen (z. B. Wiedereinbau von entnommenem Oberboden, Vermeidung von Maschinenein-

satz, Überprüfung vor der Rodung von Gehölzen, ob Nist-, Brut- oder Lebensstätten geschützter Arten vorhanden sind) ist nach Beendigung der Beeinträchtigung nicht mehr nachvollziehbar, wenn

die zuständige Behörde während des Bauverlaufs nicht unmittelbar benachrichtigt wurde oder vor Ort präsent war.

- c. Die Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen in B-Plangebieten: Bei einer schrittweisen Umsetzung von Eingriffen bzw. Beeinträchtigungen in B-Plangebieten mit Sammelkompensationsflächen für alle Eingriffe (nicht nur in geschützte Biotope sondern auch in andere Schutzgüter) ist eine konkrete Zuordnung und Lokalisierung einer Maßnahme für einen spezifischen Eingriff teilweise nicht möglich.

Um der Frage nachzugehen, ob der Wille zur ordnungsgemäßen Umsetzung bei bestimmten Vorhabensträgern höher oder geringer ausfällt, wurden drei Kategorien von Antragstellern gebildet: (halb-)öffentliche (Gemeinden, Verbände, Vereine), private mit wirtschaftlichem Interesse (Bauträger, Firmen) und private „Häuslebauer“. Dabei wurde folgende Tendenz deutlich: Insbesondere bei privaten Antragstellern mit wirtschaftlichem Interesse scheint die Umsetzungsfreudigkeit äußerst gering (nur ein Bescheid von sieben dieser Kategorie wurde vollständig umgesetzt). Bei den (halb-)öffentlichen und rein privaten Antragstellern halten sich die positiven und negativen Umsetzungen etwa die Waage. Eher sekundär schien dabei zumindest in der betrachteten Stichprobe die Frage, ob das Vorhaben von Fachplanern begleitet wurde oder nicht. Hier gab es keine signifikanten Zusammenhänge mit der Umsetzungshäufigkeit.

Zu erwähnen bleibt noch, dass die für §-32-Biotope durchgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Eingriffs- und Kompensationsflächenkataster (EKIS) beim Landesumweltamt Brandenburg (LUA) bislang so gut wie nicht erfasst sind.



Abb. 3

Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen von 19 Genehmigungen. Nur ein Drittel der geforderten Kompensationsmaßnahmen für die bereits realisierten Beeinträchtigungen von §-32-Biotopen wurden dem Biotopziel entsprechend (ggf. dabei auch modifiziert) umgesetzt.



Abb. 4 a, b

Zwei gelungene Umsetzungsbeispiele: Entbuschter Sandtrockenrasen und Uferbepflanzung mit Erlen. Fotos: H. Rößling

5 Folgerungen für die Vollzugspraxis

5.1 Anforderungen an Rechtsgrundlagen und Formulierung der Bescheide

Das novellierte brandenburgische Naturschutzgesetz bringt mit der Zusammenfassung von Ausnahme und Befreiung für die Naturschutzbehörden eine Vereinfachung des Entscheidungsablaufs. Indem der Tatbestand der Geringfügigkeit durch den der Ausgleichbarkeit ersetzt wurde, entfällt für die Naturschutzbehörden die schwierige, bei privaten Vorhaben als Voraussetzung für eine Ausnahme zu treffende Entscheidung, wann eine „erhebliche“ Beeinträchtigung insgesamt dennoch „geringfügig“ ist. Um weitere Unklarheiten und uneinheitliche Handhabung im Vollzug zu vermeiden, sollten jedoch an den „Ausgleich“ gesetzlich geschützter Biotope klare Anforderungen formuliert werden. Diese sollten sich nicht nur an schematischen Flächengrößen, sondern auch an der Intensität von Beeinträchtigungen bzw. der Ausprägung von Vorbelastungen orientieren.

Auflagen müssen im Genehmigungsbescheid so konkret formuliert werden, dass sie

vom Antragsteller eindeutig verstanden und umgesetzt werden können. Wenn beispielsweise die Verwendung einheimischer, standortgerechter Gehölze gefordert wird, sollten diese auch konkret benannt werden. Auch der Zeitpunkt oder Zeitraum bzw. Fristen der Umsetzung sollten klar vorgegeben werden. Verstärkt sollte zudem von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, bei Kompensationsmaßnahmen für gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 17 Abs. 4 BbgNatSchG die Hinterlegung von Sicherheitsleistungen einzufordern. Textbausteine für mögliche Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie für Angaben zu Kontrollanforderungen im

Sinne eines Musterbescheides wurden von RUDOLF + BACHER et al. (2002) entwickelt und sind im Internet verfügbar. Mit diesem auf jeden Einzelfall anzupassenden Rahmen kann eine bessere Realisierung der Auflagen sichergestellt werden.

5.2 Anforderungen an die Nachkontrolle gesetzlich geschützter Biotop

Da es sich bei gesetzlich geschützten Biotop immer um Lebensräume handelt, die einem hohen Erfolgsrisiko bezüglich ihrer Wiederherstellung unterliegen, werden bei den durchgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hier in der Regel erhöhte An-

forderungen an die Nachkontrolle zu stellen sein. Diese sind als Nebenbestimmungen in den Bescheiden hinreichend konkret festzusetzen. Neben einer ökologischen Baubegleitung, die die Wirksamkeit von Vermeidungsmaßnahmen sicherstellen soll und neben der Kontrolle der Herstellung der Maßnahmen wird es geboten sein, zusätzliche Funktionskontrollen durchzuführen, mit denen die potenzielle Funktionserfüllung (d. h. die potenzielle Eignung der für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehenen Flächen, v. a. hinsichtlich ihrer abiotischen Standortvoraussetzungen) belegt und zum anderen dann die tatsächliche Funktionserfüllung nachgewiesen wird. Da sich die nach § 32

Tabelle 1: Nachkontrolle geschützter Biotop gemäß § 32 BbgNatSchG – Empfehlungen für Kontrollinhalte und -intervalle (in Anlehnung an Ipu 1999, ergänzt durch RUDOLF + BACHER et al. 2002)

Entwicklung zu gesetzlich geschützten Biotop (§ 32 BbgNatSchG) (Auswahl)	Vorschlag eines Zeitplans für die Kontrollen	
	Durchführungskontrolle (mögliche Kontrollziele)	Funktionskontrolle (mögliche Kontrollziele)
naturnahe, unverbaute Bach- und Flussabschnitte aus verbauten, naturfernen Gewässerabschnitten	nach Fertigstellung Durchführungskontrolle (plankonforme Ausführung)	im 3. bis 5. Jahr Kontrolle des Gewässerzustands (Wasserstand, Nährstoffgehalt des Wassers)
Feuchtwiesen aus verbuschten Feuchtwiesen oder aus intensiv genutzten Niedermoorstandorten	im ersten Jahr Kontrolle, ob Gehölzaufwuchs beseitigt und Mähfähigkeit hergestellt ist	im 3. und 7. Jahr Kontrolle der Pflanzenartenzusammensetzung sowie der Wasserstände und Nährstoffgehalte
Kleingewässer mit Verlandungsbereichen (Röhricht)	nach Fertigstellung Durchführungskontrolle	im 5. bis 8. Jahr Kontrolle des Schnittes des Röhrichtes, Dichte des Bestandes im 10. bis 12. Jahr Kontrolle des Schnittes des Röhrichtes, Dichte des Bestandes sowie jeweils Kontrolle der Wasserstände
Moore, Sümpfe, Großseggenriede/Röhrichte aus feuchten Ackerflächen oder Intensivgrünland	im 1. Jahr Kontrolle der Initialpflanzung und ggf. der Nutzungsaufgabe auf der Fläche sowie der Extensivierung des Umfeldes	im 3. und 9. Jahr Kontrolle der Bestandsentwicklung sowie der Wasserstände und Nährstoffgehalte
naturnahe Quellbereiche aus anthropogen überprägten Quellen (gefasst bzw. stark genutztes Umfeld)	nach Fertigstellung Durchführungskontrolle	im 3. und 6.-8. Jahr Kontrolle des Umfeldes und der Nutzungsintensität sowie von Wasserabfluss und Nährstoffgehalten
Trockenrasen, Halbtrockenrasen, Borstgrasrasen aus intensiver genutzten landwirtschaftlichen Flächen	nach Fertigstellung bzw. im ersten Jahr Kontrolle, ob der Standort vorbereitet wurde (z.B. Oberboden abgetragen wurde) und ob Einsaat vorhanden, bei Sukzession: ob Nutzungsaufgabe erfolgt ist	im 3. und 6. Jahr Kontrolle des Pflegezustands, der Artenzusammensetzung und der Nährstoffgehalte im Boden
Trockenrasen, Halbtrockenrasen, Borstgrasrasen aus verbuschten Brachestadien	Kontrolle, ob Entbuschung und Erstmahd erfolgt ist	im 3. und 6. Jahr Kontrolle des Pflegezustands, der Pflanzenartenzusammensetzung und der Nährstoffgehalte im Boden
Zwergstrauch- und Wacholderheiden aus Heidebrachen	nach Erstinstandsetzung Kontrolle, ob Gehölze gerodet und weitere Maßnahmen der Erstinstandsetzung (z.B. Abplaggen) durchgeführt sind	im 3. Jahr Kontrolle der Biotopentwicklung (Pflanzenartenzusammensetzung), im 6. Jahr Kontrolle, ob Gehölze aufgewachsen und ggf. zu roden sind sowie jeweils Kontrolle der Nährstoffgehalte im Boden
Gebüsche und Baumbestände trockenwarmer Standorte aus landwirtschaftlich genutzten Flächen	nach Fertigstellung Kontrolle der Arten, Pflanzqualitäten, des Schutzzaunes sowie des Verbisschutzes	im 3. Jahr Kontrolle der Entwicklung und Vitalität, im 10. Jahr Kontrolle der Bestandsentwicklung (Pflanzenartenzusammensetzung)
Lesesteinhaufen	planungskonforme Herstellung	nicht erforderlich
Streuobstbestände auf landwirtschaftlich genutzten Flächen	nach Fertigstellung Kontrolle der Arten, Pflanzqualitäten und Befestigung	im 3. Jahr Kontrolle der Vitalität, im 7. und 15. Jahr Kontrolle der Vitalität und des Kronenaufbaus
Bruch-, Moor-, Au- und Hangwälder sowie andere Restbestockungen von natürlichen Waldgesellschaften durch Aufforstung	nach Fertigstellung Kontrolle der Arten, Pflanzqualitäten und ggf. der Zäunung	im 3. Jahr Bestandsentwicklung und im 8.-10. Kontrolle der Bestandsentwicklung (Pflanzenartenzusammensetzung), Prüfung ob Zaun noch erforderlich sowie jeweils Kontrolle der Nährstoffgehalte im Boden und ggf. der Wasserstände

geschützten Biotope in erster Linie durch ihren Vegetationsbestand definieren, ist im konkreten Einzelfall zunächst zu entscheiden, ob vegetationskundliche Nachkontrollen ausreichend sind oder durch zusätzliche floristische, ggf. auch faunistische Untersuchungen und durch Untersuchungen zum Wasser- und Nährstoffhaushalt zu ergänzen sind (RUDOLF + BACHER, JESSEL & U-PLAN 2002).

Das Untersuchungsprogramm einer Nachkontrolle sollte je nach spezifischem Planungsfall konkret beschrieben werden (Kontrollparameter, -methoden, -umfang, Aufstellung eines Zeitplanes für Kontrolltermine, Festlegung von Konsequenzen bei Umsetzungsmängeln, Festlegung der Inhalte für ein Kontrollprotokoll).

Daneben sind im Genehmigungsbescheid Konsequenzen bei festgestellten Umsetzungsmängeln festzulegen, z. B. Nachbesserungspflichten mit Terminsetzungen oder Entrichtung einer Ersatzzahlung nach § 15 BbgNatSchG, wenn den Umsetzungsverpflichtungen nicht nachgekommen wird.

Nach der Fertigstellung der Maßnahme sollte i. d. R. in einem ersten Kontrollgang geprüft werden, ob die Maßnahme ordnungsgemäß, d. h. entsprechend dem Genehmigungsbescheid bzw. plankonform umgesetzt wurde (Durchführungskontrolle). Nach etwa 3 bis 5 Jahren – je nach Biotoptyp – ist der Erhaltungs- und Pflegezustand bzw. der Entwicklungsstand zu prüfen (Funktionskontrolle). Genauere Empfehlungen für Kontrollinhalte und -intervalle bezogen auf die jeweils unterschiedlichen Biotope enthält Tabelle 1.

5.3 Anregungen für die Rechts- und Verwaltungspraxis

Angesichts der Mittelkürzungen und hohen Arbeitsauslastung der Naturschutzverwaltung müssen Nachkontrollen effizient, zielgerichtet und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechend vorgenommen werden. Dabei sollten auch Effektivierungsmöglichkeiten im alltäglichen Verwaltungshandeln ausgelotet werden (beispielsweise übersichtliche, vorhabenbezogene Ablage der Antragsunterlagen mit beigefügten Übersichtskarten, in denen Vorhaben und Kompensationsmaßnahmen eingezeichnet sind, übersichtlich gestaltete Briefköpfe der Bescheide in denen der/die beeinträchtigte(n) Biotop(e), deren Lage und Flächengröße genannt werden, sowie ein Konzept der Wiederholung von abgeschlossenen Vorgängen gemäß etwa der darin enthaltenen Kontrollintervalle). Hierfür wäre gut die Nutzung des EKIS möglich. Zu diesem Zweck müsste dann durch die zuständige Naturschutzbehörde bei Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ein EKIS-Erfassungsbogen ausgefüllt und dem LUA übersandt werden.

Aufgrund der hier nachgewiesenen Umsetzungsdefizite wäre zudem die These näher zu überprüfen, ob bei den notwendigen Schwerpunktsetzungen für stichprobenartige Nachkontrollen ein besonderes Augenmerk auf Antragsteller mit wirtschaftlichem Interesse gerichtet werden sollte.

6 Fazit

Die Durchführungskontrolle von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die bei der Erteilung von Ausnahmen vom gesetzlichen Biotopschutz beauftragt werden, bietet bezüglich Qualität und Quantität der Umsetzung ein ähnliches Bild, wie es aus der Eingriffsregelung schon seit Längerem bekannt ist (vgl. dazu exemplarisch JESSEL et al. 2003; SCHMIDT et al. 2004) – und dies obwohl der besondere Biotopschutz von den gesetzlichen Grundlagen her strengeren Voraussetzungen unterliegt. Nachdem der Planungs- und Genehmigungsboom der neunziger Jahre allmählich zurückgeht, scheint es daher dringend notwendig, nun eine Verlagerung der Arbeitsschwerpunkte in Richtung Vollzug bzw. Vollzugskontrolle vorzunehmen. Auch im novellierten Bundesnaturschutzgesetz wird dieser Trendwende mit § 18 Abs. 5 Rechnung getragen, der die Länder (im Vollzug der Eingriffsregelung) dazu verpflichtet, weitere Vorschriften zur Sicherung der Durchführung von Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu treffen. Im praktischen Verwaltungshandeln besteht u. a. Bedarf an kontinuierlich aktualisierten Vollzugshilfen (z. B. mit handhabbaren Definitionen von Rechtsbegriffen wie Geringfügigkeit, Ausgleich oder Ersatz) und an offiziellen, kommentierten Musterbescheiden. Letztendlich aber ist vor allem bei den Antragstellern ein Bewusstsein dafür zu schaffen, dass ihre Pflichten mit der Antragstellung (und dem vorliegenden Bescheid) nicht enden. Dies kann mittelfristig nur darüber entstehen, dass die Naturschutzbehörde nach Erteilung der Bescheide den weiteren Verlauf, wenn auch nur stichprobenartig, aufmerksam verfolgt und über die Ergebnisse die Rückkopplung zu den Antragstellern sucht.

Literatur

- BENDER, B.; SPARWASSER, R. & ENGEL, R. 2000: Umweltrecht. Grundzüge des öffentlichen Umweltschutzrechts. 4., neu bearb. Aufl., C. R. Müller. Heidelberg. 727 S.
- GASSNER, E.; BENDOMIR-KAHL, G.; SCHMIDT-RÄNTSCH, A. & SCHMIDT-RÄNTSCH, J. 1996: Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG. Kommentar. C. H. Beck. München. 923 S.
- IPU (Ingenieurbüro für Planung und Umwelt) 1999: Analyse der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Thüringen und Erarbeitung von Vorgaben für Effizienzkontrollen nach § 8 Abs. 9 Thüringer Naturschutzgesetz. I. Auftr. des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (unveröff.).
- JESSEL, B.; RUDOLF, R.; FEICKERT, U. & WELLMÖFER, U. 2003: Nachkontrollen in der Eingriffsregelung – Erfahrungen aus 4 Jahren Kontrollpraxis in Brandenburg. Natursch. Landschaftspf. Bbg. 12 (4): 144-149
- LOUIS, H. W. & ENGELKE, A. 2000: Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar 1. Teil. 2., neu bearb. u. erw. Aufl., Schapen Edition. Braunschweig
- MESSERSCHMIDT, K. (ergänzbares Loseblattsamml.); Bundesnaturschutzrecht. Kommentar
- MEYHÖFER, TH. 2000: Umsetzungsdefizite bei Kompensationsmaßnahmen in Bebauungsplänen. Ursachen und Lösungswege. Rhombos. Berlin. 127 S.
- MUNN (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg) 1999: Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der §§ 32, 36 des Brandenburgischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BbgNatSchG) - VV-Biotopschutz vom 25. November 1998. Veröff. im Amtsblatt für Brandenburg vom 26.01.1999. 10 (3): 22-51

RUDOLF + BACHER; JESSEL, B. & U-PLAN 2002: Erfolgskontrolle in der Eingriffsregelung. Endbericht i. Auftr. Min. Landw., Umweltsch. u. Raumordn. des Landes Brandenburg. Potsdam, November 2002. 23 S. + 11 S. Anhang + 22 S. Handlungsanleitung. I. Internet unter <http://www.brandenburg.de/land/mlur/n/erfolgsk2.pd>

RUDOLF + BACHER; JESSEL, B. & U-PLAN 2001: Erfolgskontrolle in der Eingriffsregelung. Endbericht i. Auftr. Min. Landw., Umweltsch. u. Raumordn. des Landes Brandenburg. Potsdam. November 2001. 43 S., i. Internet unter: <http://www.brandenburg.de/land/mlur/n/umsetzun.htm>

RUDOLF + BACHER; JESSEL, B. & U-PLAN 2000a: Erfolgskontrolle in der Eingriffsregelung. Handlungsanleitung zur Sicherung des Maßnahmenerefolgs. I. Auftr. Min. Landw., Umweltsch. u. Raumordn. des Landes Brandenburg. Potsdam. November 2000. 18 S. I. Internet unter: http://www.brandenburg.de/land/mlur/n/hand_anl.pdf

RUDOLF + BACHER; JESSEL, B. & U-PLAN 2000b: Erfolgskontrolle in der Eingriffsregelung. I. Auftr. Min. Landw., Umweltsch. u. Raumordn. des Landes Brandenburg. Potsdam. November 2000. 25 S. I. Internet unter: http://www.brandenburg.de/land/mlur/n/er_2000.pdf

RUDOLF + BACHER; JESSEL, B. & U-PLAN 1999: Exemplarische Ermittlung der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen am Beispiel ausgewählter Vorhaben. I. Auftr. Min. Landw., Umweltsch. u. Raumordn. des Landes Brandenburg. Potsdam. November 1999. 18 S. I. Internet unter: http://www.brandenburg.de/land/mlur/n/er_1999.pdf

SCHMIDT, M.; REXMANN, B.; TISCHEW, S. & TEUBERT, H. 2004: Kompensationsdefizite bei Straßenbauvorhaben und Schlussfolgerungen für die Eingriffsregelung. Natursch. u. Landschaftsplanung 36 (1): 5-13

Anschrift der Verfasserinnen:

Prof. Dr. Beate Jessel
Dipl.-Ing. Irmela Wübbe
Lehrstuhl für Landschaftsplanung
am Institut für Geoökologie
Universität Potsdam
Postfach 60 15 53
14415 Potsdam
E-Mail: jessel@rz.uni-potsdam.de

IM LANDESUMWELTAMT NEU ERSCHEINEN

„Umweltdaten 2004“

veröffentlicht aktuellste Zahlen und Arbeitsergebnisse der Arbeitsbereiche Naturschutz und Landschaftspflege, Gewässer-, Boden- und Immissionschutz, Wasser-, Abfallwirtschaft und Altlasten des Landesumweltamtes Brandenburg.

Der Naturschutz gibt Überblicke über den Stand der brandenburgischen Schutzgebiete, informiert zu „Natura 2000“, zu Landschaftsplanung und Eingriffsregelung sowie zum Artenschutz und stellt ausführlich die aktuellen Aktivitäten der Naturschutzstationen, der Vogelschutzwarte und der Landeslehrstätte Lebus dar.

Die neue, modernere Organisationsstruktur des Amtes, die mit dem 1.7. in Kraft trat, wird vorgestellt.

Der repräsentative Band von 204 Seiten kann per Fax: (0331) 29 21 08, per E-Mail: infoline@lua.brandenburg.de oder auf dem Postwege bestellt werden: Landesumweltamt, Ref. S 5, PF 601061, 14410 Potsdam

DIFFUSE PHOSPHOREINTRÄGE SPIELEN IN VIELEN KLEINEN GEWÄSSERN BRANDENBURGS EINE GROSSE ROLLE, GEEIGNETE SANIERUNGSMASSNAHMEN IN DEN GEWÄSSERN BEGÜNSTIGEN EINE REDUZIERUNG.

HOLGER LENGSELD, JÖRG GELBRECHT, DIETER OPITZ

Sanierungsmaßnahmen zur Erhöhung des Phosphorrückhaltes in einem kleinen Teileinzugsgebiet der Spree (Demnitzer Mühlenfließ)

Schlagwörter: Eutrophierung, Diffuse Phosphorbelastung, Gewässerrenaturierung, Niedermoore, Phosphorretention

Zusammenfassung

Sinkende Grundwasserstände, intensiv ausgebauten Gewässer, trockengelegte Feuchtgebiete und damit fehlende Wasser- und Stoffretentionsräume, hohe Phosphor- und Stickstoffverluste von Agrarflächen und die Eutrophierung vieler Oberflächengewässer charakterisieren die gegenwärtige Situation in den meisten Regionen Brandenburgs. Daraus erwächst die Notwendigkeit, Maßnahmen zur Reduzierung der Gewässerbelastung mit Nährstoffen, vor allem mit Phosphor, zu ergreifen. Konzepte für eine Reduzierung der P-Belastung aus diffusen Quellen wurden bislang kaum umgesetzt und auf ihre Effizienz geprüft. Aus diesem Grund wurde exemplarisch für das Demnitzer Mühlenfließ, einem Nebengewässer der Spree in Ostbrandenburg, ein Sanierungskonzept der „kleinen Schritte“ mit dem Ziel einer verbesserten Phosphorretention zwischen 1994 und 2000 in die Praxis umgesetzt (z. B. Sohlaufrhöhung, Einbau von Sohlgleiten, Aussetzen der Gewässerberäumung, Anlage eines durchflossenen Teiches).

Der Ober- und Mittellauf des Demnitzer Mühlenfließes entwässert überwiegend ackerbaulich genutzte und meist unterirdisch drainierte Flächen. Infolge der intensiven Entwässerung ist die Abflussspende im Vergleich zum anthropogen weniger beeinflussten Möllner Mühlenfließ, das zum Schwielochsee entwässert, sehr variabel und deutlich erhöht. Die weit über dem natürlichen Background liegenden Phosphorkonzentrationen und -frachten am Gebietsausgang variieren ebenfalls stark. Ursache dafür sind wechselnde Einträge aus Grundwasser, Dränagen und Oberflächenabfluss. Eine verbesserte P-Retention infolge der Sanierungsmaßnahmen ließ sich anhand leicht sinkender Konzentrationen des partikulären Phosphors nachweisen. Ursache ist der dauerhafte Rückhalt von sedimentierten Partikeln in den neu entstandenen Totzonen der sanierten Fließabschnitte bzw. in einem durchflossenen Teich mit jährlichen P-Retentionsraten von 4,3 bis 10,8 g m⁻² P. Auch die im Ergebnis der Sanierung wieder auftretende seltene Überflutung eines Niedermoorabschnittes nach Starkniederschlägen trägt effektiv zum P-Rückhalt bei. All das ist jedoch bei weitem nicht ausreichend, um eine grundlegende Senkung der nach wie vor sehr hohen Phos-

phorkonzentrationen zu bewirken. Erreicht werden kann dieses Ziel nur durch eine Senkung der P-Einträge von den Agrarflächen und Wiederherstellung der natürlichen Wasser- und Stoffretentionsfähigkeit von gewässerbegleitenden Niedermooren, Auen und Söllen. Entsprechende Maßnahmen werden auf solchen Flächen meist zu einer Nutzungsauffassung führen. Daher ist für eine erfolgreiche Fortführung der Sanierungsmaßnahmen die Berücksichtigung der ökonomischen Interessen der Landnutzer bzw. Landbesitzer von entscheidender Bedeutung.

1 Einleitung

Die glaziale Landschaft Brandenburgs ist mit ca. 2.800 Seen (>1 ha) und rund 32.000 km Bächen, Gräben, Flüssen und Kanälen sehr gewässerreich. Ein großer Teil der Fließgewässer wurde künstlich angelegt und weist eine naturferne Morphometrie auf. Die natürlichen Fließgewässer sind zu weiten Teilen durch übermäßigen Aus- und Umbau als „deutlich verändert“ im Sinne der LAWA-Vorgabe zu bezeichnen (MLUR 2002). Die meisten natürlichen Retentionsräume (insbes. Niedermoore und Auen) haben durch Entwässerungsmaßnahmen ihre Funktion als Akkumulationsräume verloren. Die intensive Landschaftsentwässerung führt(e) zur Erhöhung der Gebietsabflüsse und in Verbindung mit anhaltend hohen Nährstoffüberschüssen auf den Agrarflächen zu einer Öffnung der landschaftlichen Stoffflüsse. Infolgedessen gelangen erhöhte Phosphormengen in die Oberflächengewässer, die dort die Eutrophierung verursachen bzw. verstärken. Das sind wesentliche Ursachen dafür, dass die momentane trophische Situation vieler Seen weit vom jeweiligen Referenzzustand entfernt ist (MLUR 2003), obwohl sich die Phosphoreinträge seit den 1980er Jahren nahezu halbiert haben (LUA 2002), was vor allem durch den Bau von Kläranlagen in der ersten Hälfte der 1990er Jahre und den Einsatz phosphatarmer Waschmittel seit 1990 verursacht wurde. In jüngster Zeit konnten jedoch keine deutlichen Senkungen mehr erreicht werden. Gleichzeitig verschiebt sich die Zusammensetzung der P-Einträge zugunsten der diffusen Quellen (BEHRENDT et al. 1999).

Mit der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL 2000) wurde nun ein einheitlicher Ordnungsrahmen im Bereich der europäischen Wasserpolitik geschaffen, der die Mitgliedsstaaten auf eine verbindliche Zieldefinition des Gewässerzustandes verpflichtet. Mögliche Abweichungen ziehen die Erarbeitung und Umsetzung von Maßnahmenprogrammen zur Erreichung dieser Ziele nach sich (Art. 4, Abs. 1). Es liegt nahe, den Zielzustand auch durch technische Maßnahmen im Gewässer selbst (Restaurierung) zu erreichen. Solche Restaurierungsmaßnahmen sind aufwändig und kostspielig. Sie erfordern genaue Analysen des internen Phosphorhaushaltes und der externen Phosphorbelastung (HUPFER & SCHARF 2002). Die Erfahrungen mit Restaurierungsmaßnahmen zeigen jedoch, dass eine langfristige Trophiesenkung in den meisten Fällen nur durch Maßnahmen zur Reduzierung der Phosphorausträge aus dem Einzugsgebiet zu erreichen ist (LEWANDOWSKI et al. 2002, TRAUTMANN et al. 2002). Angesichts der knappen öffentlichen Mittel und der engen zeitlichen Vorgaben der WRRL sind Kenntnisse über Möglichkeiten und Grenzen von derartigen Sanierungsmaßnahmen dringend erforderlich. Diese sollten sowohl eine Reduzierung der P-Einträge von Landwirtschaftsflächen in Gewässer als auch eine Verbesserung des Phosphorrückhaltes in natürlichen Retentionsräumen anstreben. Basierend auf Ergebnissen zu diffusen Stoffeinträgen aus vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Teileinzugsgebieten der Spree (GELBRECHT et al. 1996a) wurde modellhaft für ein Einzugsgebiet im Osten Brandenburgs (Demnitzer Mühlenfließ) ein Sanierungskonzept erarbeitet, das in einer ersten Stufe vorrangig die Verbesserung der natürlichen Retentionsmechanismen zum Ziel hatte. Auch aus naturschutzfachlicher Sicht (Arten- und Biotopschutz, Landschaftsbild etc.) sind Eingriffe zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes positiv zu bewerten. Durch die bislang erfolgten Maßnahmen (siehe unten) wurden im Untersuchungsgebiet amphibische Lebensräume, insbesondere Laichhabitats für Rotbauchunke, Laubfrosch und Moorfrosch, gesichert bzw. regeneriert. Die Habitatbedingungen für Kranich (mehrere Brutpaare), Schwarzstorch und Waldwasserläufer verbesserten sich ebenfalls. Systematische Untersuchungen zum Einfluss der Sa-

nierungsmaßnahmen auf Flora und Fauna liegen aber nicht vor.

Das Restaurierungskonzept wurde vom ortsansässigen Wasser- und Bodenverband „Untere Spree“ von 1995 bis 2000 in die Praxis umgesetzt. In dieser Phase waren wesentliche Nutzungskonflikte nicht zu erwarten (GELBRECHT et al. 1996b). Von erheblichem Interesse war es festzustellen, in welchem Umfang die bisherigen Maßnahmen tatsächlich zu einer Verbesserung der Wasserqualität, insbesondere zur Senkung der Phosphorbelastung, beigetragen haben. Daher ist das Ziel der vorliegenden Arbeit, folgende Detailfragen zu beantworten:

(1) Welche Folgen haben intensive Landnutzung und Gewässerausbau auf die Phosphorausträge des Einzugsgebietes Demnitzer Mühlenfließ? Wie unterscheiden

sich die Austräge im Vergleich zum wesentlich schwächer entwässerten Einzugsgebiet des Möllner Mühlenfließes?

- (2) Lassen sich anhand von Langzeituntersuchungen zum P-Austrag aus dem Einzugsgebiet des Demnitzer Mühlenfließes Wirkungen der Sanierungsmaßnahmen im Sinne einer verbesserten P-Retention auf Einzugsgebietsebene nachweisen? Welche Wirkungen haben einzelne Maßnahmen auf den P-Rückhalt?
- (3) Welche verallgemeinerbaren Schlussfolgerungen zur Reduzierung diffuser P-Austräge kann man für ein künftiges Einzugsgebietsmanagement ableiten?

2 Untersuchungsgebiete und Methoden

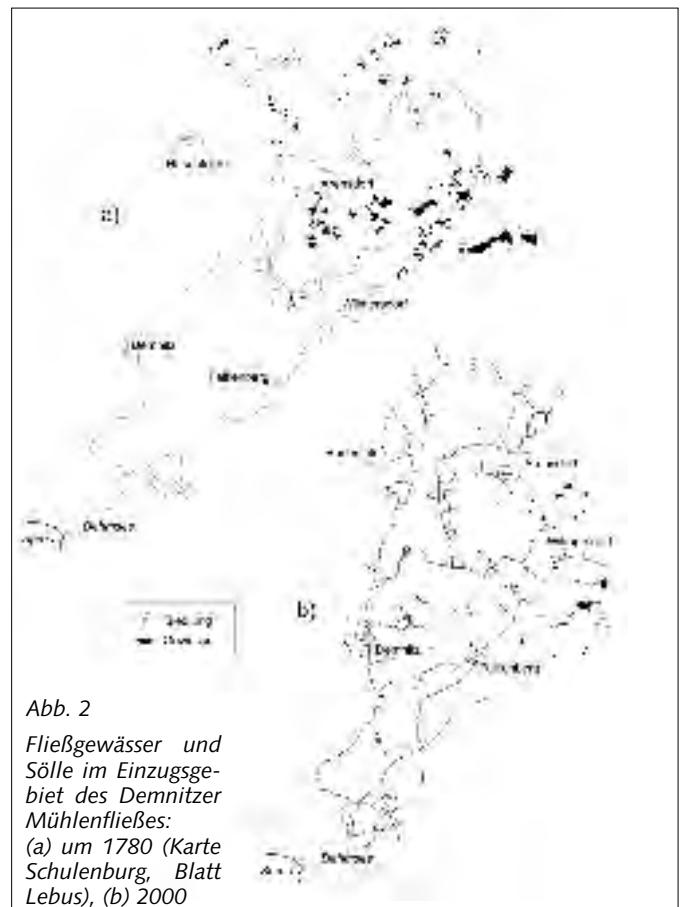
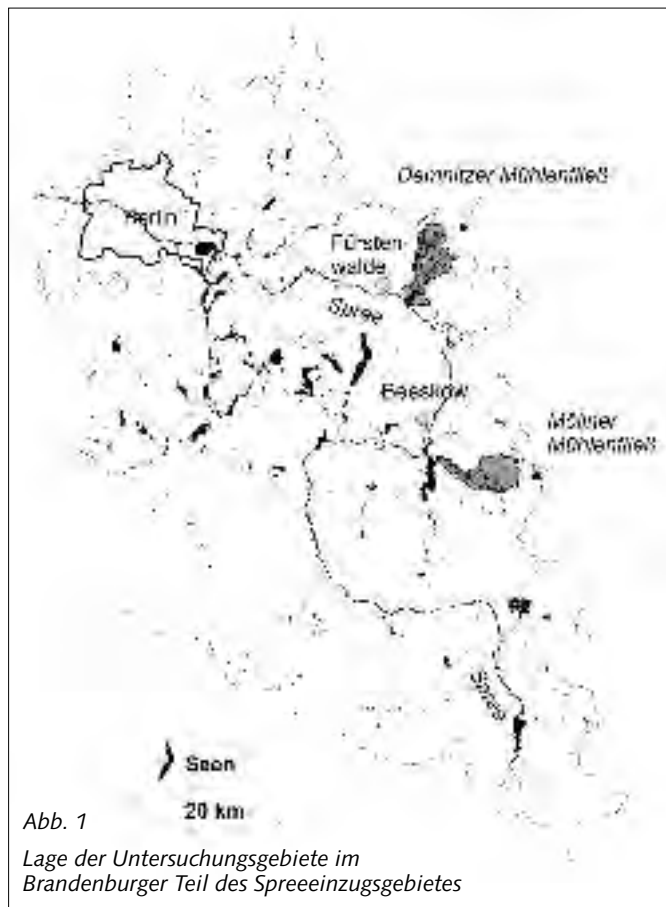
Tabelle 1: Hauptmerkmale der Einzugsgebiete des Demnitzer und Möllner Mühlenfließes

		Demnitzer Mühlenfließ	Möllner Mühlenfließ
Lage		Lebuser Platte/ Berliner Urstromtal	Lieberoser Platte
Größe	[km ²]	37,8 ¹	48,9 ²
Gefälle	[m]	ca. 20,7 (= 0,15 %)	ca. 10,6 (= 0,11 %)
Landnutzung ^{1, 2}	[%]		
Landwirtschaft		59	10
Grünland auf Niedermoor		15	8
Wald		25	81
Siedlung		1	1
Abfluss ^{1, 2}	[mm]	97,3 ³	47,4 ⁴

¹ an der Messstation „Demnitzer Mühle“; ² an der Messstation „Postbrücke“; ³ 1993-2002; ⁴ 2002

2.1 Charakteristik der Untersuchungsgebiete

Die Einzugsgebiete des Demnitzer Mühlenfließes (bei Fürstenwalde) und des Möllner Mühlenfließes (bei Beeskow) liegen in der glazial geprägten Landschaft des nordost-deutschen Tieflands im östlichen Brandenburg und entwässern über den Dehmsee bzw. den Schwielochsee (Möllner Mühlenfließ) zur Spree (Abb. 1). Das Einzugsgebiet des heutigen Oberlaufes des Demnitzer Mühlenfließes war vor über 200 Jahren noch ohne oberirdischen Abfluss und wies eine Vielzahl von Söllen mit kleinen Binneneinzugsgebieten auf (Abb. 2a). Im Zuge der agrarischen Nutzungsintensivierung (Tab. 1) wurden diese durch Entwässerungsgräben an das oberirdische Gewässernetz angeschlossen. Die Fließgewässerslänge wurde dadurch von etwa 11 km (Karte Schulenburg, Blatt Lebus, um 1780) auf ca. 88 km vervielfacht (Abb. 2b). Der ehemals natürliche Gewässerlauf ist überwiegend begradigt und größtenteils mittels Regelprofil stark eingetieft (Abb. 3). Nur der Unterlauf des Demnitzer Mühlenfließes ist streckenweise strukturell kaum beeinträchtigt und gilt als Referenzgewässer für sanddominierte Bäche der jungglazialen Urstromtalniederungen (LUA 2001; Abb. 4). Ein Teil dieses Abschnitts liegt im NSG Gliening und entwässert dieses. Alle Niedermoore wurden an das Gewässernetz angeschlossen und entwässert. Die sandig-lehmigen bis lehmig-sandigen Böden sind umfassend unterirdisch drainiert. Erosionsgefährdete Standorte mit einer Hang-



neigung $> 3\%$ entwässern in der Regel direkt in das angrenzende Fließgewässersystem. Infolge der umfangreichen Entwässerungsmaßnahmen sanken in diesem Raum die Grundwasserstände während der letzten Jahrzehnte erheblich (Abb. 5), was für die Hochflächen im ganzen Land Brandenburg eine typische Erscheinung ist (MLUR 2003). Die Gewässerstruktur des Möllner Mühlenfließes ist ebenfalls durch Ausbau und Begradigung sowie regelmäßige Unterhaltung überprägt. Insgesamt existieren hier jedoch weniger Gewässer (24,2 km Länge) und unterirdische Dränagesysteme, da im Einzugsgebiet wesentlich geringere Flächenanteile landwirtschaftlich genutzt werden (Tab. 1). Ein großer Teil des Gebietes ist bewaldet.

2.2 Sanierungskonzept für das Demnitzer Mühlenfließ

Basierend auf Untersuchungen zu Stoffeinträgen im Einzugsgebiet der Spree wurde ein Sanierungskonzept zur Verbesserung des Wasser- und Nährstoffrückhaltes im Demnitzer Mühlenfließ entwickelt (GELBRECHT et al. 1996a). In Abb. 6 sind die durchgeführten Maßnahmen zusammenfassend dargestellt. Die praktische Umsetzung erfolgte durch den Wasser- und Bodenverband „Untere Spree“ seit 1995, schwerpunktmäßig in den Jahren 1998/99. Die Maßnahmen basieren auf einem „Konzept der kleinen Schritte“, um vor allem den finanziellen Aufwand zu begrenzen und die Akzeptanz von Seiten der Nutzer zu fördern. Die Vielzahl kleinerer, praktischer Sanierungsmaßnahmen beinhaltet die Aussetzung bzw. Einschränkung der üblichen Gewässerberäumung (Abb. 7), das Einbringen von Totholz, den Einbau einer Vielzahl von Sohlgleiten, Pflanzung von Ufergehölzen, partielle Anhebung der Grabensohle durch Nutzung des noch vorhandenen Aushubes und Anlage eines von einem Dränsystem durchflossenen Teiches (Größe: 670 m²; Abb. 8). Darüber hinaus ersetzen Sohlgleiten alle früheren Stau. Im Teil-einzugsgebiet „Verlorenes Wasser“ (Abb. 6) wurden ebenfalls einige kleinere Maßnahmen (Höherlegung von Durchlässen, Verschluss eines Durchstiches) von privater Seite vorgenommen (Abb. 6). Das Verschließen der Ent-

wässerungsgräben aus dem Glieningmoor im Unterlauf des Demnitzer Mühlenfließes und der Einbau von Sohlgleiten im Hauptfließ erfolgten vor bzw. um 1990 aus Gründen des Naturschutzes. Die bisher initiierten Maßnahmen waren so geplant, dass keine wesentlichen Nutzungseinschränkungen auf Landwirtschaftsflächen zu erwarten waren.

2.3 Messprogramme, Analytik und Auswertung

Im Demnitzer Mühlenfließ wurden an mehreren Messstellen zum Teil seit 1992 wöchentlich bzw. 14-tägig Wasserproben genommen. Während ausgewählter Hochwasserereignisse erfolgte eine Verdichtung des Messprogramms. Für den Pegel „Demnitzer Mühle“ (Abb. 6) liegen seit 1992 zu jeder Probenahme Durchflussdaten vor, so dass sich für eine 10-jährige Periode Frachten errechnen lassen. Im Jahr 2001 wurden 4 Messstellen mit automatischen Stationen ausgestattet (Abb. 6), die u. a. kontinuierliche Pegel- und Leitfähigkeitsmessungen (UIT-Messtechnik Dresden) ermöglichen. Für alle Stationen liegen mehrjährige, saiso-

nalen Veränderungen angepasste Pegel-Durchflussbeziehungen vor (gemäß DYCK & PESCHKE 1995). Während starker Durchflussanstiege erfolgte eine automatisierte, ereignisbezogene Probenahme (2-stündig über 2 Tage). Für alle Wasserproben wurde u. a. der Gehalt an gelöstem anorganischen Phosphor (SRP = soluble reactive phosphorus; SRP ist analytisch definiert und wird dem häufig gebrauchten Begriff „ortho-Phosphat“ gleichgesetzt), gesamten Phosphor (TP = total phosphorus) und den abfiltrierbaren Stoffen (TSS = total suspended solids) nach Standardmethoden (ZWIRNMANN et al. 1999) gemessen. Aus der Differenz von gesamtem und gelöstem anorganischen Phosphor errechnet sich näherungsweise die Konzentration des partikulären Phosphors (PP = particulate phosphorus). Am Möllner Mühlenfließ erfolgten die Beprobung und Analytik im wöchentlichen Abstand analog. Der P-Rückhalt in einem seit 1994 nicht mehr unterhaltenen Niedermoor-Abschnitt (Abb. 6) mit einer Länge von 1.750 m, einer durchschnittlichen Breite von 2,56 m und 0,05 % Gefälle wurde aus dem Ein- und Austrag unter Berücksichtigung des Zwischeneinzugsgebietes



Abb. 4

Naturnaher Abschnitt im Unterlauf des Demnitzer Mühlenfließes

Foto: J. Gelbrecht



Abb. 3

Begradigter und ausgebauter Abschnitt des Demnitzer Mühlenfließes
Foto: J. Gelbrecht

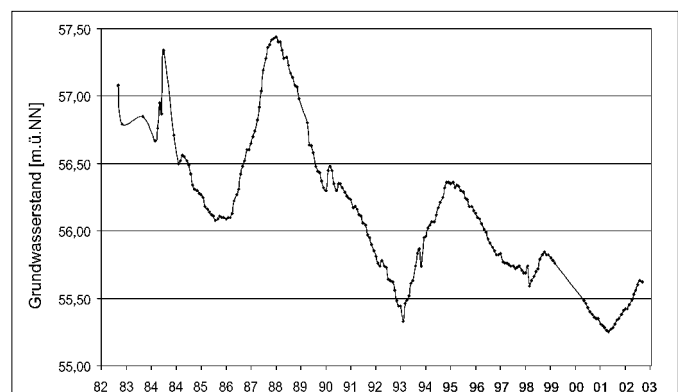


Abb. 5

Grundwasserganglinie 1982-2003 im Bereich der Lebuser Platte (Pegel Tempelberg, Quelle: Landesumweltamt Brandenburg)

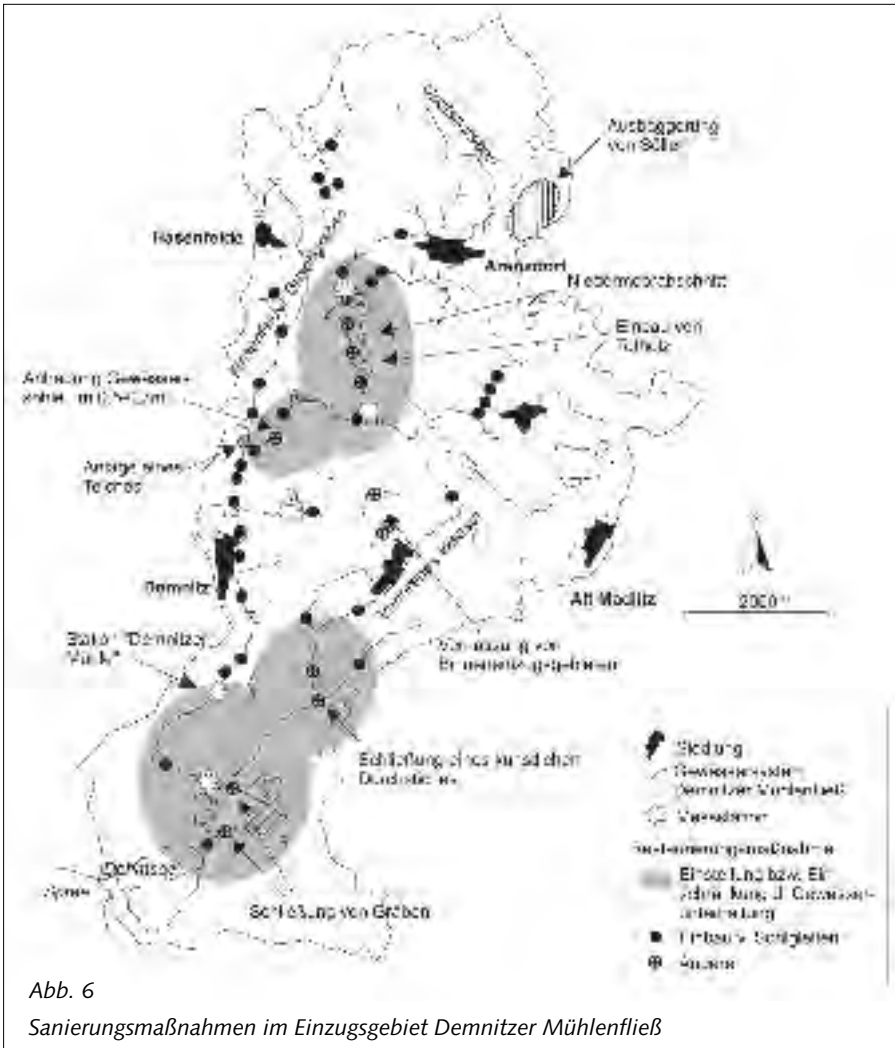


Abb. 6 Sanierungsmaßnahmen im Einzugsgebiet Demnitzer Mühlenfließ



Abb. 8 Angelegter Teich

Foto: H. Lengsfeld



Abb. 7 Stark verlandender Graben im Niedermoor südlich Hasenfelde Foto: J. Gelbrecht

berechnet (LENGSELD & GELBRECHT 2003). Die abschnittsweise Höheneinmessung der Sohle (alle 50 m) vor und nach dem Gewässerausbau (Meliorationsgenossenschaft Müggelspreewerke 1971/72: Instandsetzung Uppstallgraben) konnte im Sommer 2002 nachnivelliert werden, so dass sich aus der Differenz die neu sedimentierte Schichtdicke kalkulieren lässt. Anhand von Schichtdicke und Sedimentzusammensetzung (Beprobung von 18 Punkten im Sommer 2002) wurden jährliche P-Sedimentationsraten bestimmt, die der Absicherung der Bilanzierungsergebnisse dienen. Die Abschätzung des P-Rückhaltes in einem angelegten Teich im Unterlauf des Hasenfelder Buschgrabens (Abb. 8) erfolgte in analoger Weise.

Alle Messwerte an der „Demnitzer Mühle“ wurden auf 14-tägige Abstände aggregiert, um äquidistante Zeitintervalle für die gemessenen Konzentrationen zu erhalten. Für langjährige Zeitreihenanalysen stehen so 48 Werte pro Jahr zur Verfügung. Kumulative z-scores (durch die Standardabweichung dividierte, aufsummierte Abweichungen vom langjährigen Mittel) dienen der Sichtbarmachung möglicher langjähriger Trends. Die Form der Kurve gibt Auskunft über eine Trendumkehr. Da die Nährstofffrachten aus einem Einzugsgebiet zusätzlich zu den Konzentrationen auch vom Abfluss und von der Größe des Einzugsgebietes abhängen, wurden zu Vergleichszwecken die spezifischen Phosphorausträge [kg ha⁻¹] auf den jeweiligen Abfluss [mm] normiert (= abflussgewichteter Phosphor-Export).

3 Ergebnisse

3.1 Abflussverhalten des Demnitzer und des Möllner Mühlenfließes

Das Abflussverhalten des Demnitzer Mühlenfließes ist sowohl langjährig (Tab. 2) als auch innerjährlich (Abb. 9) überaus variabel. Das Fließ ist von wiederholten kurzzeitigen Hochwasserwellen, aber auch von ausgeprägten sommerlichen und herbstlichen Tro-

ckenphasen geprägt (Abb. 9, Tab. 2). Ein direkter Zusammenhang der jährlichen Abflüsse von den Jahresmitteln der Niederschläge ist nicht erkennbar (Tab. 2). Hochwasserwellen treten meist im Winter und im zeitigen Frühjahr auf (stärkere Niederschläge auf wassergesättigte oder noch gefrorene Böden, Schneeschmelze). Im Vergleich dazu besitzt das Möllner Mühlenfließ ein wesentlich ausgeglicheneres hydrologisches Regime. Trockenphasen während der niederschlagsarmen Sommer (2001, 2003) traten nicht auf. Der Durchfluss hat einen Jahresgang mit relativ geringen Schwankungen (Abb. 9). Die mittleren monatlichen Durchflüsse im Messzeitraum schwanken mit 33 l s^{-1} (Aug. 2003) bis 126 l s^{-1} (Jan. 2003) im Vergleich zum Demnitzer Mühlenfließ ($1,7 \text{ l s}^{-1}$ im Sep. 2001 bzw. 365 l s^{-1} im Nov. 2002) geringfügig. Die kurzfristige Durchflussvariabilität im Demnitzer Mühlenfließ tritt bei der Betrachtung von Tageswerten noch stärker zutage: Im Januar 2002 stieg der Durchfluss beispielsweise innerhalb weniger Tage von ca. 180 auf $> 800 \text{ l s}^{-1}$ an. Eine ähnlich schnelle Reaktion nach Starkniederschlägen trat auch im August 2002 auf. Das Möllner Mühlenfließ zeigte keine derart ausgeprägten Spitzen, auch auf Niederschläge reagierte der Durchfluss weniger unmittelbar (Abb. 9). Bei einem vergleichbar großen oberirdischen Einzugsgebiet, jedoch wesentlich geringeren Durchflüssen liegt die Abflussspende des Möllner Mühlenfließes im Jahr 2002 bei nur ca. 40 % ($1,4 \pm 0,5 \text{ l s}^{-1} \text{ km}^{-2}$) des Demnitzer Mühlenfließes ($3,8 \pm 3,4 \text{ l s}^{-1} \text{ km}^{-2}$).

3.2 Variabilität der Phosphoreinträge aus dem Einzugsgebiet und der Phosphorausträge am Pegel Demnitzer Mühle

Das Demnitzer Mühlenfließ wird durch Grundwasser, vor allem aber durch Dränwasser aus unterirdischen Dränagen bzw. offenen Entwässerungsgräben sowie in seltenen Fällen durch Oberflächenabfluss gespeist. Die P-Konzentrationen in diesen unterschiedlichen Eintragspfaden schwan-

ken in einer breiten Spanne (Abb. 10). Die mittlere SRP-Konzentration ist für den Oberflächenabfluss mit $262 \mu\text{g l}^{-1}$ die mit Abstand höchste, während für Dränageausläufe im Mittel $79 \mu\text{g l}^{-1}$ und im Grundwasser $23 \mu\text{g l}^{-1}$ gemessen wurden.

Die hohen SRP-Konzentrationen und sehr niedrigen Leitfähigkeiten im Oberflächenabfluss führen bei Hochwasserereignissen zu einem unmittelbaren Anstieg der SRP-Konzentrationen und einem Sinken der Leitfähigkeit im Gesamtablauf des Demnitzer Mühlenfließes, was in Abb. 11 exemplarisch dargestellt wird. Unter bestimmten Umständen kann ein einzelnes Hochwasserereignis einen erheblichen Teil der gesamten Jahresfracht verursachen. So wurden während einer Hochwasserphase von Ende Januar bis Mitte Februar 2002 rund 11 bzw. 13 % der jährlichen SRP- bzw. TP- Fracht ausgetragen.

Im Ergebnis des variablen Abflussverhaltens und der räumlich und zeitlich stark schwankenden P-Konzentrationen der einzelnen Eintragspfade (Abb. 10) weisen auch die P-Konzentrationen am Pegel Demnitzer Mühle über den gesamten Untersuchungszeitraum große Schwankungen auf (Abb. 12). Hohe P-Konzentrationen sind oft auf Oberflächenabfluss mit stark erniedrigter Leitfähigkeit zurückzuführen (Abb. 11). Die Variabilität der P-Konzentration wird zusätzlich durch Retentions- und Freisetzungsprozesse überlagert. So lassen sich die im Frühjahr oft sehr niedrigen SRP-Konzentrationen auf ein starkes Wachstum benthischer Kieselalgen (vor allem *Gomphonema parvulum* (Kützing) und *G. micropus* (Kützing), (det. I. Schönfelder) zurückführen. Sehr hohe SRP-Konzentrationen in Phasen sehr geringer Abflüsse im Sommer (z. B. im Jahr 2001) werden durch P-Freisetzung aus den Sedimenten infolge Sauerstoffmangels in den morphologisch stark gestörten Fließabschnitten verursacht (vgl. auch GELBRECHT et al. 2000). Diese hohen P-Konzentrationen haben aufgrund der sehr niedrigen Abflüsse jedoch nur geringen Einfluss auf die spezifischen Phosphorausträge (siehe 3.3.1). Diese hingen signifikant ($r =$

$0,96$; $p < 0,01$) von den Abflüssen ab, so dass die Austräge am Pegel Demnitzer Mühle eine ähnlich hohe Variabilität wie der Durch- bzw. Abfluss (Abb. 13) zeigten.

Der Vergleich der spezifischen P-Austräge aus dem Demnitzer Mühlenfließ und dem Möllner Mühlenfließ verdeutlicht, wie stark umfangreiche Entwässerung und intensive landwirtschaftliche Nutzung die Phosphorausträge erhöhen: Während im Jahr 2002 vom Demnitzer Mühlenfließ am Pegel Demnitzer Mühle $0,224 \text{ kg ha}^{-1}$ Gesamtphosphor ausgetragen wurden, waren es vom Möllner Mühlenfließ nur $0,043 \text{ kg ha}^{-1}$ (= 19 % des Demnitzer Mühlenfließes).

3.3 Phosphorrückhalt infolge der Sanierungsmaßnahmen

3.3.1 Analyse der Gesamtausträge

Die hohe innerjährliche Variabilität der P-Konzentrationen im Demnitzer Mühlenfließ (Abb. 12) erschwert den Vergleich von Jahresmittelwerten des Untersuchungszeitraumes hinsichtlich der Wirkung von Sanierungsmaßnahmen auf eine verbesserte P-Retention. Dennoch zeigt sich bei einer Trendanalyse (Methode siehe 2.3) eine Trendumkehr für die PP-Konzentrationen während des Messzeitraums seit 1992 (Abb. 14). Diese sinken seit Mitte 1996. Ab dem Jahr 2001 steigt die Abweichung vom Mittel für PP wieder, erreicht jedoch nicht das Niveau der Jahre vor 1994 bzw. 1997. Die Entwicklung der Konzentrationen der abfiltrierbaren Stoffe verläuft analog der des partikulären Phosphors (Abb. 14).

Die Normierung der Austräge auf den Abfluss (= abflussgewichteter P-Export, siehe 2.3) ermöglicht einerseits, zeitliche Veränderungen auf der Skala des gesamten Einzugsgebietes zu erkennen und andererseits verschiedene Regionen vergleichbar zu machen. Der abflussgewichtete Phosphorexport des Demnitzer Mühlenfließes (Abb. 15) spiegelt grundsätzlich die Entwicklung der P-Konzentrationen (Abb. 12) wider: Die höchsten Austräge beider P-Komponenten wur-

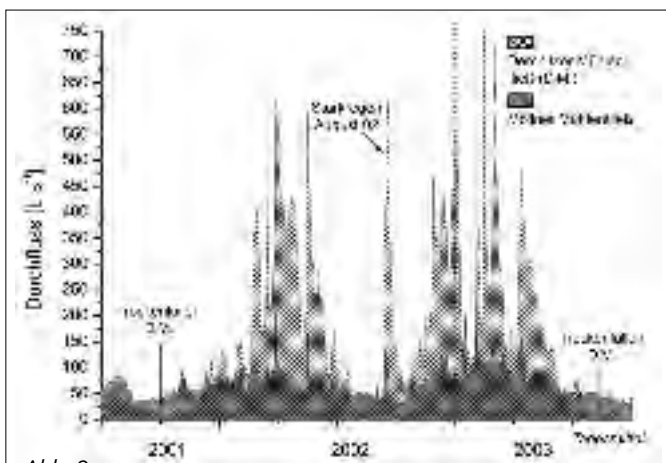


Abb. 9
Durchflüsse des Demnitzer Mühlenfließes (Pegel Demnitzer Mühle) und des Möllner Mühlenfließes (Pegel Postbrücke) in den Jahren 2001 - 2003 (Tagesmittel)

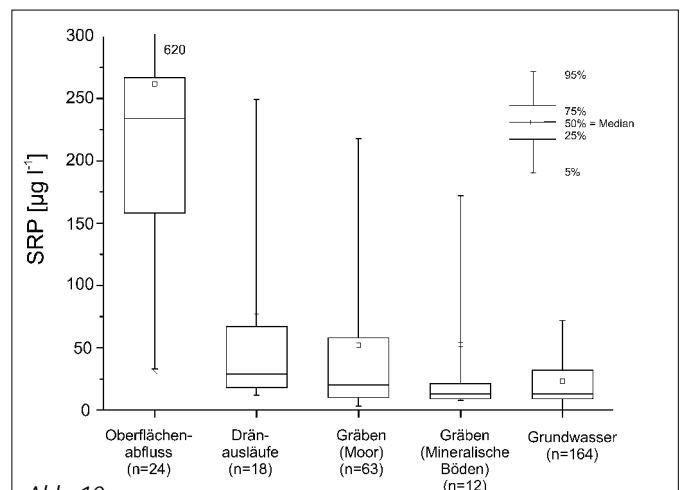


Abb. 10
SRP-Konzentrationen unterschiedlicher Eintragspfade im Einzugsgebiet des Demnitzer Mühlenfließes

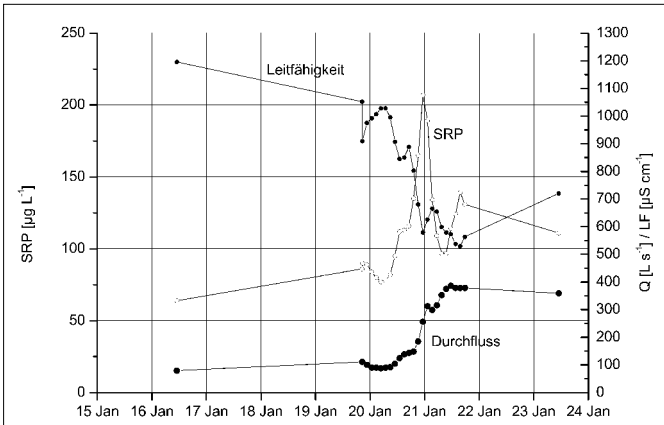


Abb. 11

SRP-Konzentration und elektrische Leitfähigkeit (LF) in Abhängigkeit vom Durchfluss (Q) während eines Hochwassereignisses am Pegel Demnitzer Mühle im Februar 2002

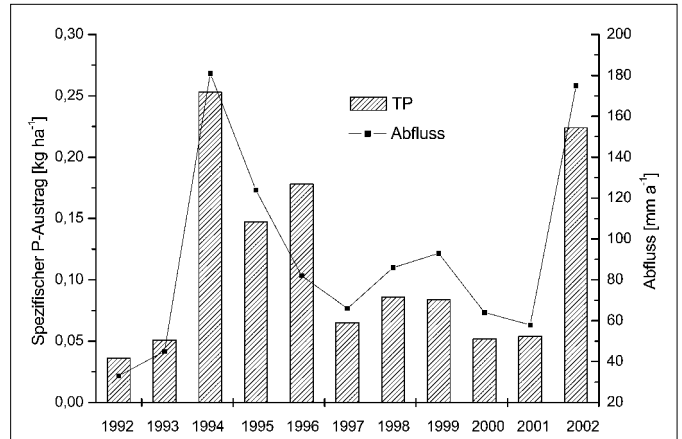


Abb. 13

Variabilität der jährlichen spezifischen Gesamt-P (TP)-Austräge am Pegel Demnitzer Mühle (1992 - 2002)

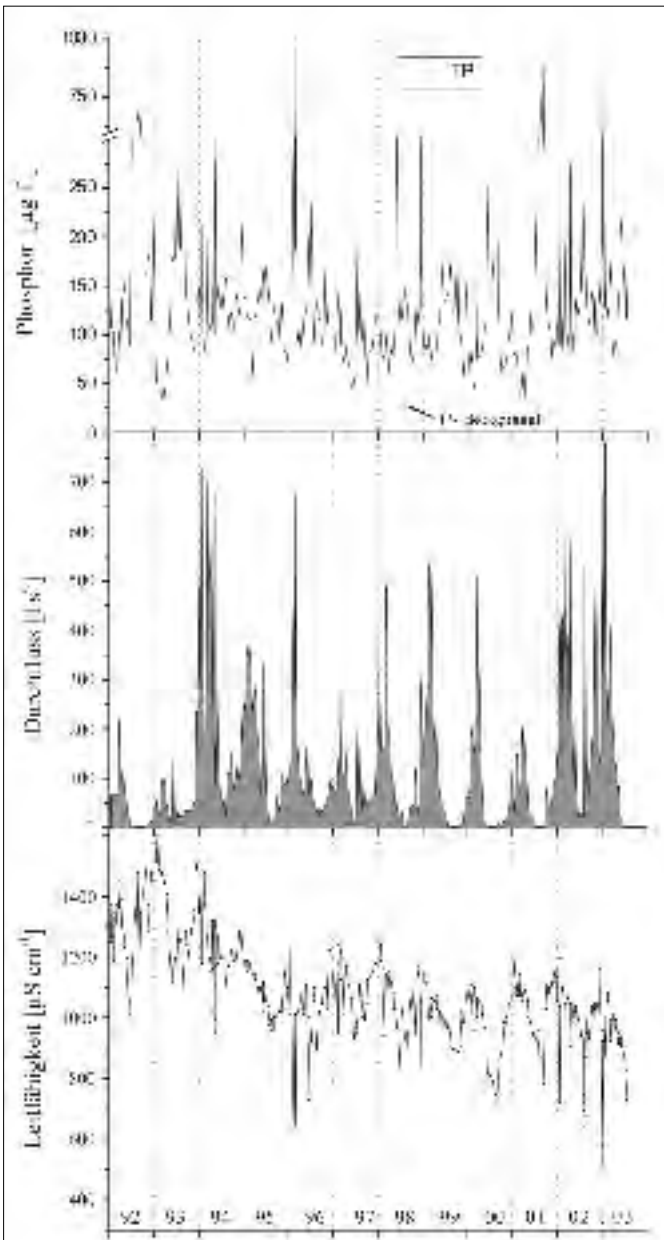


Abb. 12

Langzeitentwicklung von Gesamt-P (TP)-Konzentrationen, von elektrischer Leitfähigkeit (LF) und des Durchflusses (Q) am Pegel Demnitzer Mühle in den Jahren 1992 - 2003

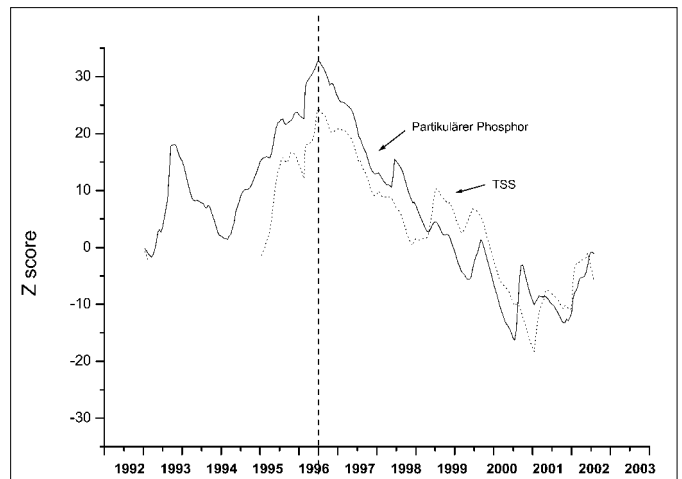


Abb. 14

Trendanalyse der Konzentrationen von partikulärem Phosphor (PP) und der abfiltrierbaren Stoffe (TSS) am Pegel Demnitzer Mühle von 1992 - 2002 (vertikale Linie markiert den Zeitpunkt einer Trendumkehr)

Tabelle 2: Jährliche Abflüsse an der Station Demnitzer Mühle und Niederschläge im Einzugsgebiet des Demnitzer Mühlenfließes

	Abfluss				Niederschlag ¹	
	Gesamt [mm]	Abweichung vom Mittel 1992-2002 [%]	Monatl. Min. [mm]	Monatl. Max. [mm]	Gesamt [mm]	Abweichung vom Mittel 1961-1990 [%]
1992	33	- 64	0,0	8,7	523	- 2
1993	46	- 51	1,5	13,6	617	+ 16
1994	187	+ 98	3,6	36,4	697	+ 31
1995	124	+ 37	1,0	24,8	549	+ 3
1996	82	- 9	2,3	19,1	495	- 7
1997	68	- 28	1,4	9,3	549	+ 3
1998	88	- 6	0,5	20,4	669	+ 25
1999	93	+ 2	0,0	26,8	439	- 18
2000	65	- 30	0,0	23,6	461	- 14
2001	58	- 37	0,1	10,2	545	+ 2
2002	175	+ 93	2,1	28,5	816	+ 53
2003	84	+ 24	0,0	26,1	391	-27

¹ DWD Münchenberg

den im Jahr 1996 gemessen. Seitdem weisen die abflussgewichteten Exporte des SRP eine leicht sinkende Tendenz bis zum Jahr 2000 und für den partikulär gebundenen Phosphor (PP) bis zum Jahr 2001 auf. Während der SRP-Austrag besonders in den Jahren 2001 und 2002 wieder ansteigt, ist ein Anstieg des PP-Exportes erst im abflussreichen, durch mehrere Hochwasserwellen gekennzeichneten Jahr 2002 zu verzeichnen. Dieser erreicht jedoch nicht das hohe Niveau des hydrologisch vergleichbaren Jahres 1994.

3.3.2 Ergebnisse zum Phosphorrückhalt infolge von Sanierungsmaßnahmen in Teilabschnitten des Demnitzer Mühlenfließes

Ergänzend zur Analyse der Veränderung der Gesamt-P-Austräge war es von Interesse, welche Wirkungen einzelne Sanierungsmaßnahmen auf den P-Rückhalt haben. Aus diesem Grunde wurde ein Niedermoorabschnitt, der seit 1994 nicht mehr beräumt wird und zusätzlich mit Sohlgleiten aus Totholz versehen wurde, detailliert untersucht (Methode vgl. 2.3). Das ungehinderte Makrophytenwachstum (vor allem *Phragmites australis* [Gewöhnliches Schilf], *Phalaris arundinacea* [Rohr-Glanzgras], *Glyceria maxima* [Wasser-Schwaden] et *fluitans* [Flutender Schwaden], *Berula erecta* [Schmalblättriger Merk], stellenweise auch *Potamogeton crispus* [Krauses Laichkraut] und *Callitriche* spp. [Wasserstern]) förderte die Ausbildung von Totzonen und damit auch die Sedimentation von partikulärem Material. Die Analyse der äußeren Phosphorbilanz offenbarte einen Wechsel von Freisetzungs- und Retentionsphasen (Abb. 16). Während abflussschwacher Phasen (z. B. Sommer 2001) und Hochwassersituationen (Febr. - Apr. 2002) kam es zum P-Rückhalt, während insbesondere in der Initialphase von Durchflussanstiegen (z. B. November 2001) ein Teil des abgelagerten Materials wieder resuspendiert wurde. Eine deutlich höhere P-Retention, insbesondere von partikulärem Phosphor, trat bei Hochwasserereignissen mit einer großflächigen Überschwemmung des Niedermoores auf (Abb. 17). So wurden im Au-

gust 2002 etwa 28 % des eingetragenen partikulären Phosphors, und ca. 51 % der abfiltrierbaren Stoffe zurückgehalten. Während dieser Hochwasserphase kam es ebenfalls zu einem deutlichen Rückhalt des SRP. Trotz der großen Variabilität von Retention und Freisetzung/Resuspension wurde für den Zeitraum 2000 - 2002 eine durchschnittliche P-Nettoakkumulation auf der Grabensohle von 4,3 g m⁻² pro Jahr ermittelt.

Die Neuvermessung der Gewässersohle bestätigt grundsätzlich die durch Bilanzmessungen errechnete Retention im Fließ. Die akkumulierte Sedimentschicht war im Sommer 2002 ca. 0,29 m (0,11 - 0,46 m; n=18) mächtig (Abb. 18). Der mittlere TP-Gehalt der Trockensubstanz lag bei ca. 3,1 mg g⁻¹ (n=54). Setzt man als Beginn der Sedimentation die Einstellung der Grabenunterhaltung im Jahr 1994, errechnet sich für den ca. 1.700 m langen Abschnitt bis zum August 2002 eine jährliche P-Akkumulation von rund 10,8 g m⁻².

Bei einem einfachen Vergleich der 14-tägig gemessenen Konzentrationen am Ein- und Ausfluss eines künstlich angelegten Teiches ließen (Abb. 8) sich keine signifikanten Veränderungen feststellen, obwohl sich sofort nach Anlage eine dichte submerse und emerse Vegetation mit hoher zeitlicher und räumlicher Dynamik etablierte (z. B. fädige Grünalgen, *Chara globularis* [Armlauchteralge], *Ranunculus fluitans* [Flutender Wasserhahnenfuß], *Potamogeton crispus* und *P. natans* [Schwimmendes Laichkraut], *Glyceria maxima* et *fluitans*, *Alisma plantago-aquatica* [Gemeiner Froschlöffel], *Oenanthe aquatica* [Wasserfenichel], *Myosotis palustris* [Sumpf-Vergissmeinnicht], *Phalaris arundinacea*, *Typha latifolia* [Breitblättriger Rohrkolben]). Die SRP-Konzentration sank nach der Passage im Mittel um ca. 6 µg l⁻¹, die PP-Konzentration veränderte sich nicht (Jan. 2000 - Dez. 2002, n=108). Die anhand der Sedimentakkumulation ermittelte P-Retention zeigte jedoch, dass sich seit der Konstruktion Ende 1999 bis zum Sommer 2002 eine Schicht von durchschnittlich 0,13 m mit einem mittlerem TP-Gehalt der Trockensubstanz von 1 mg g⁻¹ (n=27) abgelagert

hatte. Das entspricht einer P-Retentionsrate von 7,2 g m⁻² pro Jahr.

4 Diskussion

4.1 Bewertung der Phosphoreinträge in das Gewässersystem und der Phosphorausträge auf Einzugsgebietsebene

Intensive Landnutzung, Gewässerausbau, Dränierung und der Verlust nahezu aller natürlichen Retentionsräume sind Gründe für deutlich erhöhte Gebietswasserabflüsse und Phosphorausträge aus dem Einzugsgebiet des Demnitzer Mühlenfließes im Vergleich zum Möllner Mühlenfließ, dessen Speisung weitaus weniger durch Dränagen als durch Grundwasser erfolgt.

Die hohen P-Konzentrationen im Oberflächenabfluss im Einzugsgebiet des Demnitzer Mühlenfließes (Abb. 10) werden durch P-Desorption aus den überdüngten Böden verursacht. Ein Trend zur Veränderung der P-Konzentrationen an ausgewählten Stellen mit Oberflächenabfluss war im Untersuchungszeitraum von 1994 bis 2003 nicht erkennbar. Mit dem Oberflächenabfluss gelangen auch wechselnde Mengen an phosphorreichen Partikeln (= Bodenabtrag) in die Fließgewässer und tragen bei Hochwasserwellen wesentlich zum partikulären Transport bei.

Die im Vergleich zu P-Backgroundkonzentrationen (DRIESCHER & GELBRECHT 1999) oft deutlich erhöhten P-Konzentrationen in Abläufen unterirdischer Dränagen (Abb. 10) lassen sich durch die P-Verlagerung im Boden mit dem Sickerwasser (= „P-leaching“) erklären (NÜTZMANN & TISCHNER 2000). Möglicherweise spielt auch der P-Transport über Makroporen im Boden eine wesentliche Rolle (GÄCHTER et al. 1998).

Insgesamt sind die P-Einträge über Dräne und über den Oberflächenabfluss die bedeutendsten Quellen der Belastung im agrarisch genutzten Einzugsgebiet des Demnitzer Mühlenfließes. Sie sind die wichtigste Ursache für die weit über den Background liegenden und stark schwankenden P-Konzentrationen im Gesamtablauf des Untersu-

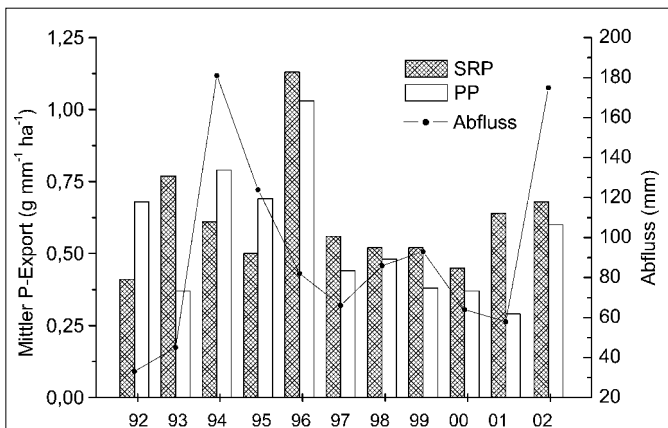


Abb. 15
Abflussgewichteter SRP- und PP-Export am Pegel Demnitzer Mühle

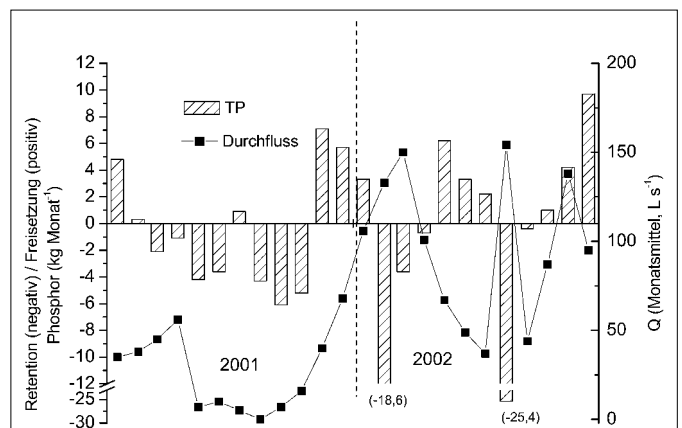


Abb. 16
Phosphor-Bilanz für in einem „restaurierten“ Gewässerabschnitt in einem Niedermoor (südlich Hasenfelde)

chungsgebietes am Pegel Demnitzer Mühle (Abb. 12). Überlagert wird die P-Dynamik im Ablauf durch fließgewässerinterne Prozesse wie Sedimentation, Resuspension, Einbau in Biomasse und P-Rüchlösung aus den Sedimenten.

Klima und Geomorphologie bewirken in der hiesigen Region vergleichsweise geringe Abflusspenden. Daher ist der resultierende spezifische P-Austrag des Demnitzer Mühlenfließ (Abb. 13) wesentlich geringer als in humiden Regionen Europas. Werden die spezifischen P-Austräge jedoch auf den Abfluss normiert (Abb. 15), entsprechen sie jenen aus abflussreicheren, ebenfalls intensiv genutzten Gebieten. Das ähnlich hohe Niveau der abflussgewichteten P-Exporte (SVENDSEN et al. 1995; KRONVANG et al. 2003) belegt die vergleichbar hohe Flächenbelastung im Einzugsgebiet des Demnitzer Mühlenfließ.

4.2 Bewertung der Phosphorretention infolge der Sanierungsmaßnahmen

Sowohl die Trendanalyse der PP-Konzentrationen (Abb. 14) als auch die Abflussnormierung der P-Exporte (Abb. 15) zeigen, dass innerhalb des Messzeitraumes ein – wenn auch nicht signifikanter – Rückgang auftritt. Die seit 1996 rückläufigen Konzentrationen des partikulären Phosphors fallen in den Zeitraum der Extensivierung der Gewässerunterhaltung und der ersten aktiven Rückbaumaßnahmen durch den Wasser- und Bodenverband, was auf eine verstärkte Sedimentation von Partikeln im Fließ hinweist (vgl. auch 3.3.2). Das Ansteigen der Konzentration des partikulären Phosphors im Jahr 2002 wurde durch Partikelresuspension im Winter 2001/02 nach einer längeren Trockenphase (Tab. 2) verursacht. Dennoch erreichte die PP-Konzentration nicht das frühere Niveau (Tab. 2 und Abb. 14), was

wiederum auf positive Effekte der bisherigen Sanierungsmaßnahmen hinweist. Ergänzende Untersuchungen (3.3.2) zur P-Retention in nicht mehr unterhaltenen Gewässerabschnitten bestätigen diese positiven Veränderungen. Rüchlösungsprozesse während annähernd stagnierender Durchflüsse bewirkten hohe SRP-Konzentrationen im Sommer 2001 (Abb. 12) und damit auch einen Anstieg der abflussgewichteten Exporte ab 2001 (Abb. 15). Die verstärkte P-Verlagerung aus den Böden über die Dränagen in die Oberflächengewässer bewirkt hohe Konzentrationen von SRP im sehr niederschlagsreichen Jahr 2002. Im Fall von Moorwiedervernässungen kann es in unterliegenden Einzugsgebieten zu einer (temporären) Belastung insbesondere durch SRP kommen (HÖHNE 1999, GIERK & KALBE 2001). Eine derartige Belastung ist nicht eindeutig im Untersuchungsgebiet nachweisbar aufgetreten. Da die Vernässung im Vergleich zu anderen Gebieten (Nuthe-Nieplitz-Niederung) weit aus langsamer und weniger intensiv erfolgte und die Fläche (bisher) selten anaerobe Bedingungen aufweist, sind nachhaltige Auswirkungen auf die Gewässerqualität des Demnitzer Mühlenfließ (noch) nicht zu erwarten. Zur genaueren Abschätzung und Prognose wären detaillierte Analysen der biogeochemischen Prozesse im Torf erforderlich.

Die hier und in einem durchflossenen Teich nach unterschiedlichen Methoden gemessenen durchschnittlichen jährlichen P-Retentionsraten von 4,3 bis 10,8 g m⁻² sind vermutlich auch auf andere, ähnliche Fließ übertragbar.

Trotz aller Schwankungen (Abb. 16) ist die Akkumulation der Sedimente dauerhaft, was die nachgemessene Aufhöhung des künstlich eingetieften Profils dokumentiert (Abb. 18). Der starke Makrophytenwuchs bewirkt

einerseits eine Stabilisierung der abgelagerten Sedimente und andererseits die Ausbildung von strömungsberuhigten Bereichen, in denen bevorzugt Material sedimentiert (SCHULZ et al. 2003). Im Falle starker Hochwasserereignisse kann zwar abgelagertes Material resuspendiert werden, andererseits führt während derartiger Ereignisse die Überschwemmung der angrenzenden (Niedermoor-)Wiesen gleichzeitig zur Retention außerhalb des Grabenbettes (Abb. 17). Dieser zukünftig aufgrund des sich verengenden Profils an Bedeutung gewinnende Prozess hat dann, wie im August 2002, sehr hohe Retentionsraten zur Folge. Gegenwärtig bewirken diese Mechanismen in ihrer Summe eine Phosphorakkumulation, die ca. 5 bis 12 % der aus dem oberhalb liegenden Einzugsgebiet eingetragenen Fracht entspricht. Auf der Ebene des gesamten Einzugsgebietes reduzieren sich die P-Austräge dadurch aber nur um etwa 2 bis 6 %.

5 Schlussfolgerungen und Ausblick

Die umfangreiche Entwässerung landwirtschaftlich genutzter Gebiete des pleistozänen Tieflandes und die gleichzeitige hohe P-Belastung der Böden verursachen eine erhebliche P-Belastung von Oberflächengewässern aus diffusen Quellen. Die hohen räumlichen und zeitlichen Schwankungen der P-Austräge erschweren es außerordentlich, diese zu quantifizieren und damit auch zu kontrollieren. Die Austräge aus unterirdisch dränierten Flächen sind mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Langzeitproblem. Der entsprechend der EU-WRRL anzustrebende „gute Zustand“ der Oberflächengewässer (Seen, Flüsse) ist daher nur durch die Konzeption und Anwendung von Sanierungskonzepten auf Einzugsgebietesebene mit dem Ziel der Reduzierung der diffusen Nährstoffbelastung erreichbar.

Die Strategie der Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen auf der Ebene kleinerer, überschaubarer Einzugsgebiete in Form von „kleinen Schritten“ hat sich als erfolgreich erwiesen. Die Steuerung durch den ortsan-



Abb. 17
Winterliche
Überschwemmung
des Niedermoors
Foto: H. Lengsfeld

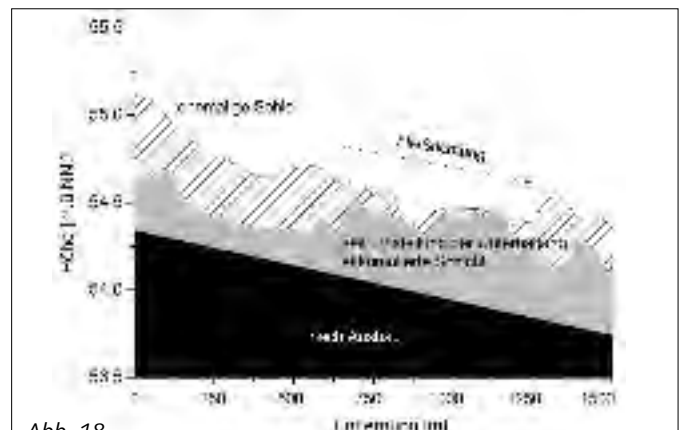


Abb. 18
Entwicklung der Sohle in einem „sanitierten“ Niedermoorabschnitt südlich Hasenfelde im Längsschnitt in Fließrichtung (vor/nach Ausbau: 1970, aktuelle Sohlstruktur: 2002)

sässigen Wasser- und Bodenverband sowie die frühzeitige Einbeziehung der Landnutzer war eine Voraussetzung zur Akzeptanz und damit der Realisierbarkeit des Konzeptes.

Die vorliegenden Ergebnisse zeigen jedoch am Beispiel des Demnitzer Mühlenfließes, dass durch die Umsetzung eines solchen Sanierungskonzeptes, das die Vermeidung **wesentlicher Nutzungseinschränkungen** für die Landwirtschaft zur Auflage hatte, ein verbesserter Phosphorrückhalt nur teilweise erreicht werden konnte. Eine signifikante Senkung der gesamten Phosphorausträge fand nicht statt. Die unverändert hohen Phosphorausträge aus den Landwirtschaftsflächen einerseits und die an natürliche Grenzen stoßende Phosphorretention innerhalb des Fließes andererseits sind die Ursache dafür.

Nachhaltig wirksame Fortschritte erfordern daher Maßnahmen sowohl zur Reduzierung der P-Einträge in das Fließgewässersystem als auch zur Verbesserung der Struktur der Gewässer und ihrer angrenzenden Flächen (Niedermoore und Auen) und damit zur Erhöhung der P-Retention. Die Eintragsverringerng kann durch eine mittelfristige Reduzierung der P-Überschüsse der Böden und durch erosionsmindernde Landnutzung erzielt werden. Das Anlegen von Gewässerstrandstreifen trägt dagegen nach den Erfahrungen im Demnitzer Mühlenfließ nur unwesentlich zum P-Rückhalt im Fall von starkem Oberflächenabfluss bei. Ein verbesserter P-Rückhalt ließe sich auch durch die Revitalisierung der für das nordostdeutsche Tiefland charakteristischen Binneneinzugsgebiete (Sölle) erzielen. Das würde gleichzeitig die Gebietswasserabflüsse reduzieren. Darüber hinaus ist die Regeneration der natürlichen Stoffsenkenfunktionen der Auen und gewässerbegleitenden Niedermoore dringend notwendig. Das ist nur durch Anhebung der Grundwasserstände sowie durch eine naturnahe Fließgewässer-Morphometrie, die eine Überschwemmung der Auen im Falle höherer Abflüsse zur Folge hat, erreichbar. Die Entwicklung in Richtung dieser Ziele ist auf Fließstrecken mit geringem Gefälle allein durch das Aussetzen der oft üblichen Gewässerberäumung möglich. Der gleichzeitige Einbau von Sohlgleiten fördert und beschleunigt den gewünschten Prozess der Sohlaufhöhung. Im Falle ursprünglich starker Ausbaumaßnahmen in gefällereichen Fließgewässerabschnitten werden dagegen technische Eingriffe, wie z. B. Sohlaufhöhungen, notwendig sein.

All diese Forderungen haben bei einer konsequenten Umsetzung in der Regel eine **Nutzungsauffassung** oder zumindest eine starke **-einschränkung** auf diesen natürlichen Retentionsflächen (Auen und gewässerbegleitende Niedermoore, Sölle und deren nächste Umgebung) zur Folge. Solche Veränderungen können jedoch nur unter Wahrung der ökonomischen Interessen der Flächennutzer bzw. -eigentümer vorgenommen werden. Eine entsprechende Konfliktsanalyse wurde für das Einzugsgebiet des Demnitzer Mühlenfließes in exemplarischer

Form kürzlich abgeschlossen (FABIAN 2004). Auf Basis dieser Ergebnisse und der Einbeziehung der Interessen lokaler Akteure sollen künftig weitergehende Maßnahmen für dieses Gebiet konzipiert und umgesetzt werden.

Danksagung

Das Sanierungskonzept basiert auf Voruntersuchungen, die mit finanzieller Förderung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF, FKZ 0339400B) durchgeführt wurden. Die Deutsche Bundesstiftung Umwelt förderte das aktuelle Projekt, in dessen Rahmen die vorliegenden Ergebnisse erarbeitet werden konnten (AZ 07886). Hier verwendete Daten aus dem Möllner Mühlenfließ wurden innerhalb eines vom BMBF-PT WTE (FKZ 02WB0010) geförderten Projektes (2000 - 2002) gewonnen. Wir danken auch dem Landesumweltamt Brandenburg für die Bereitstellung von Daten zu Grundwassermessstellen. Ohne die vertrauensvolle und unkomplizierte Zusammenarbeit mit dem Wasser- und Bodenverband „Untere Spree“, den Landnutzern und die Unterstützung der Mitarbeiter vor allem des Zentralen Chemielabors des IGB wären unsere Ergebnisse nicht zustande gekommen. Die vorangegangenen Arbeiten und fachliche Anregungen durch Frau Dr. E. Driescher haben wesentlich zum Gelingen des Projektes beigetragen. Wir danken weiterhin Frau Dr. I. Schönfelder für die Bestimmung der benthischen Kieselalgen, Frau Dr. R. Pöthig für die Bereitstellung von Grundwasserdaten und Herrn A. Fabian (Universität Potsdam) für die Überlassung sozioökonomischer Untersuchungsergebnisse. In die Auswertung wurden auch die Resultate verschiedener studentischer Praktika einbezogen. Für die kritische Durchsicht des Manuskriptes und wertvolle Hinweise danken wir Dr. M. Hupfer, A. Krüger (IGB) und Dr. L. Kalbe.

Literatur

- BEHRENDT, H.; HUBER, P.; OPITZ, D.; SCHMOLL, O.; SCHOLZ, G. & UEBE, R. 2003: Nährstoffbilanzierung der Flussgebiete Deutschlands. Hrsg.: Umweltbundesamt. Texte 75/99: 1-288
- DRIESCHER, E. & GELBRECHT, J. 1999: Investigations of springs – a means to estimate the geogenic phosphorus background of surface waters. Berichte IGB 8: 107-118
- DYCK, S. & PESCHKE, G. 1995: Grundlagen der Hydrologie. 3. Aufl. Verl. Bauwesen Berlin. 408 S.
- FABIAN, A. 2004: Analyse der Interessen lokaler Akteure bei der Verbesserung des Wasserhaushaltes und des Phosphorretentionsvermögens im Demnitzer Mühlenfließ (Ostbrandenburg). Diplomarbeit Universität Potsdam. Inst. für Geoökologie. 112 S.
- GÄCHTER, R.; NGATIAH, J. M. & STAMM, C. 1998: Transport of phosphate from soil to surface waters by preferential flow. Environm. Sci. Tech. 32: 1865-1869
- GELBRECHT, J.; BEHRENDT, H.; BÖHME, M.; DRIESCHER, E.; EXNER, H.-J.; FISCHER, H.; FREDRICH, F.; GIESE, F.; GINZEL, G.; HANDKE, H.; HUBER, P.; KÖHLER, J.; KOZERSKI, H.-P.; KRÜGER, A.; LADEMANN, H.; NÜTZMANN, G.; PÖTHIG, R.; PUDENZ, ST.; PUSCH, M.; SCHÖNFELDER, J.; SIEFERT, J.; WOLTER, CH. & ZWIRNMANN, E. 1996a: Stoffeinträge in Oberflächengewässer und Stoffumsetzungsprozesse in Fließgewässern im Einzugsgebiet der Unteren Spree als Grundlage für Sanierungskonzepte. Berichte IGB 2: 1-148
- GELBRECHT, J.; DRIESCHER, E.; LADEMANN, H.; SCHÖNFELDER, J. & EXNER, H.-J. 1996b: Diffuse nutrient impact on surface water bodies and its abatement by restoration measures in a small catchment area in North-East Germany. Wat. Sci. Tech. 33: 167-170

GELBRECHT, J.; DRIESCHER, E. & EXNER, H.-J. 2000: Long-term investigations on nutrient input from catchment of the brook Demnitzer Mühlenfließ and restoration measures to reduce nonpoint pollution. Berichte IGB 10: 151-160

GIERK, M. & KALBE, L. 2001: Ökologische Bewertung von Wiedervernässungsgebieten in Brandenburg – dargestellt am Beispiel der Nuthe-Nieplitz-Niederung. Natursch. Landschaftspf. Bbg. 10 (2): 52-61

HÖHNE, L. 1999: Auswirkungen der Überstauung einer Niedermoorfläche auf die Wasserbeschaffenheit eines angrenzenden Fließgewässersystems. Deutsche Gesellschaft für Limnologie - Tagungsbericht 1999 (Rostock). Eigenverlag der DGL. Tutzing: 449-452

HUPFER, M. & SCHARF, B. 2002: Seentherapie: Interne Maßnahmen zur Verminderung der Phosphorkonzentration. Hrsg.: STEINBERG, C.; CALMANG, W., WILKEN, R.D. & KLAPPER, H.: Handbuch Angewandte Limnologie. Wilken-Comed-Verl. Landsberg. Kap.VI-2.1: 1-67

KRONVANG, B.; BECHMANN, M.; PEDERSEN, M. L. & FLYNN, N. 2003: Phosphorus dynamics and export in streams draining micro-catchments: Development of empirical models. J. Plant Nutr. Soil Sci. 166 (4): 469-474

LUA (Landesumweltamt Brandenburg [Hrsg.]) 2001: Morphologische Referenzzustände in Bächen im Land Brandenburg. Studien Tagungsber. 33: 1-80

LUA (Landesumweltamt Brandenburg [Hrsg.]) 2002: Stoffeinträge in die Gewässer des Landes Brandenburg. Fachbeitr. Landesumweltamt 68: 1-95

LENGSFELD, H. & GELBRECHT, J. 2003: A first evaluation of restoration measures to reduce phosphorus losses from the catchment of the brook Demnitzer Mühlenfließ. Berichte IGB 7: 105-114

LEWANDOWSKI, J.; SCHAUSER, I. & HUPFER, M. 2002: Bedeutung von Vor- und Nachuntersuchungen in der Seentherapie. Wasser & Boden 54 (9): 21-25

MLUR (Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg [Hrsg.]) 2002: Umweltdaten aus Brandenburg. Bericht 2002. 208 S.

MLUR (Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg [Hrsg.]) 2003: Umweltdaten aus Brandenburg. Bericht 2003. 210 S.

NÜTZMANN, G. & TISCHNER, T. 2000: Phosphorverlagerung im Boden: physikochemische und hydrologische Einflüsse. Mitt. Bodenkdl. Ges. 92: 182-185

SCHULZ, M.; KOZERSKI, H.P.; PLUNTKE, T. & RINKE, K. 2003: The influence of macrophytes on sedimentation and nutrient retention in the lower River Spree (Germany). Water Research 37 (3): 569-578

SVENDSEN, L. M.; KRONVANG, B.; KRISTENSEN, P. & GRAESEBOL, P. 1995: Dynamics of phosphorus compounds in a lowland river system: Importance of retention and non-point sources. Hydrological Processes 9: 119-142

TRAUTMANN, A.; GELBRECHT, J.; BEHRENDT, H.; GÜDE, H. & LENGSFELD, H. 2002: Möglichkeiten der Senkung von Phosphoreinträgen aus Einzugsgebieten von Seen. Wasser & Boden 54 (9): 32-37

WRRL 2000: Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und der Rates der Europäischen Union vom 23.10.2000 zur Schaffung eines einheitlichen Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. Abl. der Europäischen Gemeinschaften L 327 vom 22.12.2000: 1-72

ZWIRNMANN, E.; KRÜGER, A. & GELBRECHT, J. 1999: Analytik im Zentralen Chemielabor des IGB. Berichte IGB 9: 3-24

Anschriften der Verfasser:

Holger Lengsfeld & Dr. Jörg Gelbrecht
Leibniz-Institut für Gewässerökologie und Binnenfischerei
Zentrales Chemielabor
Müggelseedamm 301
12587 Berlin

Dieter Opitz
Leibniz-Institut für Gewässerökologie und Binnenfischerei
Limnologie von Flusseen
Müggelseedamm 310
12587 Berlin

Nachmeldung SPA-Gebiete

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 7.7.2004 Agrar- und Umweltminister Wolfgang Birtler beauftragt, die Gebietsnachmeldung von EU-Vogelschutzgebieten (SPA) in Brandenburg an die EU weiterzuleiten. Damit wird eine bisher unzureichende Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) korrigiert, Planungs- und Rechtssicherheit für die Entwicklung von Infrastruktur und Wirtschaft hergestellt und der Landeshaushalt vor der Belastung durch ein Zwangsgeldverfahren der EU-Kommission bewahrt.

Gemäß der Richtlinie 79/409/EWG vom 2. 4.1979 VS-RL ist Deutschland verpflichtet, anhand fachlicher Kriterien die geeignetsten Vogellebensräume als besondere Schutzgebiete zu erklären. Sie werden Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ und sollen die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten gewährleisten. Mit dem Beschluss der Landesregierung vom 29. 7.97 sind für das Land Brandenburg bereits 12 Gebiete an die EU-Kommission gemeldet worden.

Nach fachlicher Prüfung der Forderung der EU-Kommission ergibt sich für das Land Brandenburg ein Nachmeldebedarf von 19 Gebieten. Ein Teil dieser Gebiete ergänzt schon bestehende SPA und soll später mit diesen zusammengelegt werden.

Von den nachzumeldenden Gebieten sind insgesamt bereits rund 60 % als NSG, LSG oder Biosphärenreservat gesichert, davon rund 17 % als NSG.

In der Regel bestehen für die ordnungsgemäße Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft keine Einschränkungen. Die Ausweisung von Schutzgebieten nach nationalem Recht auf Flächen, die noch keinen Schutzstatus besitzen, ist nur in Einzelfällen, wo es für den Erhalt der Zielarten unabdingbar ist, vorgesehen.

Die bestehende Verkehrsinfrastruktur sowie deren technische Weiterentwicklung, die rechtmäßige Gewässernutzung durch die Berufs-, Sport- und Freizeitschiffahrt sowie bestehende touristische Nutzungen genießen Bestandsschutz und werden durch die vorgesehene Meldung nicht beeinträchtigt. Die bisherige sportliche Freizeitsnutzung kann auf Gewässern, Ufer- und anderen Wegen auf dem jetzigen Niveau weitergeführt werden. Für Motorboote bleibt ein Durchfahren der Gewässer zu Wasserwanderplätzen gewährleistet.

SPA-Gebiete im Internet-Kartendienst des Agrar- und Umweltministeriums Brandenburg unter: www.mlur.brandenburg.de/n/spa.htm

Naturschutzgebiet Espenluch und Stülper See

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG) „Esenluch und Stülper See“ wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil II Nr. 13 vom 15. Juni 2004 veröffentlicht und trat am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das ca. 74 Hektar große NSG liegt in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal im Landkreis Teltow-Fläming. Das Gebiet liegt am Südrand der Niederung des Baruther Urstromtales. Es ist durch natürliche Wald- und Wiesengesellschaften feuchter Standorte geprägt. Der ehemalige Stülper See im Osten des NSG ist vollständig verlandet. Dieser Bereich ist insbesondere durch Erlen-Bruchwälder und Übergangs- und Schwingrasenmoore geprägt, im Randbereich gehen diese in feuchte Hochstaudenfluren und reiche Feuchtwiesen über. Die besondere Schutzwürdigkeit des Gebietes ergibt sich darüber hinaus aus den im Gebiet vorkommenden bodensauren Eichenwäldern, Moorwäldern und Birken-Moorwäldern als Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie.

Schutzziel ist die Erhaltung und Entwicklung der genannten Biotope, auch als Lebensraum für zahlreiche Tierarten, unter anderem Kamm-Molch, Heldbock, Kranich, Neuntöter, Heiderleche und Turteltaube sowie zahlreicher wild lebender Pflanzenarten wie z.B. Sumpfschlangenzwurz, Breitblättriges Knabenkraut und Rundblättriger Sonnentau. Ein weiteres Schutzziel ist die Erhaltung der Hohlform des Espenluchs und der Toteislöcher des Gebietes. U. Eggert

NSG Biotopverbund Welsengraben

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG) Biotopverbund Welsengraben wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil II Nr. 13 vom 15. Juni 2004 veröffentlicht und trat am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das ca. 292 Hektar große NSG liegt im Gebiet der Städte Gransee und Zehdenick im Landkreis Oberhavel. Es handelt sich dabei um ein ehemaliges Tonabbaugebiet, das sich durch die Einstellung des Tonabbaus zu einer struktur- und biotopreichen Tonstichlandschaft entwickeln konnte. Im Süden des Gebietes befindet sich der Faule See, ein stark verlandeter und von ausgedehnten Röhrichtbeständen sowie Erlen- und Weidengebüschen umgebener Flachwassersee, der aufgrund seiner Unzugänglichkeit und Unge-störtheit eine besondere Bedeutung als Rückzugsgebiet für Tier- und Pflanzenarten besitzt. Der Welsengraben verbindet den Faulen See mit dem nördlich gelegenen Bereich der Tonstiche. Neben Röhrichten und Weidengebüschen sind im Gebiet auch Großseggen-sumpfgesellschaften und Feuchtwiesen anzutreffen. Zu den besonders geschützten Pflanzenarten gehören u. a. Wasser-Feder (*Hottonia palustris*), Wasser-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) und Große Teichrose (*Nuphar lutea*). Das Gebiet besitzt eine besondere Bedeutung als Lebens-, Nahrungs- und Rückzugsraum für eine Vielzahl von besonders und streng geschützten Tierarten, wie z. B. Bekassine, Eisvogel, Flussregenpfeifer, Große Rohrdömel, Kranich, Rothalstaucher, Wechselkröte, Zauneidechse und Kaisermantel. Die besondere Schutzwürdigkeit des Gebietes ergibt sich unter anderem auch aus dem Vorkom-

men von nach Anhang I und II der Fauna-Flo-ra-Habitat-Richtlinie geschützten Lebensraumtypen (z. B. natürliche eutrophe Seen, Flüsse der planaren Stufe, feuchte Hochstaudenfluren der planaren Stufe) und Tierarten (z. B. Biber, Fischotter, Rotbauchunke, Kamm-Molch, Bitterling).

Das wesentliche Schutzziel ist deshalb die Erhaltung und Entwicklung dieses Gebietes mit seiner Vielfalt an Lebensräumen und Arten, seiner Bedeutung als Durchgangs-, Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche Zugvogelarten sowie seiner besonderen Eigenart als Tonstichlandschaft in einer großräumigen landwirtschaftlich geprägten Umgebung. St. Klauf, LUA N 4

NABU rief zur „Stunde der Gartenvögel“

Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) hatte erstmals für den Raum Potsdam am 22.5.04 zu einer „Stunde der Gartenvögel“ aufgerufen. Gartenbesitzer und Vogelfreunde sollten eine Stunde lang, von 10 bis 11 Uhr, alle Vögel vor ihrer Haustür zählen und auf einem Formular oder per Internet an den NABU melden. Ziel dieser Aktion war es zum einen, die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf den Vogelreichtum in Gärten und Parks zu lenken, andererseits Informationen über die Häufigkeit der Arten zu sammeln. Die Zählung wurde von Oberbürgermeister Jann Jacobs eröffnet.

Mit 421 gemeldeten Zählungen war die Resonanz überraschend groß. Insgesamt 13.082 Vögel in 97 Arten wurden gemeldet. Die hohe Artenzahl resultiert aus dem Reichtum der erfassten Garten-Lebensräume: Stadtgärten waren ebenso vertreten wie Grundstücke im ländlichen Bereich, am Waldrand oder am Wasser. Mit Abstand die häufigste Art war der Haussperling mit 2.816 gezählten Vögeln: ein Zeichen, dass diese Art – Vogel des Jahres 2002 – bei uns noch nicht so stark zurückgegangen ist wie in manchen anderen Städten. Die nächsthäufigsten Arten waren: Star (1.559 Vögel), Amsel (1.361), Kohlmeise (1.107), Blaumeise (1.047) und Grünfink (705). Auch die Elster war mit 412 Tieren gut vertreten, was eher an ihrer Auffälligkeit und leichten Bestimmbarkeit als an ihrer tatsächlichen Häufigkeit liegen dürfte. Vereinzelt wurden seltene Arten wie Eisvogel, Wendehals und Waldohreule gemeldet.

Aus den Einsendern wurden 36 Personen ausgelost und mit Sachpreisen für ihre Teilnahme belohnt. Sie wurden außerdem zu einer Veranstaltung ins Potsdamer Naturkundemuseum eingeladen, wo parallel zur Gartenvogel-Aktion die Ausstellung „Tiere im Garten“ gezeigt wird. Im Jahr 2005 will der NABU landesweit in Brandenburg zur Gartenvogelzählung aufrufen.

W. Mädlow

Nachdruck „Schalow“

Die Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen – ABBO im Naturschutz-



bund (Landesverbände Berlin und Brandenburg) plant „Schalow“-Nachdruck von 1919: Beiträge zur Vogelfauna der Mark Brandenburg. Das Buch von Herman Schalow war die erste umfassende Übersicht über die Vogelwelt der Mark Brandenburg. Es hat nicht nur die Grundlage für die Kenntnis der Landesavifauna gelegt, sondern ist darüber hinaus durch seine allgemeinen Kapitel auch heute noch von großem Interesse. So werden die Geschichte der ornithologischen Erforschung,

historische Literaturdaten, „folkloristische Mitteilungen“ (lokale Vogelnamen und -sagen) ebenso beschrieben wie Biographien bedeutender märkischer Ornithologen. Der erzählende Stil - heute für wissenschaftliche Publikationen sehr unüblich - macht das über 600 Seiten dicke Buch zu einem Lesegenuss. Das nachkriegsbedingt nur in sehr geringer Auflage gedruckte Buch ist heute auch antiquarisch kaum mehr erhältlich und nur in wenigen Bibliotheken vorhanden. Die ABBO will

das Buch daher durch einen Nachdruck wieder einem breiteren Leserkreis zugänglich machen. Dies wird sich nur realisieren lassen, wenn ausreichend Subskriptionen gesammelt werden können, um die Finanzierung abzusichern. Der Preis wird 50 € nicht übersteigen. Vorbestellungen richten Sie bitte an die ABBO, W. Mädlow, Konrad-Wolf-Allee 53, 14480 Potsdam, WMaedlow@t-online.de. Der Nachdruck erfolgt, wenn genügend Bestellungen vorhanden sind.

TAGUNGEN

Fachtagung zum Abschluss des ersten Naturschutzgroßprojekts mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung in Brandenburg - Nuthe-Nieplitz-Niederung

Die rund 60 Teilnehmer der Tagung konnten sich am 10.6.2004 in der Heimvolkshochschule Seddiner See detailliert über die Ergebnisse dieses Großprojektes informieren. Eingeladen hatte der Landschafts-Förderverein Nuthe-Nieplitz-Niederung e.V. als Projektträger. Die Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie, heute Bundesamt für Naturschutz in Bonn (BfN), bewilligte es in den neuen Bundesländern als erstes Naturschutzgroßprojekt auf einer Fläche von rund 12.000 ha. Mit einem Gesamtvolumen von 15 Mio. Euro förderten der Bund zu 75 %, das Land Brandenburg 20 % und 5 % wurden vom Förderverein getragen. Diese Form der Projektträgerschaft ist beispielgebend und war von dem erst 1991 gegründeten regional tätigen Verein nicht immer leicht zu tragen - ein Grund mehr, sich mit den Ergebnissen der 12-jährigen Projektarbeit zu beschäftigen.

Die Vorträge auf der Tagung stellten Ergebnisse und Entwicklung im Einzelnen vor.

Die **Ausgangssituation im Projektgebiet** in der Zeit nach der Grenzöffnung mit der Vielzahl an Vorhabensplanungen (Golfplätze, Gewerbegebiete, Wohnbebauung etc.) im unmittelbaren Umland von Berlin bei drohenden teilweise erheblichen Beeinträchtigungen wurden im Vortrag von Karl Decruppe, Vorstandsmitglied des Landschafts-Fördervereins, eindrucksvoll nachgezeichnet. Seine enge Zusammenarbeit mit dem damaligen Oberförster Manfred Kroop aus Stücken führte 1991 maßgeblich zur Gründung des Landschafts-Fördervereins und zur Beantragung des Naturschutzgroßprojektes. Die **Methodik der Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungsplans (PEPL)** unter Einbindung der projektbegleitenden Arbeitsgruppe und deren Fachgruppen bis hin zur Genehmigung des PEPL 1996 durch das BfN wurde ausführlich dargestellt. Grundlegende Voraussetzung für die **Umsetzung des PEPL** war der **Grunderwerb** von ca. 2.600 ha im Kerngebiet, der auch den überwiegenden Teil der Projektmittel in Anspruch nahm. Welche Ergebnisse kurz vor Abschluss des Projekts erreicht worden sind und was bis zum Ende des Förderzeitraums am 31.12.2004 noch zu erreichen ist, war Inhalt des Beitrags von Peter Koch, stellvertretender Vorsitzender des Landschafts-Fördervereins. Die Bedeutung der bisher durchgeführten, immerhin **84 Einzelmaßnahmen**

des Pflege- und Entwicklungsplanes, verteilt auf das gesamte Kerngebiet, mit z. T. großflächigen, grundlegenden Nutzungsumstellungen wurde dabei besonders deutlich. Eines der Projektziele, die Unterschutzstellung des Kerngebietes der Nuthe-Nieplitz-Niederung als Naturschutzgebiet wurde bereits 1995 erreicht. Auch die Anpassung der Landnutzung an die Standortverhältnisse ist inzwischen fast flächendeckend realisiert.

Die im PEPL geplanten Ziele und im Projektverlauf durchgeführten Maßnahmen und Flächennutzungen sollen durch **Erfolgskontrollen** bewertet werden. Dazu notwendige Untersuchungen **der Vegetations- und Bestandesentwicklungen bei Heuschrecken, Tagfaltern und Laufkäfern sowie der Brutvogelbestände** auf ausgewählten Flächen wurden von Ralf Schwarz, Heinrich Hartong und Peter Schubert durchgeführt. Die beiden erstgenannten stellten die Ergebnisse und eine naturschutzfachliche Bewertung hinsichtlich der Zielstellungen des PEPL vor. Zusammengefasst zeigen die festgestellten positiven Entwicklungstendenzen, dass die konsequente Fortführung der bisherigen Nutzungsformen geeignet sind, die jeweiligen Entwicklungsziele zu erreichen. Als Fortschreibung des PEPL wurden einzelne Maßnahmen besser an die Standortverhältnisse angepasst und an wenigen Standorten Entwicklungsziele korrigiert. Basierend auf Ergebnissen der ornithologischen Arbeitsgruppe nahmen Lukas Landgraf und Lars Kluge die **Auswertung und Interpretation mehrjähriger Rohrsänger-Erfassungen** vor. Dabei zeigen sich im Ergebnis der teilweise einschneidenden Veränderungen der Standortverhältnisse und der Umstellung der Landnutzung im Projektgebiet, natürlich auch Verschiebungen im Verhältnis der verschiedenen Rohrsängerarten untereinander. Die vorhandenen gewaltigen Entwicklungspotenziale des Gebietes und die damit verbundene Dynamik lassen auch künftig noch interessante Ergebnisse erwarten. Besonders bemerkenswert ist, dass viele wichtige vogelkundliche Daten ohne das große ehrenamtliche Engagement der „Hobbyornithologen“ nicht zur Verfügung stünden. Dafür dankt der Landschafts-Förderverein an dieser Stelle allen aktiven Mitgliedern der Ornithologischen Arbeitsgruppe für ihre unermüdliche Tätigkeit. Die **herausragende Bedeutung der Fließgewässer, Flachseen und wieder vernässten Moore** in der Nuthe-Nieplitz-Niederung, ihre bisherige Entwicklung sowie zu erwartende Trends wurden von Dr. Lothar Kalbe sehr an-

schaulich dargestellt. Der Erfolg der umfangreich durchgeführten Maßnahmen des PEPL, mit dem Ziel die naturnahe Entwicklung der Gewässer zu fördern und die Wasserrückhaltung in der Niederung zu optimieren, sind in der Natur schon nach relativ kurzer Zeit deutlich sichtbar. Aber auch die Ergebnisse der gewässerchemischen Untersuchungen zur stofflichen Belastung zeigen deutliche Abwärtstrends. Unter Beibehaltung der seit 1990 stark eingeschränkten Nutzungsintensität in allen Bereichen, lässt sich die Prognose ableiten, dass sich der Zustand sowie die **gesamtökologische Situation der Gewässer** auch weiterhin verbessern werden.

Dass das Projekt Nuthe-Nieplitz-Niederung mit dem Landschafts-Förderverein als Projektträger auch im **bundesweiten Vergleich der Naturschutzgroßprojekte** hervorragend abschneiden, wurde vom Vertreter des BfN, Ralf Forst, mehrfach betont. Die zügige Erarbeitung des PEPL und die auffällig „geräuschlose“ Umsetzung des Projekts mit den eindrucksvollen Ergebnissen in allen Bereichen, seien ein besonderes Merkmal der Arbeit des Landschafts-Fördervereins vor Ort. Mit den bisher eingesetzten Mitteln wurden hervorragende Grundlagen für die weitere zielgerichtete Entwicklung dieses bedeutenden Landschaftsraumes geschaffen. Nach Beendigung des Förderzeitraums wird es darauf ankommen, im Zusammenwirken zwischen Land und Projektträger, die Entwicklungspotenziale zielgerichtet zu fördern und damit diese einzigartige Kulturlandschaft mit ihrer besonderen Naturausstattung langfristig zu erhalten. Wie sich die **Nutzungsstruktur** nach 12 Jahren im Projektgebiet präsentiert und welche **Auswirkungen auf die Landnutzung künftig** zu erwarten sind, wurde abschließend von Dr. Hartmut Kretschmer vom Landesumweltamt Brandenburg, Abteilung Großschutzgebiete aufgezeigt. Die im Projektgebiet beispielhaft realisierte großflächige Anpassung der Landnutzung an die Standortgegebenheiten auf mehr als 3.000 ha landwirtschaftlicher Nutzflächen bei weitgehender Konfliktvermeidung war nur mit ständiger Bereitschaft um gegenseitiges Verständnis in der Zusammenarbeit des Landschafts-Fördervereins mit allen Landnutzern möglich. Diesen erreichten Status im Zuge der anstehenden recht einschneidenden Veränderungen durch die EU-Agrarreform und rückgängiger verfügbarer Landesmittel dauerhaft zu halten, wird in Zukunft eine große Herausforderung. Alle Beteiligten sind hier gefordert, gemeinsam die umwelt- und na-

turverträgliche Entwicklung im Herzen des Naturparks Nuthe-Nieplitz zu befördern.
P. Koch

Adlerschutz in Brandenburger Forsten

Gleich zwei Adlertagungen organisierte die Staatliche Vogelschutzwarte (SVSW) des Landesumweltamtes Brandenburg im Frühjahr diesen Jahres. Auf der Tagung am 27. März im Institut für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) Berlin stand der Seeadler im Blickpunkt, und am 6. April im Amt für Forstwirtschaft Templin ging es um den Schreiadler. Angesprochen waren jeweils die Horstbetreuer sowie Forstbedienstete, die Brutpaare in ihrem Revier haben oder in anderer Weise mit dem Schutz zu tun haben. Jeweils etwa 50 Personen waren den Einladungen gefolgt.

Beim Seeadler ist von einer insgesamt positiven Situation auszugehen. Gleichwohl musste Dr. N. Kenntner (IZW) in seinem Vortrag über regelmäßige Bleivergiftungen berichten. Bei 215 untersuchten Adlern aus Deutschland lag der Anteil tödlicher Blei-Intoxikationen bei 27 %, in Brandenburg sogar bei 33 %. Auch Skeptiker konnten sich im Zuge der Diskussion davon überzeugen, dass die Kausalkette von den Resten bleihaltiger Jagdmunition bis zu den vergifteten Adlern gut belegt ist. Zu den immer wieder auftretenden Verlusten an

Bahnstrecken, über die Dr. T. Langgemach (SVSW) berichtete, gibt es derzeit Bemühungen, gemeinsam mit der Deutschen Bahn AG Lösungen herbeizuführen. Auch den Bahnunfällen ging bei einigen Opfern eine subletale Bleivergiftung voraus, die die Wahrnehmungsfähigkeit der Vögel beeinträchtigte. Über den Umgang mit Adlerpatienten berichtete Frau Dr. K. Müller, die in der Haustierklinik der FU Berlin bereits viele Adler therapierte. In einem zweiten Beitrag aus dem Haus des Gastgebers berichtete Dr. O. Krone über erste Ergebnisse eines Satelliten-Telemetrie-Projektes mit neuartigen GPS-Sendern. Schließlich beleuchtete Paul Sömmer von der Naturschutzstation Wobitz die derzeitigen Schwächen des Horstbetreuersystems.

Die Schreiadlertagung begann mit einer Vorstellung unseres einzigen echten Adlers durch Prof. K. Graszynski, der seit vielen Jahren Adlerhorste in Brandenburg betreut. Sein anschließender Rückblick auf 150 Jahre auswertbaren Schrifttums verdeutlichte die Dramatik des Bestandsrückganges und Arealchwundes während dieser Zeit. Dr. W. Scheller beschrieb einen neuen Ansatz bei den Horstschutzzonen, der gegenwärtig in Mecklenburg-Vorpommern gemeinsam mit der Forstwirtschaft entwickelt wird und effektiveren Schutz für die Brutplätze gewähren soll. Nach einem Vortrag von Dr. T. Langgemach über die Habitat-

ansprüche des Schreiadlers in Brandenburg ging T. Blohm der Frage nach, was denn der Förster für den Schutz der Art tun kann. Eine Reihe von Beispielen aus der Sicht eines Horstbetreuers, der eng mit den Forstbediensteten zusammenarbeitet, stellte die Umsetzbarkeit seiner Vorschläge unter Beweis. Eine wichtige Botschaft enthielt der Abschlussvortrag von Prof. J. Böhner, der mit den Daten des Schreiadler-Monitorings in Brandenburg eine computergestützte Populationsmodellierung entwickelte: Schon zwei bis drei erfolgreiche Bruten mehr pro Jahr würden genügen, den negativen Bestandstrend aufzuheben und das mittelfristig abzusehende Aussterben der Art in Brandenburg zu verhindern. Dies ist insofern wichtig, als fast jährlich menschlich verursachte, somit vermeidbare Brutaufschläge zu verzeichnen sind. Jeder einzelne Revierförster kann also direkt zum Erhalt des Schreiadlers in unserem Land beitragen!

Weitere Informationen über unsere heimischen Adlerarten können bei der Staatlichen Vogelschutzwarte erfragt werden.

Landesumweltamt Brandenburg
Staatliche Vogelschutzwarte
Dorfstraße 34

14715 Buckow/Nennhausen

Tel. 033878/60257/Fax: 033878/60600

torsten.langgemach@lua.brandenburg.de

I. Damm

Projekt „Sumpfschildkröte“ in Nordostdeutschland

Tagung vom 17. bis 19.9.2004 im Schloss Boitzenburg (Uckermark)

Nach nunmehr 10 Jahren Sumpfschildkröten-Projekt in Nordostdeutschland lädt die Naturschutzstation Rhinluch des Landesumweltamtes Brandenburg zu einer Fachtagung in das Schloss Boitzenburg ein. Auf der Veranstaltung werden sowohl die Ergebnisse der Grundlagenstudien als auch die Schutzmaßnahmen vorgestellt und diskutiert. MitstreiterInnen anderer Initiativen zum Schutz von Sumpfschildkröten-Populationen in Mitteleuropa bzw. am nördlichen Arealrand - z.B. aus Polen und Litau-



en werden sich an der Tagung beteiligen. Mit dem Schloss Boitzenburg im Herzen der Uckermark wurde ein Tagungsort gewählt, der in die Landschaft historischer als auch aktueller und zukünftiger Refugien von *Emys orbicularis* führt. Neben dem Erfah-

rungsaustausch zwischen ehrenamtlichen Naturschützern, Wissenschaftlern und behördlichen Mitarbeitern soll die Tagung dazu dienen, die regionalen Initiativen des Projektes in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern zu unterstützen.

Über das Vortragsprogramm hinaus sind eine Exkursion und die Eröffnung einer Ausstellung geplant. Das Tagungsprogramm, Kosten und Anmeldungsmodalitäten sind im Internet unter: www.herpetopia.de veröffentlicht.

Eine Tagungsgebühr wird nicht erhoben. Die Teilnahme und Übernachtung in Einzel- bzw. Mehrbettzimmern (28,- bis 32,- €/Person) sind anzumelden.

Kartenserie zur Umweltsituation im Land Brandenburg – Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Großschutzgebiete, Europäische Schutzgebiete

Bereits 1996 veröffentlichte das Landesumweltamt Brandenburg eine Übersichtskarte zur räumlichen Verteilung der Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Großschutzgebiete. Durch den Fortgang der Untersuchungsverfahren wurde eine grundlegende Überarbeitung dieser Schutzgebietskarte erforderlich. Acht weitere Naturparks waren zu ergänzen. Hinzu kommt die Entwicklung des Naturparks Elbtalraum zum Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe-Brandenburg.

Parallel zu dieser Entwicklung ist das Land Brandenburg seinen Verpflichtungen bei der Ermittlung und Meldung der Vogelschutzge-

biete und der FFH-Gebiete nachgekommen. Die Europäische Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie von 1992 sieht die Schaffung eines europaweiten ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit dem Namen Natura 2000 vor. Dieses Schutzgebietssystem besteht aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie sowie den besonderen Schutzgebieten nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (SPA).

Mit der Meldung von 12 Europäischen Vogelschutzgebieten im Sommer 1997 und insgesamt 605 FFH-Gebieten in den Jahren 1998, 2000 und 2003, die zusammen 15,8 Prozent der Landesfläche bedecken, leistete Brandenburg seinen Beitrag zum kohärenten Netz Natura 2000.

In der Neuauflage der Schutzgebietskarte sind alle Naturschutzgebiete, Landschafts-

schutzgebiete, Großschutzgebiete und Europäischen Schutzgebiete in einer farbigen Karte im Maßstab 1:300.000 dargestellt. Im Tabellenteil sind die wichtigsten Sachinformationen zu den Schutzgebieten, wie z. B. Schutzstatus, Flächengröße oder Rechtsgrundlage zu finden.

Die Veröffentlichung ist gegen eine Schutzgebühr von 7,- € (inkl. Porto) beim Landesumweltamt Brandenburg, Referat Öffentlichkeitsarbeit, Berliner Straße 21-25, 14467 Potsdam, Telefax: 0331/29 21 08, E-Mail: infoline@lua.brandenburg.de zu beziehen oder kann auf der Homepage des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung online bestellt werden (www.mlur.brandenburg.de/cms/detail.php?id=111478&_siteid=17).

H. Peper

IM LANDESUMWELTAMT NEU ERSCHEINEN

